System
der
Gesetzgebung.

Einleitung.

Was für Gegenstände haben wohl bis auf unsere neuesten Zeiten die Beschäfftigung der Souveräns von Europa ausgemacht? Ein furchtbares Arsenal, eine zahlreiche Artillerie, gut abgerichtete Kriegsvölker. — Alles Calculiren, welches in Gegenwart der Fürsten genau untersucht worden ist, bezweckte blos die Auflösung des einzi-

gen Problems, die Art ausfindig zu machen, wie man die meisten Menschen in dem möglich kleinsten Zeitraum morden könne.

Man hat die Erfindung einer mehr Menschen mordenden Evolution zu einer Preisaufgabe gemacht. Man dachte nicht daran, den Landmann zu belohnen, der zwey Furchen ziehen kann, während andere nur eine ziehen; dagegen bekam der Artillerist doppelten Sold, der die Geschicklichkeit besaß eine Kanone in 4 Sekunden zu laden. Wir haben es in diesem so zerstörenden Handwerk zu einer solchen Fertigkeit gebracht, daß wir im Stande sind, 20000 Menschen in einem Zeitraum von wenig Minuten zu Grunde zu richten. Die Vervollkommnung einer Wissenschafft, die der Menschheit so ausserordentlich schädlich ist, läßt uns ohne Zweifel auf einen Fehler in dem allgemeinen System der Regierungen schließen.

Schon über ein halbes Jahrhundert eifert die Philosophie gegen diese militärische Raserey; über ein halbes Jahrhundert bemühen

mühen sich die Philosophen, die Gedanken der Fürsten auf nützlichere Gegenstände zu lenken, und seit Montesquieu gab es keinen Schriftsteller, der nicht den Menschen die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Gesetzgebung eingeschärft hätte. Gleich als ob alle Schriftsteller eines Jahrhunderts, sagt ein großer Mann, Dichter, Redner und Philosophen, von dem, was sie umgiebt, mit fortgezogen und fortgestossen würden. Die Natur drückt so zu sagen in jeder Epoche allen Gemüthern das nehmliche Gepräge auf, und einerley Gegenstände geben ihnen einerley Gedanken ein. Die Gesetzgebung ist heutiges Tages der allgemeine Gegenstand aller Denker. Wir sind von den Irrthümern der Rechtsgelehrsamkeit umgeben; jeder Schriftsteller bemüht sich ihnen abzuhelfen, und von einem Ende Europens zum andern erschallt nur Eine Stimme, welche uns zuruft, daß die Gesetze Latiums für Europa nichts mehr taugen.

Diese vielen vereinigten Stimmen, dieses allgemeine Geräusch, dieser Zuruff der Vernunft und der Philosophie drang endlich bis zum Throne. Die Scene veränder-

te sich, und die Fürsten fiengen an einzusehen, daß Menschenleben und Menschenruhe mehr Achtung verdiene; daß es noch ein anderes von Gewalt und Waffen unabhängiges Mittel gebe groß zu werden; daß gute Gesetze die einzige Stütze der Volksglückseligkeit seyen; daß Güte der Gesetze von Gleichförmigkeit aller Umstände unzertrennlich sey, und daß diese Gleichförmigkeit sich in keiner Gesetzgebung finden könne, die schon vor 22 Jahrhunderten *) gemacht, von verschiedenen Gesetzgebern, in verschiedenen Regierungsformen entworfen worden, und verschiedenen Nationen gegeben ist, und welche von der ganzen Größe der Römer, so wie von der ganzen Barbarey der Langobarden ihren Antheil hat.

Man würde ohne Zweifel schon einen großen Vorschritt auf der Bahn des Völkerglückes gemacht haben, wenn man den Souveräns blos gezeigt hätte, daß die Gesetz=

*) Man kann den Anfang der Gesetzgebung vom Jahr 303. nach Erb. der Stadt Rom an rechnen, wo das Zwölftafelgesetz gegeben wurde. Verf.

setzgebung eine Verbesserung verdiene. Aber man hat noch einen weit wichtigern Schritt gethan, man hat auch die Hindernisse aus dem Wege geräumt.

Das Volk ist nicht mehr Sclave, und seine Edeln sind keine Tyrannen mehr. Der Despotismus hat in dem grösten Theile Europens die Feudal-Anarchie verbannt, und die Sitten benahmen dem Despotismus seine Stärke wieder. So lange man nicht Hand an das große Lehensgebäude legte, so lange war keine nützliche Verbesserung der Rechtsgelehrsamkeit zu hoffen. Während daß der gröste Theil des menschlichen Geschlechtes am tiefsten gesunken war; während daß alle Rechte unbestimmt waren, und der Degen die Stelle der Gerechtigkeit vertrat; während die Unterdrückung überall herrschte, weil die, so den Gesetzen gehorchen sollten, stärker als die waren, die sie gaben; während daß ein unvermeidlicher Haß auf allen Seiten zwischen den eifersüchtigen und schwachen Nachbarn einen Damm aufwarf, und alle Gemeinschaft hinderte; während daß jede Stadt, jedes Land von dem andern getrennt war; wie hätte man das so mannich-

faltige sich entgegen gesetzte Interesse behandeln können? Wer hätte es gewagt, im Dunkel einer kriegerischen, abergläubischen und stolzen Regierung auf eine so verwickelte Sache zu denken? Wer hätte so viele Verhältnisse miteinander vereinigen können? Die Könige, welche gröstentheils ihre Vorrechte verloren hatten, waren zu schwach, die Sache durchzusetzen; der Adel, der das Band zerrissen hatte, das ihn mit dem Staat vereinigte, war zu mächtig, als daß er eine Verbesserung sollte zugelassen haben, die bey den Rechten, deren er sich angemaßt, hätte den Anfang machen müssen, und der übrige herabgewürdigte und verächtliche Rest der Bürger war zu unwissend, als daß er sie hätte unternehmen und dirigiren können.

So wie damals der Staat in so viele Abtheilungen zerfiel, als er Lehen enthielte, so blieb jede derselben isolirt und für sich: das Talent, das sich nicht mittheilen konnte, beschränkte sich auf eine gewisse Sphäre von Kenntnissen und Einsichten, in welche es sich zusammenziehen und einschließen muste. Eben

diese

diese Kleinheit des wechselseitigen Interesse muste damals das Genie stumpf machen, und die Ausbreitung der Aufklärung verhindern: Nothwendig muste also die Gesetzgebung ein zu erhabener, ein allzuverwickelter Gegenstand für einen Menschen seyn, der keinen andern Himmel zu sehen gewohnt war, als den, unter dem er geboren wurde; der keine andere Regierungsform, kein anderes Interesse kannte, als die Regierung und den Vortheil eines Tyrannen, der ihn unterdrückte. In dieser Lage der Sachen hätte kein Montesquieu, kein Locke, keiner von den einem Staat so nothwendigen Männern geboren werden können, welche vorhergehen, und die Staatsverwaltung bey grossen Unternehmungen dirigiren müssen. Die Souveräns und die Könige musten daher, um diese Hindernisse wegzuräumen, und dem Genie jenen Grad der Höhe zu verschaffen, den eine so schwere Arbeit erfordert, anfangen, aus so vielen zerstreuten Massen einige Körper zu bilden, und die Bande unter den Menschen wieder herzustellen: Vor allem war es auch nöthig, daß die Menschen aufhörten Sclaven zu

seyn, weil die Natur dem Sclaven das Denken versagt hat. *)

Nach Hinwegräumung dieses ersten Hindernisses muste noch ein anderes überwunden werden. Das gemeine Beste erforderte, daß man alles ausrottete, was dem Fortgang der Aufklärung und der Wissenschaften im Wege stund, weil ohne diesem alle Verbesserung, besonders die der Gesetze, mangelhaft und schädlich gewesen seyn würde. Nachdem die Macht des Adels geschwächt war, muste man vor allen Dingen einige Irrthümer verscheuchen, welche der Fanatismus geheiliget und die so leicht zu verführende Unwissenheit angenommen hatte. Zu Erreichung dieses Zweckes kam die Philosophie der Staatsverwaltung zu Hülfe, und brachte die heilsamsten Wirkungen hervor. Der Aberglaube existirt nicht mehr. Dieser erklärte Feind aller nützlichen Verbesse-

*) Homer sagt, daß Jupiter einem Menschen an dem Tage, an welchem er ihn zum Sclaven macht, die Hälfte seines Verstandes entziehe. Iliad. Verf.

besserungen, diese erderschütternde Maschine, welche den Mittelpunkt ihrer Stärke im Himmel befestiget hat: dieser Tyrann des Genie's, der zu allen Zeiten diejenigen bekriegte, welche die Natur zum Glück anderer, aber desto mehr zu ihrem eigenen Nachtheil bestimmt hatte, große Männer zu werden; der in Griechenland einen Sokrates zum Tode verurtheilte, einen Anaxagoras in Ketten legte, und den Demetrius Phalereus *) aus dem Lande verbannte; der in Holland einen Scheiterhaufen aufrichtete, auf dem Descartes Werke **) der Ver-

*) Ob wohl diese 3 Philosophen des Alterthums in gleichem Grade dem Aberglauben ihre Verfolgung zuzuschreiben hatten? Ich denke, ihre Geschichte lehrt uns verschiedene Ursachen, unter denen die Staatspolitik eine der hauptsächlichsten, beym Demetrius vielleicht die einzige war. Dieser ist es auch eigentlich, den man in Ketten legte, so wie Anaxagoras exilirt wurde. Ueb.

**) Eine heilige Synode zu Dordrecht erklärte bekanntlich alle Cartesianische Candidaten unfähig zu Promotionen, und verdammte, eben

geſſenheit und dem Eifer eines ſchwachen Miniſters geopfert wurden; der in England einen Baco *) verfolgte; der in Frankreich einen Gerbert als Zauberer **) anklagte, und ſogar die Aſche der einſamlebenden Wie-

der-

ſo wie die Congregatio Indicis, Descartes Schriften zu ewiger Vergeſſenheit. Dieß geſchah 1656; wie's ohngefähr hie und da noch 1783. bey andern Büchern geſchahe. Ueb.

*) Roger Baco, der wegen ſeiner mathematiſchen und aſtrologiſchen Kenntniſſe in den Verdacht der Zauberey gerieth, 1267 ſeinen Schüler, den Johannis Londinenſis, deswegen mit allerhand mathematiſchen Inſtrumenten und einer Schutzſchrift nach Rom ſchickte, endlich aber doch, auf erneuerte Anklagen von dem General ſeines Ordens (der Barfüſſer) verdammt und ins Gefängnis geworfen wurde. Er ſtarb 1284 in einem ſehr hohen Alter. Ueb.

**) Wegen ſeiner nicht gemeinen mathematiſchen Kenntniſſe und mechaniſchen Kunſtſtücke. Er lebte zu Ende des 10ten Jahrhunderts, und wurde unter dem Namen Sylveſter II. Pabſt. Ub.

Wiederhersteller der Wissenschaften und der Moral beunruhigte; der Aberglaube, sage ich, der dadurch, daß er unter den Menschen Unwissenheit und Irrthümer stets aufrecht erhielt, jede Verbesserung der Gesetze auf immer verhindert oder schädlich gemacht hatte, ist verbannt worden; und die Religion, welche der Fanatismus mehrere Jahrhunderte hindurch mit dem Blute der Nationen und mit dem Elend der Völker besudelt hatte, ist wieder das geworden, was sie seyn soll, was sie bey ihrem Ursprunge gewesen ist; das Band des Friedens, und die Grundstütze aller gesellschaftlichen Tugenden. Nun wird das Priesteramt nicht mehr mit der weltlichen Herrschaft vermengt. Der Staat ist ruhiger, und der Altar wird besser verpflegt.

Alles hat sich geändert. Selbst die politischen Begriffe haben den Charakter der Wildheit und der Intrigue verloren, der sie statt nützlich zu machen, schädlich machte. Man hört nichts mehr von jenen Grundsätzen, die ein gewisser Staatskundiger wo nicht gelehrt, doch wenigstens in

ein

ein zweydeutiges Gewand gehüllet hat, worüber er von den Menschen Lobsprüche erhielt, ungeachtet er an ihren Rechten zum Verräther wurde *). Ein neuer Machiavell unterstehe sich noch jetzt zu sagen, daß ein Fürst, der seine Würde behaupten wolle, lernen müsse, nicht tugendhaft zu seyn, ausser wenn es die Noth erfordere; daß er seine Privatgüter sorgfältig bewahren müsse, und das Staatsvermögen verschwenden dürfe; daß er nicht schuldig sey, sein Versprechen zu erfüllen, ausser wenn er es ohne Nachtheil thun könne; daß er nicht tugendhaft seyn, sondern es nur scheinen dürfe; daß er Menschlichkeit, Treue, Gerechtigkeit und Religion blicken lassen, aber das Gegentheil auszuüben lernen müsse; daß er alles das nicht beobachten könne, was Andern den Namen guter Menschen erwirbt, weil ihn öfters die Staatsbedürfnisse nöthigen, wider Menschheit und Religion zu arbeiten; daß er seinen Sinn immer nach dem Winde des Glückes drehen müsse, ohne sich von dem Guten zu ent=

*) Machiavell. V.

entfernen, so lange er könnte, aber auch, ohne sich einen Scrupel zu machen, Böses zu begehen, wenn es ihm etwas helfe: Dieser neue Machiavell dürfte sich noch so sehr bemühen, das Laster an die Thronen zu befestigen; die ganze Menschheit würde sich wider ihn empören, und allgemeine Misbilligung der gerechte Lohn seiner Niederträchtigkeit seyn.

War wohl eine Reforme der Gesetze zu einer Zeit zu wünschen, in welcher die, so sie vorschlagen und dirigiren sollten, so dachten und so schrieben? — Aber zu allen diesen Vortheilen gesellt sich noch einer, der vielleicht am nothwendigsten, aber auch am schwersten zu erhalten war; das Recht, den Fürsten die Wahrheit ungestraft vortragen zu können.

Man weiß, daß in unsern neuesten Zeiten ein Unterthan eines großen Königs von Europa, der vor seinem Fürsten bei der glänzendsten Staatshandlung, in dem Augenblicke seiner Krönung, redend auftreten sollte, in dem Augenblicke, in wel-

chem

chem man sonst die Ketten der Völker noch enger zusammen zieht, man weiß, sage ich, daß sich dieser muthvolle Unterthan in jenem Augenblicke erkühnte, seinen König vor den Richterstuhl des Volksurtheils zu fordern, und ihn zu erinnern, daß dieser Richterstuhl dereinst ein Urtheil über ihn fällen werde; und er hatte Muth genug, ihm in einer kleinen Entfernung den Punkt zu zeigen, wo seine Rechte aufhören, und seine unerläßlichen Pflichten ihren Anfang nehmen *). Diese Sprache, die man seit dem Umsturze Griechenlands, seit der Zeit, als Rom aufhörte frey zu seyn, nicht mehr unter den Menschen gehört hatte, ist heutzutage die gemeine Sprache der Philosophen und Schriftsteller geworden. Wenn das Verbergen der Wahrheit vor den Fürsten allezeit die Quelle zu dem fortdauernden Unglück der Völker gewesen ist; wenn das

*) In diesem Ton ist die berühmte Rede des Bischofs von Aix verfaßt, die derselbe in Gegenwart Ludwigs XVI. am Tage seiner Krönung zu Rheims hielt. V.

das Schweigen in allen Jahrhunderten Bürge der Tyranney und der Unordnung war; wenn man endlich zur Erhaltung einer verbesserten Gesetzgebung vor allen Dingen wider die Unschicklichkeit der alten Gesetze, und wider die Uebel, die eine fehlerhafte und schwache Regierung über die Völker brachte, sich auflehnen muste: So war das kein kleines Hindernis, das wir überwanden, als wir uns das Recht zu denken und zu schreiben mit einer Freyheit anmaßten, die den Fürsten, welche sie verstatten, und denen, die davon Gebrauch zu machen wissen, gleiche Ehre bringt. *)

Nach

*) Rara temporum felicitate, ubi sentire quae velis, et quae sentias dicere licet. Tacit. hist. lib. I. cap. I. Vers.

Nach Hinwegräumung aller dieser Hindernisse bleibt uns nun nichts mehr übrig, als die Verbesserung der Gesetzgebung vorzunehmen. Es scheint, daß nur noch die letzte Hand anzulegen sey, um das Werk des Menschenglücks zu vollenden; es scheint, daß selbst die Lage der Sachen dazu die Vorbereitung gemacht habe.

Europa, das eilf Jahrhunderte hindurch ein Schauplatz des Kriegs und der Zwietracht war; Europa, das unter den Ruinen des römischen Reichs zerquetscht lag; das vor den Waffen eines Attila erbärmlich floh, erobert wurde, und zur Abwechslung bald den Barbaren zu Wohnplätzen diente, bald den Einfällen der Normänner, der Lehens-Anarchie, den geheiligten Kriegen der Kreuzzüge, dem unaufhörlichen Kampfe der geistlichen und der weltlichen Herrschaft, und den Religionsstreitigkeiten, die die christliche Moral verdarben und die Unwissenheit fortdauernd machten, ausgesetzt war; das endlich von der Tyranney so vieler kleinen Despoten unterdrückt, mit Schwärmern und Krie-

Kriegern bedeckt, und auf allen Seiten von der zerstörenden Flamme der Secten angesteckt wurde — dieses Europa ist jetzt ein Wohnsitz der Ruhe und der Vernunft geworden. Die Befestigung der Monarchien, welche Allianzen und Bündnisse bewirkten, setzt dem Ehrgeiz der Fürsten einen Damm entgegen, und zwingt die Souveräns, auf das wahre Interesse der Völker aufmerksam zu seyn. Schon redet man vor den Thronen von nichts als von Gesetzen und Gesetzgebung. Schon wird zum Vortheil der Menschen, die Europa fasset, an einer friedlichen Revolution gearbeitet. Man hat die Unordnungen, unter denen sie erlagen, mit aller ihrer Scheuslichkeit den Regierungen aufgedeckt. Diese, weit entfernt von dem, was sie ehehin in dem Geräusche der Waffen waren, haben jetzt den Seufzern und den Thränen einer Menge von Schlachtopfern Gehör gegeben, die eine künstliche, dunkle, verwirrte und auf die gegenwärtige Lage der Sachen unanwendbare Gesetzgebung jeden Tag lieferte. Man sucht bereits allenthalben nach einem Mittel gegen dieses Uebel; und allenthalben spürt man eine heilsame Gährung, die uns nächstens die

Entwicklung des gesetzgeberischen Keimes hoffen läßt. Werde ich also verwegen handeln, wenn ich meine Hand erhebe, diese erhabne Wirkung zu beschleunigen?

Der Ruhm des Schriftstellers besteht darin, denen, welche regieren, nützliche Materialien zu bereiten. Die Fürsten haben keine Zeit sich zu unterrichten; sie müssen wirken, eine grosse Erschütterung setzt sie in Bewegung, und ihr Geist hat nicht die Muße, sich in sich selbst zu verschließen. Sie müssen andern die Sorge anvertrauen, Mittel aufzusuchen, die zur Erleichterung nützlicher Unternehmungen dienlich sind. Den Dienern der Wahrheit, den stillen Philosophen kommt dieses geheiligte Amt zu.

Es ist wahr, daß, ich weiß nicht durch welches traurige Verhängniß, dem Gelehrten nicht immer zugelassen ist, das große Interesse des Staats in Gegenwart der Fürsten zu untersuchen. Er kann nicht in jene ansehnliche Versammlung dringen, in welcher der Fürst den Vorsitz führt, um das Loos seiner Bürger zu entscheiden.

den. Der freye Philosoph kann nichts weiter, als daß er seine Gedanken einigen Schriften, den stummen Dollmetschern seiner Gesinnungen, anvertraut. Aber es läßt sich alles in einem Jahrhunderte hoffen, in welchem der Geist der Lectüre mit dem Geist der Souveränität nicht mehr unverträglich ist; in einem Jahrhundert, in welchem der rasche Lauf der Einbildungskraft von keinen Hindernissen aufgehalten wird, die der Despotismus entgegen zu setzen pflegt. Das ist die große Hofnung, die mich eine so schwere und so verwickelte Arbeit unternehmen läßt: Bey meinem Entwurf eines Systems der Gesetzgebung hab' ich keine andere Absicht, als den Souveräns dieses Jahrhunderts das Unternehmen einer neuen Gesetzgebung zu erleichtern.

Die Sache ist noch neu. Unter so vielen Schriftstellern, die sich dem Studium der Gesetze widmeten, behandelte der Eine diesen Gegenstand blos als Rechtsgelehrter, der Andere als Philologe, ein Dritter wohl auch als Politiker, doch nur so, daß er blos einen Theil dieses unermeßlichen Gebäudes zu seinem Vorwurf

 nahm;

nahm; wieder ein anderer hat wie Montesquieu mehr über das räsonnirt, was geschehen ist, als über das, was hätte geschehen sollen: Aber keiner von diesen allen hat uns noch ein vollständiges und überdachtes System der Gesetzgebung geliefert; keiner hat noch diesen Gegenstand in eine richtige und ordentliche Wissenschaft dergestalt gebracht, daß er mit den Regeln die Mittel, und mit der Theorie die Praxis verbunden hätte. Dieses ist es, was ich in gegenwärtigem Werk, das den Titel: System der Gesetzgebung, führt, zu thun willens bin.

O Fürsten, die ihr regieret, wenn die Prüfung meiner Grundsätze und die Beurtheilung meiner Gesinnungen eure Sache ist, so bitte ich euch mit dem unsterblichen Montesquieu, ein Werk von mehrern Jahren nicht nach einer Lektüre von wenigen Augenblicken zu verdammen; und die Namen, fanatischer Neuerer oder Projecteur bey einem Schriftsteller zu sparen, der bisweilen die Gränzen der blinden Gewohnheit überschreitet, um in dem

Neuen

Neuen das Nützliche aufzusuchen. Ein Mann, der von den Entdeckungen seiner Väter unterrichtet ist, hat ihre Gedanken zum Erbe erhalten. Dies ist ein anvertrautes Gut, das er mit einigen eigenen Gedanken bereichert wieder auf seine Nachkommen zu überliefern schuldig ist. Wenn die meisten Menschen diese heilige Pflicht vernachläßigen, so bezeuge ich öffentlich, daß ich sie erfüllen will, gleich entfernt von der sclavischen Pedanterey derjenigen, die keine Veränderung dulden, und von dem stolzen unbilligen Betragen derer, die alles über den Haufen werfen wollen.

Dieses Werk wird in 7. Bücher eingetheilt werden. In dem ersten werden die allgemeinen Regeln von der gesetzgebenden Wissenschaft vorkommen. Im zweyten wird von den politischen und ökonomischen Gesetzen geredet werden; im dritten von den peinlichen Gesetzen; im vierten Buch wird derjenige Theil der gesetzgebenden Klugheit, der die Erziehung, die Sitten und den öffentlichen Unterricht betrift, abgehandelt; im fünften Buch wird von den Religionsgesetzen, im sechsten

von den Gesetzen, die das Eigenthum betreffen, und endlich im siebenten und letzten Buch von denjenigen Gesetzen geredet werden, welche von der väterlichen Gewalt und der häuslichen Ordnung handeln. Die Menge der Gegenstände, die in diesem Werk vorkommen, nöthiget mich, einen Plan vorauszuschicken. Es wird ein sehr zusammengesetzter Abriß werden, in welchem die Figuren ausserordentlich klein, aber doch kenntlich und unterschieden seyn werden. Ich ersuche alle, so dies Buch lesen wollen, diesen Plan nicht zu überschlagen, weil er mir zur Beurtheilung des Systems und der Ordnung des Werkes nöthig scheint, und einen allgemeinen Begriff von allen Theilen geben kann, aus denen das unermeßliche Gebäude der Gesetzgebung zusammen gesetzt ist. Ich halte dies um so viel nöthiger, da ich für jetzt nicht im Stande bin, mehr als die zween ersten Theile des Werkes herauszugeben.

Ausführlicher Plan des Werkes.

Bey jedem System müssen einige Data vorausgeschickt werden, die gleichsam die Basis des Gebäudes vorstellen, das man aufführen will. I. Buch

Erhaltung und Ruhe.

Dieß ist das erste Datum; und dieß und kein anderes ist der einzige und allgemeine Gegenstand des Systems der Gesetzgebung.

Diese Präliminar-Wahrheit, welche in der Regierungskunst der Punkt ist, in dem sich alle Radii vereinigen müssen, die man von dem Umkreise des Zirkels aus ziehen will, werden wir aus den einfachen Grundsätzen der gesellschaftlichen Verbindung und selbst aus der Natur des Menschen herleiten.

Aber der Mensch kann sich nicht ohne Mittel erhalten, er kann nicht ruhig seyn, wenn er nicht vor der Möglichkeit beun-

ruhiget zu werden gesichert ist: Die Möglichkeit also zu existiren, und mit Bequemlichkeit zu existiren; die Freyheit, sein Eigenthum zu vermehren, zu verbessern und zu erhalten; die Leichtigkeit des Erwerbs aller zur Bequemlichkeit des Lebens nothwendigen oder nützlichen Dinge; Vertrauen auf die Regierung; Vertrauen auf die Obrigkeit; Zutrauen gegen die andern Bürger; die Sicherheit nicht beunruhiget werden zu können, wenn man nach der Vorschrift der Gesetze handelt: Dieses sind die Resultate des allgemeinen Grundsatzes, der Erhaltung und der Ruhe. Jeder Theil der Gesetzgebung muß also einem dieser Resultate entsprechen. Jedes Gesetz, welches der Gesellschaft keinen dieser Vortheile verschaft, ist folglich unnütz.

Nach Vorausschickung dieser Daten werden wir eilends mit möglichster Kürze diese allgemeinen Regeln entwickeln, ohne welche die Gesetzgebungskunst auf keinen festen und sichern Grundsätzen stehen, und zu gleicher Zeit schwankend und ungewiß seyn würde.

Den Anfang machen wir damit, daß wir die absolute Güte der Gesetze von der verhältnißmässigen Güte unterscheiden, und einen richtigen Begriff von beeden festsetzen; dann machen wir auch zwischen der nothwendigen Uebereinstimmung der Gesetze mit den ersten Grundsätzen der Natur und den Beziehungen, in denen sie mit dem Zustande des Volkes, dem sie gegeben sind, stehen, einen Unterschied; entwickeln die allgemeinern Grundsätze, die von diesem doppelten Charakter der Güte, den jedes Gesetz haben muß, abhängen; bemerken die Folgen, die daraus herfließen, und leiten die Irrthümer der Gesetze, ihre nothwendige Verschiedenheit, ja sogar den häufigen Widerspruch der Gesetzgebungen, die Veränderung der Gesetzbücher, und die Nothwendigkeit ihrer Verbesserung, nebst den Hindernissen, welche diese Verbesserungen erschweren, und den Vorsichtigkeitsregeln, die diese Hindernisse unwirksam machen, daraus her. Alle diese Gegenstände, in genaue Betrachtung gezogen, geben uns dann einen allgemeinen Begriff von der Theorie der absoluten Güte der Gesetze, und führen uns zur

Entwicklung der weit verwickeltern Theorie ihrer verhältnißmässigen Güte, welche so zu sagen das Aggregat aller allgemeinen Regeln des Systems der Gesetzgebung ist.

Wenn diese Güte in dem Verhältniß der Gesetze gegen den Zustand des Volkes, dem sie gegeben werden, bestehet, so müssen wir sehen, was für Bestandtheile dieser Zustand habe. Wir werden sie in der Natur der Regierung, und folglich in dem Haupt-Princip, das sie in Bewegung setzt, finden; nehmlich in dem Genius und in der Gemüthsart der Völker; im Clima, dieser immer wirksamen und doch verborgenen Kraft; in der Beschaffenheit des Bodens; in der lokalen Lage; in dem größern oder kleinern Umfang der Länder; in der Kindheit oder in dem reifen Alter des Volkes, und in der Religion, jener göttlichen Kraft, welche wegen ihres Einflusses auf die Sitten der Völker die erste Sorge des Gesetzgebers erfordern muß.

Die

Die Leser dieses Buches werden sich nicht wundern dürfen, wenn sie einige von denjenigen Gegenständen abgehandelt finden, von denen der Verfasser des Geistes der Gesetze schon so weitläuftig geredet hat. Wenn sie auf diesen Theil meines Werkes kommen, so werden sie finden, daß der Zweck, den ich mir vorsetze, von der Absicht dieses Schriftstellers ganz verschieden ist.

Montesquieu suchte in diesen Verhältnissen den Geist der Gesetze, und ich suche die Regeln darin auf. Er bemüht sich, den Grund dessen, was geschehen ist, darin zu finden; und ich bemühe mich, die Regeln von dem, was geschehen sollte, daraus herzuleiten. Meine Grundsätze werden dadurch von den seinigen sehr verschieden ausfallen, und die Gegenstände unter einer andern Gestalt erscheinen. Ich werde, blos mit dem zufrieden, was mir tauglich ist, mit freywilliger Hintansetzung alles dessen, was Schmuck und scientifischer Prunk über diejenige Art von Sparsamkeit, die in solchen dem allgemeinen Vortheil geheiligten Arbeiten hervorschim-

mern

mern muß, sich würde anmassen können, mit dieser Sparsamkeit mit Erudition zufrieden, sage ich, werde ich in der Kürze eine Theorie vortragen, die unter einer andern Behandlung viele Bände erfordert haben würde. Ich will deswegen das Bekenntniß nicht unterdrücken, daß ich dem Schweiße dieses großen Mannes viel zu verdanken habe. Dieser Ausdruck der Dankbarkeit ist der Tribut, den ich einem Manne darbringe, der vor mir gedacht hat, und der mich selbst durch seine Irrthümer belehrte, und auf die Bahn leitete, wo ich die Wahrheit wieder finde.

Also, aus der Prüfung der Verhältnisse, die zwischen den Gesetzen und diesen verschiedenen Gegenständen eintreten müssen, will ich die allgemeinen Regeln eines Systems der Gesetzgebung herleiten. Dieß wird ein Theil dieser Wissenschaft werden, wovon man in allen Regierungsformen, in allen Climaten, zu allen Zeiten, unter allen besondern Umständen der Lage, des Umfangs, der Fruchtbarkeit eines Landes, der Cultur, des Genie's, der Kindheit

oder des reifern Alters eines Volkes wird können Gebrauch machen. Er wird das Aggregat jener allgemeinen Grundsätze seyn, auf welche die daraus zu entwickelnden besondern Grundsätze immer müssen zurückgeführt werden. Er ist es, der uns durch eine Allgemeinmachung der Begriffe von der Gesetzgebung die verschiedenen Gegenstände, die mancherley Absichten, den verschiedenen Ton, den die Gesetzgebung unter den verschiedenen Völkern, oder unter denselben Völkern zu verschiedenen Zeiten annehmen muß, enthüllet; der uns in der Verschiedenheit der Regierungsverfassungen die mannichfaltigen damit verbundenen Fehler und die Verschiedenheit der Mittel dagegen erblicken läßt; der uns das einzige Handlungsprincip, das die politische Bewegung in jeder bürgerlichen Gesellschaft hervorbringt, und die Verschiedenheit der Richtung, die man diesem einzigen Prinzip in den verschiedenen Regierungsformen geben muß, aufklärt, und den Einfluß zeigt, den auf den Geist einer Gesetzgebung das allgemeine Genie der Nationen, der Geist der Jahrhunderte und das besondere Genie und die eigene Beschaffenheit

des

des Volkes, für die sie gegeben wird, haben muß; den Einfluß, den das Clima nothwendig auf sie hat, entweder um die Wirkungen zu begünstigen, wenn sie nützlich, oder ihnen entgegen zu arbeiten, wenn sie schädlich sind: Aus diesem Theil werden wir sehen, wie die Beschaffenheit des Bodens, seine Fruchtbarkeit, seine Unfruchtbarkeit, sein Umfang, seine Lage den ökonomischen Theil der Gesetzgebung reguliren, und welche Verschiedenheit in dem moralischen Theil derselben die Falschheit der Lehrsätze falscher Religionen, und die Vervollkommnung derselben bey der wahren erzeugen müsse; wie man bey einem mit jenen (Lehrsätzen) angefüllten Volke mit der einen Hand das wieder aufrecht erhalten müsse, was man mit der andern erschüttert, und wie nöthig es sey, ein durch diese (die wahren) erleuchtetes Volk vor Betrügern zu bewahren, die diese Grundsätze verderben, oder vor Unglaubigen, die sie in Miscredit setzen. Dieß wird endlich derjenige Theil der Gesetzgebungskunst werden, der uns in einem Hinblick auf die verschiedenen Alter der Völker, und die mannichfaltigen Perioden

ihres

ihres Lebens zeigen wird, wie man sich nach ihrer Kindheit bequemen, wie man nach dem Aufbrausen ihres Jünglingsalters sich richten, wie man die vortheilhafte Epoche ihres reifen Alters ruhig erwarten und benützen, und wie man endlich der Periode ihres Greisenalters und ihres Todes zuvorkommen müsse.

Das sind ohngefähr die ersten allgemeinen Ansichten dieses Werkes, die uns aber nur eine confuse Idee von dem Ganzen, oder besser zu reden, blos von der Oberfläche dieses unermeßlichen Gebäudes geben können. Um dasselbe genau kennen zu lernen, ist es nöthig, seine Theile zu beobachten, es ist nöthig, die Verhältnisse, in welchen einer zu dem andern stehen muß, die Materialien, aus denen sie zusammengesetzt seyn müssen, und den Grund, auf den sie gebaut werden, zu bemerken.

Wir wollen also, um unsern Plan glücklich auszuführen, anfangen, die große Maschine der Gesetzgebung zu zerlegen, damit wir sie deutlich nach ihren Theilen betrachten können. Es wird alles auf eine

stück-

stückweise Prüfung ankommen. Die verborgensten und weniger bemerkbaren Gegenstände sollen daher gar nicht vernachläßiget werden, weil in dem Regierungswesen, eben so wie in der Natur, die unansehnlichsten Fibern der Pflanze, die in den Eingeweiden der Erde verborgen liegen, gerade diejenigen sind, die den majestätischsten Bäumen Nahrung geben. Wir wollen mit den politischen und ökonomischen Gesetzen den Anfang machen.

II. Buch Diese Gesetze haben zweyerley Dinge zu Gegenständen: Bevölkerung und Reichthum. Der Staat braucht Menschen, und die Menschen brauchen Mittel zu ihrer Unterhaltung. Ihre Anzahl steht immer mit ihrer Glückseligkeit in Verhältniß. Diese zwey Gegenstände, welche die Volks-Glückseligkeit ausmachen, sind also wechselseitig. Die Bevölkerung wird unsere erste Sorge seyn.

Nach einigen kurzen Betrachtungen über das System der Gesetzgebung bey den Alten,

und vorzüglich bey den Hebräern, Persern, Griechen und Römern, werden wir zeigen, daß alle Ermunterung zur Bevölkerung vergeblich ist, wenn man die Hindernisse nicht wegräumt. Der gröste Theil der Gesetzgeber scheiterte an dieser Klippe. Wenn wir die bestäubten unzählichen Bände durchgehen, welche das Chaos der Europäischen Gesetzgebung enthalten, so werden wir nicht eine Regierung finden, die nicht den Hausvätern einige Vorrechte eingeräumt, die nicht den Bürgern, welche dem Staat eine gewisse Anzahl Söhne schenkten, einige Vorzüge und Befreyungen bewilliget, und die nicht Gesetze aufzuweisen hätte, welche die Beförderung der Ehen zum Gegenstande haben. Aber bey allem dem dauert die Unfruchtbarkeit der Natur noch fort; die Fortpflanzung geht langsam: die Ehen sind selbst in dem Schoose der Wollust selten, jeden Tag öffnet sich ein weites Grab, das eine ganze Generation mit ihrer Nachkommenschaft verschlingt, und Europa hat dadurch 100 Millionen Einwohner weniger, als es fassen könnte. Wer wird bey diesen Thatsachen, die wir nach den genauesten Berechnungen darlegen

werden, noch zweifeln können, daß nicht ein gewaltiger Fehler in dem System der Gesetzgebung daran Schuld sey?

Ich läugne nicht, daß die bisher von den Gesetzgebern zur Ermunterung der Bevölkerung angewandten Mittel einigen Nutzen gehabt haben. Aber sie sind nichts anders, als kleine Stöße, die vielleicht die Bewegung der Fortpflanzung würden beschleunigen können, wenn keine Hindernisse im Wege lägen, deren intensive Kraft aber von dem Widerstand derselben unendlich überwogen wird.

Man muß also diesen Hindernissen nachspüren, und die Mittel sie zu überwinden ausfindig machen. Auf diese zwey Gegenstände werden wir denjenigen Theil des gesetzgeberischen Systems, der die Vermehrung der Gattung betrift, einschränken.

Betrachten wir das Elend der Völker und den unglücklichen Zustand des Ackerbaues, den Luxus der Höfe und das Elend

der

der Provinzen, den übermäßigen Reichthum Weniger, und den Mangel an Unterhalt, der den größern Haufen drückt; die kleine Anzahl der Eigenthümer, und die unermeßliche Anzahl der Nichteigenthümer; die Menge der in wenigen Händen sich befindenden Grundstücke, und den Misbrauch, den man von dem Erdreich macht; die verkehrte Verfassung der Gesetze und die Raubbegierde der Finanzen; die stehenden Armeen und den ehelosen Stand der Soldaten; das Elend, das die Unterhaltung der letztern im Volke verursacht, und die Leere, die ihr Coelibat in der Bevölkerung zurückläßt; das doppelte Hinderniß, das dieser Misbrauch der Bevölkerung entgegensetzt, und den Schrecken, den er über die Freyheit des Bürgers verbreitet; betrachten wir die überhandnehmende allgemeine Unenthaltsamkeit, und ihren Ursprung, die Armuth, die ihr das Entstehen giebt, und die erzwungene Ehelosigkeit einiger Klassen von Bürgern, die ihr heimliche Nahrung verschafft; die Irrthümer der Rechtsgelehrsamkeit, die sie beschützen, und die Unfruchtbarkeit, welche sie zur Folge hat; betrachten wir, sage ich, die-

se und andere ähnliche Uebel, unter welchen Europa erliegt, so werden wir uns nicht viele Mühe geben dürfen, die wahren Ursachen und die wahren Hindernisse zu finden, welche den Fortgang der Bevölkerung unter den Nationen, die es bewohnen, verhindern; folglich werden wir uns nicht sehr bemühen dürfen, die schicklichen Mittel aufzufinden, welche eine weise Gesetzgebung ihnen entgegen setzen muß.

Wenn nach dieser Methode und nach diesen Grundsätzen derjenige Theil der politischen und ökonomischen Gesetze, der die Vervielfältigung der Gattung zum Gegenstande hat, wird entwickelt seyn, so werden wir unser Augenmerk auf den andern Gegenstand dieser Gesetze richten, und vom Reichthum handeln.

Obgleich dieses nach der Politik Einiger, bey denen die Armuth der erste Grad von Menschen- und Bürger-Tugend war, ein steriler Gegenstand gewesen seyn würde, so ist er doch heutzutage der Hauptgrund

grund des Völker-Glückes geworden. Diese Betrachtung wird uns auf die Untersuchung einer Wahrheit leiten, welche zu wissen uns sehr interessirt, nehmlich, daß wir alles der Sittenverderbnis zu verdanken haben, und daß wir, um zur Größe zu gelangen, jene Tugenden verlassen musten, wodurch die Alten sie erreicht haben. So seltsam ist die Veränderlichkeit der Menschen. Die Industrie, das Commerce, der Luxus und die Künste, alle die Mittel, die sonst die Entkräftung der Staaten beförderten, und die vielleicht Tyrus zur Beute eines Alexanders und Carthago zur Beute eines Scipio machten, sind heutzutage die kräftigsten Stützen des Glücks der Völker geworden. Und in der That, seitdem die Zeit der Errichtung und des Umsturzes der Reiche vorbey ist; seitdem man keinen Menschen mehr aufweisen kann, vor dem die ganze Erde ehrfurchtsvoll schwiege; seitdem sich die Völker nach beständigem Aneinanderstossen und nach einem unausgesetzten Kampfe des Ehrgeitzes oder der Freyheit endlich in einen Zustand von Ruhe versetzt haben, der sie veranlaßt, eher nach ihrem Vor-

theil, als nach Größe und Ruhm zu streben; seitdem das Gold der Maaßstab von allem, wornach man die Größe der Staaten berechnet, geworden; seitdem die handelnden und ackerbauenden Nationen über die kriegerischen Völker ihren Thron errichteten; seitdem das Monopol mit geringfügigen Waaren, der ausschliessende Handel eines Gewürzes, seitdem der Transport der Zimmetrinde aus Indien Quellen des blutigsten Krieges wurden; seitdem endlich der Reichthum nicht mehr die Völker verdirbt, weil er nicht mehr Frucht der Eroberung, sondern Belohnung eines anhaltenden Fleisses und eines ganz geschäfftigen Lebens ist; seit dieser Epoche, sage ich, ist der Reichthum mit Grunde zum ersten Gegenstand der Gesetzgebung gemacht worden.

Worauf werden sich also die Bemühungen des Gesetzgebers über diesen so interessanten Punkt einschränken? Wir wollen sie in zwey Klassen theilen: Er muß Reichthum in den Staat bringen; er muß ihn aber auch wohl vertheilen

und gleich zu verbreiten wissen. Worin werden nun die Mittel bestehen, die die Gesetzgebung zu Erreichung der ersten dieser Absichten anwenden muß, und worin die, deren sie sich zur Erreichung der zweyten Absicht zu bedienen hat? Wenn Ackerbau, Künste und Handlung die drey Quellen des Reichthums sind, was für eine Art von Schutz kommt ihnen zu? Welche unter ihnen verdient den Vorzug der Gesetze? Was für Umstände müssen über diesen Vorzug entscheiden? Wie sind die Fortschritte des einen mit den Fortschritten der andern zu vereinigen? Wie kann der Ackerbau in einem ackerbauenden Lande ohne Vernachläßigung der Künste beschützt werden? Wie sind seine Fortschritte mit den Fortschritten der Handlung zu vereinigen? Wie sind die Aussichten des Landmannes auf das Commerce und des Kaufmannes auf die Landes-Cultur zu erweitern? Wie beyde miteinander nebst ihren daraus erfolgten fortdauernden Verhältnissen zu verbinden? Welches sind die Hindernisse, die ihnen der Misbrauch der Staatsverwaltung; das allgewaltige Einmengen der Regierung; die verkehrte Ver-

fassung der bürgerlichen Rechtsgelahrheit; die Barbarey der Lehensbücher; die Ueberreste vom alten Geist des Hirten- und Jagdlebens unsrer barbarischen Vorfahren; die legalen Attentate auf das dingliche und persönliche Eigenthum; der Gerichtsbrauch; die Misbräuche des öffentlichen Credits; die Veräußerung der fürstlichen Einkünfte; die National-Schulden; die Ausschließungs-Privilegien; die Korporationen; falsche Grundsätze der Politik, und das gegenwärtige Auflage-System entgegensetzen? Wenn dieses falsche System mit einemmal den Ruin der Bevölkerung, des Ackerbaues, der Industrie und der Handlung verursacht; wenn es die Menschen von der Ehe entfernt, das Land entvölkert, den Arm des Handwerkers muthlos macht, die Seehäfen verschließt; wenn es die Sicherheit des Bürgers und die Freyheit des Menschen in Furcht setzt; wenn es dem Wanderer seine Ruhe und dem Kaufmann sein Eigenthum raubt; wenn es beede allen Nachstellungen einer hinterlistigen Gesetzgebung aussetzt, welche zugleich Verbrechen mit den Verboten, und Strafen

mit

mit den Verbrechen aussäet; wenn es eine Stadt von der andern, einen Flecken, ein Dorf von dem andern trennt; wenn es die Glieder desselben Reichs, die Söhne desselben Vaterlands in eine kriegerische Lage gegen einander versetzt und Zwietracht unter ihnen ausstreut; wenn es macht, daß das Völkerrecht selbst von denen, die es schützen sollten, die Rechte des Bürgers vom Bürger, die Rechte des Staatsgliedes von dem Diener des Fürsten, die des Kaufmanns von dem Finanzbedienten verletzt werden; wenn man mit einem Wort das gegenwärtige Auflage-System, von allen Seiten betrachtet, immer als die nächste Ursache des Ruins der Nationen, des Elends und der Unterdrückung der Völker, bey aller Mässigung und Menschenliebe ihrer Regenten finden wird; worinn werden wohl die Verbesserungen bestehen, welche das Gesetzgebungssystem in Ansehung dieses Gegenstandes vorkehren muß? Auf was für Grundsätze wird die wichtige Theorie von den Auflagen gebaut werden müssen? Was für Sachen wird man damit belegen, welche Klasse wird sie unmittelbar bezahlen müssen? Wie wird man

sie mit dem Volksvermögen in Proportion setzen? Wie nach dem reinen Ertrag der National-Einkünfte abwägen? Wie diesen reinen Ertrag ausfindig machen? Wie die Anzahl der eigentlichen Contribuenten verringern, und doch zugleich die Erweiterung der Abgaben am besten erleichtern? Wie bey einem verschiedenen Contributions-System eine gerechte Vertheilung mit der leichtesten, am wenigsten kostbaren und am wenigsten willkührlichen Erhebung verbinden? Wie die Erleichterung des Volkes mit dem Reichthum des Staatskörpers, den Wohlstand des Ackerbaues, der Künste, der Handlung, den Reichthum der Nation mit dem Reichthum des Souveräns vereinigen? Wie durch dieses Mittel die Verbreitung des Reichthums erleichtern? Welches sind die Hindernisse, die dieser Verbreitung im Wege stehen? Welches die Stöße, die sie vom Luxus empfangen könnte? Unter welchem Gesichtspunkte muß dieser vom Gesetzgeber betrachtet werden? Welche Richtung muß er ihm geben, ohne der Freyheit des Bürgers zu nahe zu treten? Wie muß er vermittelst desselben

dem Uebermaaß des Reichthums zuvorkommen, welches Uebermaaß des Elends zu begleiten pflegt? In welchen Fällen muß auch derselbe, durch Hülfe fremder Industrie genährt, als ein zur Glückseligkeit des Staates nothwendiges Werkzeug betrachtet werden? Welche Nationen Europens hätten in dem passiven Luxus die Stütze ihres Ackerbaues, ihrer Industrie, ihres Handels setzen sollen?

Hier sind in einem kurzen Abriß die vorzüglichsten Gegenstände aneinander gereiht, auf die wir in dem zweyten Buche dieses Werkes, wo von den politischen und ökonomischen Gesetzen die Rede seyn wird, unser Augenmerk richten werden. Wir wollen jetzt auf die peinlichen Gesetze übergehen.

Wenn Bevölkerung und Reichthum die Gegenstände der politischen und ökonomischen Gesetze sind, so machen Sicherheit und Ruhe den Zweck der peinlichen Gesetze aus. Jene haben die Erhaltung und diese die Ruhe der Bürger zur Absicht, III Buch

und

und sind, wie gesagt, die zwey Gegenstände, innerhalb welcher sich, wie in einem Kreise, das ganze System der Gesetzgebung herumdreht.

Bey der Entwicklung dessen, was unter Ruhe zu verstehen sey, werden wir finden, daß sie von der Sicherheit unzertrennlich ist, und daß diese Sicherheit in nichts anderm bestehen kann, als in dem Bewußtseyn, oder auch in der Meinung, die ein Bürger haben muß, daß er, wenn er seine Handlungen nach der Vorschrift der Gesetze einrichtet, keine Beunruhigung fürchten könne. Diese Art von politischer Freyheit also, welche alle Klassen, alle Stände, alle Rangordnungen der bürgerlichen Gesellschaft in Sicherheit setzt, die der Obrigkeit einen Zaum anlegt, die dem schwächsten Bürger das Aggregat der ganzen Nationalstärke zu Theil werden läßt; diese Stimme, die dem Mächtigen sagt, du bist ein Sklave des Gesetzes, und die den Reichen erinnert, daß der Arme ihm gleich ist; diese Kraft, welche beständig bey den Handlungen des Menschen das Interesse, das ihm die Uebertretung

des

des Gesetzes verschaffen könnte, mit dem, das ihm die Beobachtung desselben gewähren kann, ins Gleichgewicht setzt; muß das Resultat der peinlichen Gesetze seyn. Nach diesem Plan werden wir nun jenen Theil der Gesetzgebungskunst, welcher die Verfassung dieser Gesetze betrift, abhandeln. Wir werden mit der Untersuchung anfangen, wie in einer neuen Gesetzgebung die gerichtliche Anklage und Vertheidigung zu dirigiren sey; was für eine Ordnung der peinlichen Gerichte, was für Grundsätze und Regeln bey der Bestimmung des Verfahrens müssen beobachtet werden; wie die Natur und Form der Handlungen, die dasselbe ausmachen müssen, beschaffen sey; welches die bequemsten Mittel zur Ausrottung des unseligen Keims der Verläumdung bey einer Nation seyen; ob es thunlich sey, einige Gesetze der Alten über diesen Gegenstand anzunehmen; ob die Langsamkeit der Gerichte die Freyheit der Bürger begünstige; ob dieser kostbaren Freyheit das System nicht zuwider laufe, nach welchem ein Angeklagter, noch ehe man von dem Verbrechen versichert ist, ins Gefängniß geschleppt und bis zum Aus-

gang

gang des Processes darinnen verwahrt wird; ob das Gesetz den Bürger seiner persönlichen Freyheit berauben könne, um sich seiner Unschuld zu versichern; ob es ihn, weil er angeklagt worden, sogleich für schuldig halten solle; ob es ihn eher beschimpfen dürfe als er verurtheilt ist; ob man blos bey Capitalverbrechen diesen gewaltsamen Schritt thun dürfe, der in diesem Fall nothwendig ist, weil jede Strafe, mit der man den Beschuldigten bedrohen, jede Sicherheit, die man gegen ihn gebrauchen würde, immer zur Verhinderung der Flucht noch nicht hinreichend wäre; ob in allen andern Fällen, die Anwendung des Englischen Gesetzes, Habeas corpus, thunlich sey; wie dieses Gesetz sowohl zum Vortheil der persönlichen Freyheit des Bürgers, als auch zum Vortheil der öffentlichen Sicherheit modificirt werden könne; in welchen Umständen man das Geständniß des Schuldigen haben, und auf welche Art man es ihm abfordern müsse; ob es endlich gerechter und schicklicher sey, dasselbe völlig hintanzusetzen, als es durch Hülfe der Folter aus seinem Munde zu erpressen.

Von der Prüfung derjenigen Grundsätze, nach welchen unter einer weisen Gesetzgebung die Ordnung des peinlichen Verfahrens und der gerichtlichen Anklage und Vertheidigung einzurichten seyn möchte, werden wir auf diejenigen übergehen, welche die Natur der Handlungen bestimmen, die das Gesetz als Verbrechen betrachten muß, und die Art sie zu bestrafen. Hiebey werden wir einen Unterschied zwischen denjenigen Handlungen festsetzen, die für öffentliche, und zwischen denjenigen, die für Privatverbrechen zu halten sind; zwischen denen, die Gott, den Souverän, die Staatsverfassung, die allgemeine Ordnung, Treu und Glauben, das Völkerrecht beleidigen, und denen, welche die Privatsicherheit des Bürgers, sein Leben, seine Ehre, seine Güter, sein Eigenthum, sein Haus, seine kostbaren Rechte verletzen. Wir werden alsdann untersuchen, wie das Gesetz auf jede Art von Verbrechen anpassende Strafen ausfindig machen und nach der Schwere der Schuld abmessen müsse; wie es auf die Person des Verbrechers, auf die Umstände des Verbrechens, auf die Leichtigkeit der Begehung desselben, auf den dadurch

ver=

verursachten Schaden, auf die größere oder geringere Hoffnung der Straflosigkeit, die dazu verleitet, oder auf den Grad des Reizes, der den Bürger zur Begehung desselben bewegen könnte, Rücksicht zu nehmen habe; ob, wann, und mit welcher Mäßigung der Gesetzgeber von den Todesstrafen Gebrauch macheu dürfe; auf welche Verbrechen die Strafe der Ehrlosigkeit zu setzen sey; wie diese Strafe sich nach der gemeinen Meinung richten, und selbige nicht zerstören müsse; unter welchen Ausnahmen, mit welcher Feyerlichkeit, mit welcher Sparsamkeit der Gesetzgeber dabey zu verfahren habe; wie die Ehrlosigkeit nach Maaßgabe der zunehmenden Anzahl der Ehrlosen ihren Eindruck verliere; wie die Geldstrafen müssen bestimmt werden; ob sie auch in den Plan einer guten peinlichen Gesetzgebung können aufgenommen werden; ob man bey der Anwendung dieser Strafen sowohl auf den Reichthum des Beleidigers als auf den Stand des Beleidigten und die Natur des Verbrechens sehen müsse; ob diejenigen Strafen, welche die Schuldigen dem Umgang der andern Bürger entziehen, und sie doch der Gesellschaft nützlich machen, allen andern

vorzuziehen seyen; ob unter der Summe der Verbrechen keine befindlich seyen, die der Gesetzgeber gar nicht bestrafen muß; ob bey den heimlichen Verbrechen ihr Verhältnis gegen die Strafe durch die größere Hofnung der Straflosigkeit, die solche Verbrechen eingiebt, keine Ausnahme leide; ob bey den wahren Verbrechen des Hochverraths, nicht bey denen, welchen der Despotismus diesen Namen gegeben hat, es zuträglich sey, auf einen Augenblick die Mässigung zu vergessen, so wie man ehehin die Bildsäulen der Götter dem öffentlichen Anblick entzog; ob endlich Straflosigkeit die nothwendige Folge einer ausschweifenden Strenge der Strafen sey, und ob eine sichertreffende aber mäßige Strafe mehr auf die Menschen wirke, sie von den Verbrechen zu entfernen, als die Furcht einer weit größern Strafe, wenn diese Furcht mit der Hofnung ungestraft zu bleiben vereiniget ist. Alle diese Gegenstände werden uns im dritten Buche dieses Werkes beschäftigen, wo von den peinlichen Gesetzen die Rede seyn wird. Hierauf werden wir zu den Gesetzen übergehen, welche Erziehung, Sitten, und

öffentlichen Unterricht betreffen, die das vierte Buch enthalten wird.

IV. Buch Wenn die peinlichen Gesetze die Verbrechen dadurch verhindern, daß sie den Bürger durch angedrohte Strafen in Furcht setzen, so können sie den Keim der Tugend nicht mit Zuverlässigkeit befördern. Diese Art negativer Ehrbarkeit, welche die Furcht vor der Strafe erzeugt, verräth allezeit ihren Ursprung. Sie ist kleinmüthig, niedrig, schlaff, und aller der Stärke unfähig, welche die Tugend erfordert, die kühn und frey ist, wenn sie von grossen Leidenschaften eingeflößt wird.

Die Furcht wird also die Anzahl der Verbrecher verringern können, aber sie wird nie Helden erzeugen. Dieses erhabene Produkt ist blos ein Werk des Zusammenflusses verschiedener anderer Kräfte, die alle auf diesen gemeinschaftlichen Gegenstand gerichtet sind. Die Erziehung wird, als die erste dieser Kräfte betrachtet, unsere erste Sorge seyn. Sie zerfällt in die öffentliche und Privaterziehung. Jene ist dem Staat, diese den Vätern überlassen.

sen. Die Gesetze können nur die erstere dirigiren. Sie können nie und sollen auch nie in die häusliche Verfassung eindringen. Innerhalb des Hauses ist der Vater König, Richter, und Gesetzgeber in allem, was die Erziehung der Kinder betrifft.

Da nun das Gesetz blos die öffentliche Erziehung dirigiren und nur von dieser allein eine Gleichförmigkeit des Unterrichtes, der Grundsätze und der Empfindungen hoffen kann, so muß es dafür sorgen, daß nur der möglichstkleinste Theil der Bürger der häuslichen Erziehung überlassen werde. Zu Erreichung dieser Absicht werden wir einen Plan einer öffentlichen Erziehung für alle Klassen des Staats vorlegen. Ich sehe voraus, daß dieser Gedanke beym ersten Anblick für die Frucht einer von jenen langsamen und mühvollen Untersuchungen eines sterilen Philosophen, der in dem kleinen Kreislauf der Ideen, die ihn umschweben, alles zu sehen glaubt, wird gehalten werden. Aber sobald man diesen Plan entwickelt, sobald man die Mittel zu seiner Ausführung angegeben finden,

und sehen wird, daß diese Mittel die einfachsten und leichtesten sind, wird mau, wie ich hoffe, ganz anders urtheilen, und zur Ehre des Verfassers bekennen, daß er mehr als ein leeres Projekt sey.

Wenn wir von der Direction der Erziehung auf die Direction der Leidenschaften übergehen, so werden wir bey der Entwicklung dieser zweyten schöpferischen Kraft der Tugend sehen, daß ohne Kenntnis und Benützung derselben die Gesetzgebung allezeit die unförmlichste, unnützeste, ja sogar die schädlichste Arbeit seyn wird, die aus der Händ des Menschen kommen kann. Dies wird einer von den interessantesten Theilen unsers Werkes werden, weil davon die Auflösung aller moralischen Probleme im Gesetzgebungs-System abhängt; weil davon die Widerlegung einiger Irrthümer abhängt, welche die Politik unsers Zeitalters, ungeachtet ihrer gemachten Vorschritte, unseligerweise angenommen hat; weil davon die Festsetzung einer Wahrheit abhängt, die wir mehr als alle andere wissen müssen, die aber auch eine ganz genaue Auseinandersetzung bedarf, da sie un-

ter

ter diejenigen gehört, welche das allgemeine Vorurtheil wider sich haben.

Man glaubt durchgehends, daß die Tugend bey einer reichen Nation nicht Wurzel fassen könne. Eine schädliche Meinung, der wir vielleicht den unglücklichen Zustand der gegenwärtigen Gesetzgebung zu verdanken haben. Soll denn die Menschheit so unglücklich seyn, daß sie entweder arm oder lasterhaft seyn muß? Soll vielleicht heutzutage, wo der Reichthum zur Erhaltung und zur Glückseligkeit der Staaten nothwendig ist, die Tugend von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen bleiben? Können etwan Ackerbau, Künste, Handlung, nicht von tugendhaften Händen getrieben werden? Ist vielleicht selbst der Luxus, der heutzutage durch die Ausbreitung des Reichthums nothwendig geworden ist, mit den guten Sitten unverträglich? Sollte vielleicht der wilde Kriegsgeist der Alten, weil er mit dem Geiste der Sparsamkeit vergesellschaftet ist, der Tugend angemessener seyn, als der friedsame und arbeitsame Geist der Neueren, weil er mit dem Luxus vereint ist? Dieses ist wirklich die

allgemeine Meinung der Moralisten, aber wir werden uns auch den Muth nehmen zu zeigen, daß sie vielmehr ein allgemeiner Irrthum ist. Wir werden anschauend machen, daß blos die Unbekanntschaft mit den verschiedenen Gängen, die dem Anschein nach, einander entgegen laufen, in der That aber aus demselben Punkt ausgehen, und zu demselben Ziele führen, einem für die Menschheit so niederschlagenden Irrthum seinen Ursprung geben konnte: Wir werden zeigen, wie eine weise Gesetzgebung sich jenes grossen Triebrads des menschlichen Herzens, der Selbstliebe, bedienen könne, indem sie eine der gegenwärtigen Lage der Sachen angemessene Richtung dieser Hauptleidenschaft giebt, von der alle andere abhängen, die zu gleicher Zeit der fruchtbare Keim so vieles Guten und Bösen, so vieler nützlichen und gefährlichen Leidenschaften, so vieler Gefahren und so vieler Mittel dagegen ist, und wie sie also die Tugend neben dem Reichthum der neuern Zeiten einführen könne, auf eben die Art, wie die alten Gesetzgebungen sie unter die Legionen ihrer Völker verpflanzten.

Nach Entwicklung der wichtigen Theorie der Direction der Leidenschaften, von welcher die Direction der Sitten abhängt, werden wir unser Augenmerk auf den öffentlichen Unterricht wenden, welcher den dritten Gegenstand der Betrachtung in diesem vierten Buche ausmachen wird. Wer sieht nicht den Einfluß, den er auf das Glück der Völker, auf ihre Freyheit, und selbst auf ihre Sitten hat? Wenn der von der Vernunft geleitete und überzeugte Mensch mit größerm Nachdruck handelt, als der, den Furcht oder Gewalt fortstößt, ohne daß er weiß, wohin er geführt wird; wenn die Zeiten der Unwissenheit immer die Zeiten der Wildheit, der Intrigue, der Niederträchtigkeit und des Betrugs waren; wenn Mangel an Aufklärung, der alles verschleyert, alle Rechte ungewiß macht, Maximen und Lehrsätze entstellt, und nach der Mode aufstutzt und verkehrt, Thron und Altar mit Blute beträufte, Tyrannen und Rebellen entstehen hieß, dem Irrthum so viele Märtyrer, der Wahrheit so viele Schlachtopfer, dem Fanatismus so viele Scheiterhaufen, den Betrügern so viele Anhänger und der Re-

ligion so viele Heuchler und Feinde schuf; wenn mitten in der Unwissenheit der Fürst nicht mehr sicher vor dem Volke, das Volk nicht mehr sicher vor dem Fürsten ist; wenn die Ehrfurcht bloße Niederträchtigkeit, der Gehorsam nichts als Furcht, die Regierung bloße Gewalt, das Richteramt willkührlich, die Gesetzgebung ungewiß ist, die Irrthümer ewig verehrt, alle Verbesserungen schädlich und dem Spott ausgesetzt sind; wenn die öffentliche Achtung geringgeschätzt und die Staatsverwaltung ein Eigenthum der Schmeichler wird, die den Thron umlagern, und mit der einen Hand den Fürsten und mit der andern das Volk verrathen; wenn die wahre Weisheit, stets in Verbindung mit Gerechtigkeit, Menschenliebe, Klugheit, die Menschen nicht mehr zu Verbrechen einladt; wenn sie, des verdienten Triumphes bald oder spät gewiß, nicht wie der Betrug, nöthig hat, ihn mit Blut und Elend der Sterblichen zu erkaufen; wenn die Philosophie, die jetzt mit Unerschrockenheit und Eifer die Wahrheit vorträgt, und den Menschen die traurigen Wirkungen der Tyranney, des Aberglaubens, der Thor-

heiten

heiten der Könige, der Vorurtheile der Völker, des Ehrgeitzes der Großen, der Verderbnis der Höfe aufdeckt, welche die Fürsten mit ihrem wahren Interesse bekannt und auch bisweilen über ihre Fehler erröthen macht, nicht mehr das Feuer der Zwietracht anfacht, keine Faktionen im Staate hervorbringt, nicht mehr, wie die Unwissenheit, das königsmörderische Messer in der Hand hält; wenn mit einem Wort sowohl die, welche befehlen, als die, welche gehorchen, alle ihren wahren Vortheil bey den Vorschritten der Vernunft finden: So ist es gerecht, daß die Gesetzgebungskunst von einem so wichtigen, in unsern Gesetzbüchern allzusehr vernachläßigten Gegenstand nicht mehr schweige; es ist gerecht, daß sie die Hindernisse untersuche, die sich diesen Vorschritten entgegensetzen; daß sie untersuche, auf was für eine Art sie auf die Seite können geschaft werden; welche Richtung den Talenten zu geben ist; wie diese unter den Auspicien der Freyheit auf das Studium des Vaterlandes zu lenken, und von den mehr prächtigen als nützlichen Beschäftigungen abzuziehen seyen; wie es anzufangen sey, daß die Medita-

tionen der Philosophen den Operationen der Regierung allzeit vorhergehen; daß die Diener der Vernunft den Dienern der Fürsten in allem, was den öffentlichen Nutzen betrifft, den Weg bahnen; wie man ihre Dienste gebrauchen müsse, um die Gemüther zu nothwendigen Verbesserungen, zu nützlichen Neuerungen vorzubereiten; wie man von der Untersuchung, der fruchtbaren Mutter der Wahrheit, Nutzen ziehen könne, von der Untersuchung, die die Verschiedenheit der Meinungen erzeugt, wenn die Auctorität die Feder des Schriftstellers nicht zittern macht, und dem Gang seiner Speculationen keinen Einhalt thut; wie all' die mannichfaltigen Talente der Menschen auf einen gemeinschaftlichen Gegenstand zu leiten seyen; wie es einzurichten sey, daß selbst die schönen Künste ihren Tribut zum allgemeinen Nutzen beytragen; wie man Mittel und Wege ausfindig machen und vervielfältigen könne, wodurch die Aufklärung der Hauptstädte in den Provinzen verbreitet, und der köstliche Schatz nützlicher Kenntnisse allgemeiner gemacht wird; wie es endlich dahin zu bringen sey, daß selbst die Bürger,

die

die sich mit den niedrigsten Gewerben beschäftigen, wissen, was sie Gott, sich selbst, ihrer Familie, dem Staat schuldig sind; daß auch sie wahre Begriffe vom Menschen und Bürger erlangen, und die ganze Würde ihres eigenen Charakters und die ihnen schuldige Achtung hinlänglich einsehen lernen.

Dieses sind Fragen, die zu sehr interessiren, als daß sie in einem Werke sollten vernachlässiget werden, dessen Absicht es ist, die Glieder der verborgenen Kette, an welcher die Gesetzgebung die Menschen zur Glückseligkeit leiten soll, auf das genaueste zu untersuchen. Nach diesen werden wir zur Religion schreiten. Die Grundsätze, nach denen derjenige Theil der Gesetzgebung, der den Gottesdienst und die Religion der Völker betrift, einzurichten ist, wird das Vte Buch dieses Werkes enthalten.

Die allgemeine Ordnung, die Privatruhe und die Sicherheit des Bürgers erfordern, daß das Gesetz nicht alles wissen, nicht alles sehen zu wollen verlange: Sie V. Buch

erfor=

erfordern, daß der Auctorität die Thür seines Hauses verschlossen bleibe, und sie dasselbe als die Freystadt seines Friedens und seiner Freyheit respectire; daß sie seine Gedanken, seine Absichten nicht zu erforschen suche; daß sie seinen Wünschen den freyen Lauf lasse; daß sie ihn auch als Beschuldigten noch für unschuldig halte, so lange seine Schuld nicht offenbar ist; mit einem Wort, sie schließen alles das von der Aufsicht des Gesetzes aus, was vor den Augen desselben verborgen ist: Zugleich erheischen sie aber, daß ein anderer Zaum diesen nothwendigen Mangel ersetze; sie erheischen, daß ein anderes Tribunal, ein anderer Richter, ein anderes Gesetzbuch die verborgenen Handlungen des Bürgers richte, seine geheimen Leidenschaften in Furcht halte, seine verborgenen Tugenden ansporne, selbst seine Wünsche, in die man nicht dringen muß, zum gemeinen Wohl lenke; kurz, daß der Bürger genöthiget werde, gerecht, ehrliebend und tugendhaft, auch an solchen Orten, in solchen Augenblicken, unter solchen Umständen zu seyn, in welchen ihn das Aug des Gesetzes und seiner Diener nicht erreichen kann.

kann. Das ist das Geschäft der Religion, wenn sie anders von Irreligion nicht geschwächt oder von Aberglaube entstellt ist. Diesen zwey Extremen, wovon das erste nach einer bewährten Erfahrung allzeit eine Folge des zweyten ist; diesen zwey Extremen, wovon das eine der Religion ihre Stärke raubt, und das andere sie zum Werkzeug jener Verbrechen, jener Ungerechtigkeiten, jener Scheusale macht, von denen zur Schande der Menschheit die blutigen Jahrbücher des Aberglaubens voll sind; diesen zwey Extremen, sage ich, müssen die Gesetze auf gleiche Weise vorbeugen.

Auf diesen allgemeinen Gegenstand werden demnach alle Grundsätze gerichtet werden, die wir in diesem Buch auseinander zu setzen uns vornehmen wollen.

Wir werden untersuchen, wie der Schutz beschaffen seyn müsse, den die Gesetzgebung der Religion und dem Gottesdienste schuldig ist; welches die directen und indirecten Mittel seyen, die sie zur Verhütung der eben genannten beyden Extreme

treme anwenden muß; was für Vorzüge sie den Priestern einräumen und welche Abhängigkeit sie von ihnen fordern könne; was für Rechte sie ihren Häuptern geben und wie die Obrigkeit beschaffen seyn müsse, die über den Gebrauch, den jene davon machen sollen, wachen muß; nach welchen Grundsätzen der Artikel von der geistlichen Immunität zu behandeln; in wie ferne die Real-Immunität mit der persönlichen zu vereinigen; welche Einschränkungen bey der Local-Immunität zu gebrauchen seyen, und was für Aufmunterung diese dem Verbrechen gebe; was für Erfordernisse das Gesetz bey jedem Gliede des Priesteramts festsetzen, und nach welchem Maasstab sie die Zahl derselben bestimmen müsse; für welche Klassen der Priester die Gesetze partheyisch gesinnt seyn, und welche sie abschaffen oder verbessern dürfen; was für ein Alter bey denen zu erfordern sey, die sich dem Priesteramte widmen, und welche Richtung die Gesetze ihren Predigten zu geben haben; auf was für eine Art endlich für ihren Unterhalt gesorgt werden müsse; ein Gegenstand der gewiß äusserst wichtig ist, um dessen willen unzählige

lige Reformen versucht, unzählige Schriften verfaßt worden, der aber noch immer unvollkommen bleiben wird, so lange man nicht bedacht ist, das Uebel aus dem Grunde zu heilen, so lange die Reforme nicht selbst über die Natur der Einkünfte des Priesterordens sich erstreckt.

Wenn alle diese Punkte mit der dem Heiligthum und seinen Dienern schuldigen Ehrfurcht zergliedert sind, so werden wir unser Augenmerk auf die Gesetze richten, welche das Eigenthum betreffen, die in dem sechsten Buche dieses Werkes enthalten seyn werden.

Jedes Recht, das ein Mensch hat, VI. Buch
mit Ausschließung Anderer über eine Sache zu disponiren, wird Eigenthum genannt. Es kann ohne seine freye Einwilligung weder auf immer noch auf eine bestimmte Zeit auf einen andern übergehen. Diese Einwilligung ist entweder eine ausdrückliche, oder eine stillschweigende, oder eine vermuthete. Die Gesetze, als Gewährleister des Eigenthums eines jeden Bürgers, verhüten durch angedrohte Strafen Gewaltthätigkeit und Diebstahl, sie verhüten

hüten List und Betrug durch die Bestimmung der Umstände, welche diese Einwilligung begleiten müssen, wenn sie für giltig gehalten werden soll: Daher kommen die Feyerlichkeiten, die man erfordert, wenn sie eine ausdrückliche, die Zeichen, die sie kund machen, wenn sie eine stillschweigende, die Muthmassungen, die sie voraussetzen, wenn sie eine vermuthete Einwilligung ist; daher die gesetzlichen Erfordernisse, welche die Person haben muß, die sie von sich giebt; die verschiedenen Titel, unter denen man auf beständig oder auf eine Zeit lang zum Vortheil eines andern disponiren kann; die verschiedenen Rechte, die aus diesen verschiedenen Titeln entstehen, und die verschiedenen daraus herfliessenden Verbindlichkeiten; daher rührt der legale Unterschied zwischen Pactis und Contracten; daher die Privilegien zu Gunsten der Minderjährigen, und aller derer, welche die Rechte ihnen gleich setzen; daher die Rechtsmittel wider die Läsionen; daher die Theorie der Verjährung; daher Ursprung, Grund und Feyerlichkeit der Testamente; daher die Bestimmung der Erbfolge ohne Testament;

daher,

daher, mit einem Wort, alle Mittel, die die Rechte erfunden haben, um das Eigenthum eines jeden Staatsgliedes vor den Nachstellungen des Betrugs zu sichern; und alle die Mittel, die sie gebrauchen, die geheiligten Rechte des Eigenthums von den geheimen Plünderungen der Usurpation zu unterscheiden.

Hier haben wir den Beweggrund all' der unzähligen Gesetze, woraus heutzutage die Civilgesetzbücher Europens bestehen, unter einen einzigen Gesichtspunkt gebracht: Sie verloren ihr Ziel aus den Augen, weil sie es allzugenau fassen wollten. In diesem Theil unsers Gesetzgebungssystems also werden wir uns mit nichts, als mit Reductionen beschäfftigen. Wenn wir diese Theorie auseinander gesetzt und sie von dem parasitischen Unkraut, das sich herumwand, befreyet; wenn wir alle die besondern Theorieen, aus denen sie bestehet, auf wenige allgemeine Grundsätze werden gebracht haben; dann wollen wir den Gesetzgebern vor Augen zu legen suchen, mit welcher Leichtigkeit man durch wenige Gesetze das Eigenthum sicher stellen könne; denn dasselbe wird all-

zeit willkürlich, allzeit ungewiß, allzeit schwankend bleiben, so lange die Waffen, die es vertheidigen sollen, die Kräfte derer, die sie führen müssen, überwiegen; so lange die Menge der Gesetze, ihre Dunkelheit, und die Sprache, in der sie verfaßt sind, sie dem Volke zu Geheimnissen machen; so lange die Orakelsprüche der Themis Ausleger bedürfen, und so lange sich keine fleißige und kühne Hand findet, die die wenigen Rosen, welche unter den zahllosen Dornen der jetzigen Rechtsgelehrsamkeit zerstreut sind, bebauet, und aus dem übrigen einen Scheiterhaufen errichtet, der dem Gott der Gerechtigkeit und der bürgerlichen Eintracht zu Ehren in Asche verwandelt werden müste.

VII Buch Den Beschluß dieses Werks wird ein kurzer Versuch über diejenigen Gesetze machen, welche die väterliche Gewalt und die häusliche Ordnung betreffen.

Gleichwie das Wohlbefinden eines jeden Körpers von dem Wohlbefinden der Theile, die ihn ausmachen, abhängt; eben so hängt die gute Ordnung des Staates

von der guten Ordnung der Familien ab. Wie nun eine Gesellschaft nicht ohne Haupt, das sie regiert, bestehen kann, so hat auf gleiche Weise eine Familie, die nichts anderes als eine kleinere Gesellschafft ist, ein Haupt zu ihrer Direction nöthig. Dieses Haupt ist der Hausvater. In dieser Hinsicht betrachtet, müssen ihm gewisse Rechte über die Glieder, aus denen sie besteht, zukommen. Heutzutage, da Religion, Politik und Menschlichkeit mit vereinigten Kräften die häusliche Sclaverey verbannt haben, machen Weib und Kinder die Glieder der Familie aus. Wir werden also untersuchen, was für Rechte das Gesetz dem Hausvater über die erstere, und was für Rechte es ihm über die letzteren einräume. Der gewöhnliche Hang der Menschen zu Extremen hat in Rücksicht dieses Artikels die alte Gesetzgebung mit der neuern in unendlichen Widerspruch gesetzt. Die alten Gesetzgeber räumten sicher dem Hausvater zu viel ein; aber wer kann zweifeln, daß die neuern ihm auch zu viel wieder genommen haben? Die erstern fehlten eben sowohl darinn, daß sie zu verschwenderisch, als die letztern, daß sie zu geitzig waren.

Der Beweis dieser höchstwichtigen Wahrheit wird so zu sagen das Exordium dieses siebenten Buchs ausmachen, in welchem wir das System der alten und neuern Gesetzgebung flüchtig berühren, und die Irrthümer beeder in Rücksicht dieses Gegenstandes mit der grösten Unpartheylichkeit aufdecken werden.

Wir werden zeigen, daß, wenn auch Gerechtigkeit, allgemeines Wohl und Moral sich wider die Rechte erheben, welche die ersten Gesetzgeber der Völker den Hausvätern einräumten; wenn auch der Thron, den sie dem Vater im Schoosse seiner Familie zu erbauen suchten, allzu unabhängig war; wenn auch das Recht, über Leben und Tod der Kinder zu befehlen, ein gefährliches Attentat gegen das öffentliche Ansehen war; wenn auch das Recht sie auszusetzen und zu verkaufen, in einen der Natur, selbst unter dem Schutz der Gesetze zugefügten Schimpf ausartete; wenn auch die Gewalt, die sie dem Ehemann über sein Weib einräumten, allzu ausgedehnt war, und eher ein Eigenthum, als ein bloßer

Vorrang genannt werden könnte *); wenn es auch eine offenbare Ungerechtigkeit war, daß sogar der zur Vermehrung des Menschengeschlechts eingerichtete Contract dem einen Contrahenten das Recht einräumte, über das Leben des andern zu befehlen; wenn auch dasjenige Gesetz zu Rom anstößig war, das dem Mann in den ersten Zeiten der Republik das Recht gab, seine Frau zu tödten, wenn sie, auch nur mäßig, von dem Getränke genommen hatte, dessen Misbrauch sogar dem Manne nicht verboten war **); wenn auch das Recht der Ehescheidung, bey dem grösten Theil der Alten, ausschließend dem Manne alle Gewalt über die Frau gab, ohne daß ihr nur ein Rechtsmittel gegen den Misbrauch sei-

*) Transibant in mancipium uiri. Cicero. Vers.

**) Der Verfasser zielt hier auf die Gesetze des Romulus: Si uinum biberit, domi, ut adulteram puniunto; Und: Adulterii conuictam vir et cognati uti volent, necanto. Romulus hielt die Trunkenheit für den Ursprung der Unkeuschheit, sagt Dionys. Halic. in Rom. Antiq. Lib. II. c. 25. Ueb.

seines Ansehens verliehen war *); mit einem Worte, wir wollen zeigen, daß, wenn auch die alten Gesetzgeber die Grenzen der Gerechtigkeit und des Wohlstandes in Bestimmung dieser ausgedehnten häuslichen Gewalt überschritten, die Neuern um deswillen nicht weniger anzuklagen sind, daß sie dieselbe so despotisch eingeschränkt, oder besser zu sagen, völlig zerstört haben. Man könnte vielmehr mit Wahrheit sagen, daß die öffent-

*) Man hat zwar bey vielen Völkern in der Folge der Zeit das Recht, um Ehescheidung anzusuchen, auch auf die Weiber ausgedehnt; aber es waren der Gründe, um deren willen sie von ihnen konnte gesucht werden, und der Hindernisse, die sich in den Weg legten, so viele, und dieselben von solcher Beschaffenheit, daß sie diese Rechtswohlthat beynahe wieder vereitelten. Man darf nur die 22ste Novelle, im 15. Kapitel, und die 117. Nov. im 8. 13. und 14. Kap. nachlesen, um sich zu überzeugen, wie viele Schwierigkeiten dieß bey den Römern hatte, wie viel den Frauen das Ehescheidungsgesuch kostete, und wie leicht es dagegen von den Männern angestellt werden konnte. Alles dieses wird an seinem Orte bemerkt werden. Verf.

öffentliche und die Privatruhe mehr unter der Einschränkung als unter dem Uebermaaß der väterlichen Rechte leiden. Die natürliche Liebe der Väter gegen ihre Kinder war ein großes Verhütungsmittel wider die schädlichen Folgen einer so ausgedehnten Gewalt; und sogar die Furcht, die diese einflößte, mußte die Veranlassung zu ihrer Ausübung seltner machen. Die Verbrechen konnten bey weitem nicht so häufig in den Familien seyn, weil man immer die Gewalt, die Nähe und die Unabhängigkeit einer Hand vor Augen hatte, die allezeit fertig war sie zu bestrafen. Die erweiterte Gewalt also, und der Stand der damit ausgerüsteten Person konnten den Gebrauch einschränken und den Misbrauch verhüten; aber itzt, da die väterliche Gewalt über den Haufen geworfen ist, welches Werkzeug kann der häuslichen Unordnung wieder abhelfen, von welcher, wie gesagt, die Unordnung des Staates abhängt? Wo ist eine Auctorität ausfindig zu machen, die gleich der väterlichen zu allen Zeiten und mit gleicher Kraft wirksam seyn; die wie sie alles sehen, alles wissen kann, die weder einen Beystand, um ihren Befehlen Respect zu ver-

verschaffen, noch Formalitäten bey der Ertheilung derselben nöthig hat; die die Vollziehung ihrer Decrete einem Arm anvertrauen kann, der dem Munde, welcher sie ausspricht, so nahe ist; die weder Vorurtheile im Richter, noch Langsamkeit im Vollzieher gestattet; die die Macht hat, daß die Ertheilung, die Bekanntmachung und die Vollziehung ihrer Befehle fast in denselben Augenblicken geschehen; die endlich ihre festen Bestimmungen hat, und dem Gesetz seine rechtmäßigen Grenzen vorzeichnet, innerhalb deren es wirken soll; eine Auctorität, die uns keine Usurpation von Seiten derer, denen sie verliehen ist, befürchten läßt?

Aus diesen Gründen werden wir die Nothwendigkeit herleiten, das Gebäude der väterlichen Gewalt wieder aufzuführen, das die alten Gesetzgeber zu sehr vergrößert, und ein übelgegründetes Mistrauen in der folgenden Zeit fast gänzlich zerstöret hatte. Aber auf welchen Grund, mit welchen Materialien, nach welcher Ordnung soll es erbaut werden? Wie sollen die neuen obrigkeitlichen Rechte der Väter beschaffen seyn?

Wie die der Ehemänner? Wie weit soll sich ihre Aufsicht erstrecken dürfen? Was für Grenzen sollen ihrer Gerichtsbarkeit vorgezeichnet werden? Welchen Gebrauch dürfen sie von ihrem Ansehen machen? Welches sind die Mittel, dem Misbrauch desselben vorzubeugen? Was für einen Einfluß könnte diese Neuerung auf die gesellschaftliche Ordnung haben? Was für einen auf die Sitten? Welches sind die Hindernisse, die sich dieser Unternehmung von Seiten des gegenwärtigen Erbfolge-Systems entgegen setzen? Welches diejenigen, die ihr von Seiten einiger Lehensgesetze bey den Nationen, wo das scheußliche Gespenst dieses alten Colosses noch existirt, in den Weg gelegt werden?

Dieß werden die Gegenstände unserer Untersuchungen im 7ten und letzten Buche seyn; und das ist der Plan des ganzen Werkes, von dem ich die zwey ersten Bücher dem Publikum vorlege. Ein Stoff, der, ich muß es gestehen, für mich zu groß, zu delikat ist; er übersteigt meine Kräfte, meine Kenntnisse, meine Talente; aber, ich wag' es zu sagen, er ist noch unter mei-

nem Eifer. Mein Herz, das noch kein Ehrgeitz befleckt, kein Eigennutz verführt, keine Furcht geschändet hat, wird mitten aus den Irrthümern, die es um sich versammelt finden wird, mitten aus der verächtlichen Niedrigkeit, der die grösten Wahrheiten ausgesetzt seyn werden, mitten aus den unzähligen Mängeln, die ihm aufstossen können, allezeit hervorleuchten. Das allgemeine Beste ist die einzige Absicht dieses Werkes, und der Eifer, mit dem es geschrieben ist, sein einziger Schmuck. Das ist der Grund meiner Hoffnungen, das ist der Titel, auf den sich meine wahren Ansprüche auf Ruhm gründen.

Ihr Weisen der Erde, ihr Philosophen aller Völker, ihr Schriftsteller und ihr alle, denen der geheiligte Schatz der Wissenschaften anvertraut ist, wenn ihr leben wollt, wenn ihr wollt, daß euer Name in den Tempel des Andenkens eingegraben werde; wenn ihr wollt, daß die Unsterblichkeit eure Bemühungen kröne, so beschäfftiget euch mit diesen Gegenständen, die in einem Raum von 2000 Meilen, und noch nach 20 Jahrhunderten interessiren werden. Schreibt nicht

mehr für einen, sondern für alle Menschen; vereiniget euern Ruhm mit dem immerwährenden Vortheil des Menschengeschlechts; verabscheuet jene Talente, in deren Besitz so oft sclavische Seelen sind, welche ihren niedrigen Weihrauch auf dem Altar der Schmeicheley anzünden; fliehet jenen furchtsamen und feilen Geist, der keine andere Anspornung als das Interesse, keinen andern Zaum als die Furcht kennt; verachtet den schnell vorüberrauschenden Beyfall des Pöbels, und die goldene Erkenntlichkeit der Grossen, die Drohungen der Verfolgung und den Spott der Unwissenheit; unterrichtet muthvoll eure Brüder, und vertheidiget mit Freymüthigkeit ihre Rechte: Alsdann werden euch die Menschen, die ihr durch die Hoffnungen von Glückseligkeit, zu welcher ihr ihnen den Weg zeigt, in euer Interesse zieht, mit angelegentlichem Eifer anhören; dann wird die Nachkommenschaft, dankbar gegen eure schweißvollen Bemühungen, eure Schriften in den Büchersälen auszeichnen; dann werden sie weder die ohnmächtige Wuth der Tyranney, noch das eigennützige Geschrey des Fanatismus, noch die

Sophismen des Betrugs, noch der Tadel der Unwissenheit, noch der wüthende Neid in Mißcredit setzen oder in Vergessenheit begraben können; sie werden samt dem Ruhm eures Namens von einer Generation auf die andere kommen; sie werden gelesen, und vielleicht mit den Thränen der Völker benetzt werden, die euch außerdem nie gekannt haben; und euer stets wohlthätiger Genius wird dann der Zeitgenosse aller Jahrhunderte, und der Mitbürger aller Orte werden.

System der Gesetzgebung.

Erstes Buch.

Allgemeine Regeln des Gesetzgebungs-Systems.

Erstes Kapitel.

Von dem einzigen und allgemeinen Gegenstande der Gesetzgebung, der aus dem Ursprung der bürgerlichen Gesellschaft hergeleitet ist.

In welchem Zustande auch immer die Menschen vor der Bildung der bürgerlichen Gesellschaften gewesen seyn mögen, welches auch die Epoche dieser Verbindungen,

gen, ihre ursprüngliche Verfassung und der Plan gewesen seyn mag, nach dem sie eingerichtet worden, so kann man doch nicht zweifeln, daß eine Ursache, ein Princip sie hervorbrachte und entstehen hieß: Die Liebe zur Erhaltung und zur Ruhe. Ich bin nicht so wunderlich, daß ich, wie einige menschenfeindliche Sophisten, einen, dem Zustand der Wilden ähnlichen, natürlichen Zustand vor der Errichtung der bürgerlichen Gesellschaften annehmen, nicht so unbekannt mit der Natur meiner Gattung, und den Charakteren, die sie von andern unterscheiden, daß ich glauben sollte, der Mensch sey dazu geschaffen, in den Wäldern herum zu irren, oder der gesellschafftliche Zustand sey ein Zustand der Gewaltthätigkeit für ihn.

Weit entfernt mich von einer so irrigen Meinung verführen zu lassen, behaupte ich kühn, daß der Urheber der Natur bey dem erhabensten seiner Geschöpfe ungereimt verfahren seyn würde, wenn er den Menschen nicht für die Gesellschaft gemacht hätte. Und in der That, wozu hätte er

ihm

ihm eine Vernunft gegeben, da sich dieselbe blos durch Mittheilung und Umgang mit andern Menschen entwickelt? Wozu hätte er dem Geschrey des sinnlichen Instincts, aus dem die ganze Thiersprache besteht, noch die ausschließende Gabe der Rede beym Menschen hinzugefügt? Wozu hätt' er ihm den unschätzbaren Vorzug verliehen, alle möglichen Begriffe an einige conventionelle Zeichen zu binden, die nöthig sind, um sie andern wieder mitzutheilen? Warum hätte er ihm einen gewissen Instinct, der allen Verrichtungen der Thiere ihre Bestimmtheit und Zuverläßigkeit giebt, versagt, und bloß den Menschen dazu erschaffen, daß er sich von seinem freyen Willen bestimmen lasse, von seinem Willen, der zu Vermeidung alles Selbstbetrugs bey den verschiedenen Wahlen, die er hat, des Unterrichtes bedarf, den er außer der Gesellschafft nicht erlangen kann? Wozu hätte er ihn durch eine langwierige Kindheit an die Gesellschaft gewöhnt? Warum hätt' er alsdann nicht allen Menschen den nehmlichen Grad von Stärke, Betriebsamkeit und Talenten gegeben? Warum hätt' er ihnen die Neigung zu verschiedenen Be-

schäffti-

schäfftigungen und Handthierungen verliehen? Warum ihnen verschiedene Wünsche, verschiedene Bedürfnisse, verschiedene Begierden eingepflanzt *)? Warum hätte er dem Menschen Empfänglichkeit für so viele Leidenschafften gegeben, die außer der Gesellschaft von keinem Nutzen sind, und einem solitarischen Wesen nicht anpassen können? wozu ihm den Hang seinen Nebengeschöpfen zu gefallen, und eine Herrschafft über sie, oder wenigstens über ihre Meinung zu behaupten, in das Herz gelegt? Warum hätte er den Keim des Mitleids, der Wohlthätigkeit, der Freundschaft, kurz, aller Leidenschaften, die von dem moralischen Sinn eines gebildeten Herzens abhängen, und die uns das ganz eigene Bedürfnis geben, einen Theil unserer Existenz über andere zu verbreiten, in seine Brust gepflanzt?

War=

*) Indem der Schöpfer den Menschen bestimmte, mit seines gleichen zu leben, gab er seinen Wünschen und seinen Neigungen verschiedene Richtungen, damit sie nicht auf einen und eben denselben Gegenstand fallen, und dadurch die Uebel, welche die Gesellschafft beunruhigen könnten, noch vermehrt werden möchten. Trahit ſua quemque uoluptas. Virgil. Eccl. II. v. 65. Vers.

Warum hätt' er nicht endlich alle seine Begierden in die enge Sphäre eingeschränkt, in welche die Begierden aller andern Wesen, die diese Erdfläche bewohnen, eingeschränkt sind? nehmlich, auf die Befriedigung der physischen Bedürfnisse, die sich bey dem Menschen nur in gewissen Zwischenzeiten und Augenblicken äussern, und einen gewissen Wunsch zurücklassen, der uns von ihrer Unzulänglichkeit zur Beförderung unsers Glückes überzeugt, und belehrt, daß die Seele, wie der Körper, ihre eigenen Bedürfnisse habe, und daß man diese Bedürfnisse nicht für sich befriedigen könne, ohne sich den Social-Neigungen zu überlassen.

Ich glaube, diese wenigen Betrachtungen werden hinreichend seyn, uns zu zeigen, daß die gesellschaftliche Verbindung auf der Erde so alt als der Mensch selber ist; und daß der Wilde, der in den Wäldern herumschweift, nicht mehr der natürliche, sondern der ausgeartete Mensch ist, der Mensch, der seiner Absicht, seiner Bestimmung entgegen lebt; kurz, der mehr den Ruin und die Herabwürdigung des

Menschengeschlechtes, als das lebendige Bild seiner Kindheit vorstellt.

Ich nehme also keinen Anstand zu glauben, daß die Gesellschaft mit dem Menschen entstanden ist. Aber diese ursprüngliche Gesellschaft, diese Gesellschaft, von der ich rede, war etwas ganz anderes, als eine bürgerliche Gesellschaft.

Es ist nicht zu vermuthen, daß die zum gesellschaftlichen Leben bestimmten Menschen gleich Anfangs ihrer Unabhängigkeit werden entsagt haben, ehe sie das Bedürfnis und die Nothwendigkeit dieses Opfers aus der Erfahrung einsehen lernten. Diese ursprüngliche Gesellschaft konnte also keine bürgerliche Gesellschaft seyn. Sie mußte eine blos natürliche Gesellschaft seyn, in der die Namen Adelicher und Plebejer, Herr und Knecht unbekannt waren, wo man nichts von Obrigkeiten, nichts von Gesetzen, nichts von Strafen und bürgerlichen Beschwerden wußte. Es war eine Gesellschaft, in der man keine andere Ungleichheit kannte, als die, welche von der Gewalt und Stärke des Körpers herrührte;

te; kein anderes Gesetz, als das Gesetz der Natur; kein anderes Band, als das Band der Freundschaft, der Bedürfnisse und der Verwandschaft. Es war eine Gesellschaft, deren Glieder noch nicht ihrer natürlichen Unabhängigkeit entsagt, die noch nicht ihre Gewalt in die Hände eines oder mehrerer Menschen niedergelegt und ihnen die Aufsicht über ihre Rechte anvertrauet, die noch nicht ihr Leben, ihre Habe und ihre Ehre in den Schutz der Gesetze gegeben hatten. Es war eine Gesellschaft, sage ich, in der jeder Souverän war, weil er von Niemand abhieng; Obrigkeit, weil er Hüter und Ausleger des Gesetzes war, das er in seiner Brust eingegraben trug; Richter endlich, weil er die Streitigkeiten, die zwischen ihm und den andern Gesellschaftern entstunden, schlichten, und das Unrecht, das sie ihm zufügten, rächen konnte.

Aber zum Unglück für unsere Gattung konnte eine solche Gesellschaft nicht lange unter den Menschen bestehen. Es scheint, die Natur habe blos den Bibern die schwere Kunst, oder besser zu reden, das angenehme Geschenk verliehen, Gesellschaft mit Un-

 abhän-

abhängigkeit zu verbinden. Jene Ungleichheit der Gewalt und der Stärke, von der ich eben redete, diese einzige Ungleichheit, die man aus der ersten ursprünglichen Gesellschaft nicht ausrotten konnte, mußte in der Folge der Zeit und nach Entwicklung der Leidenschaften die größten Unordnungen erzeugen. Da die sittliche Gleichheit es mit der physischen Ungleichheit nicht aufnehmen konnte, so mußte sie nothwendig der Uebermacht der Stärke unterliegen. Der schwächere Mensch mußte nothwendig dem Eigensinn des Stärkeren ausgesetzt seyn, so lange die Angriffe der Gewalt besser unterstützt und durchgesetzt wurden, als die Rechte der Schwächeren. Sein Unterhalt, die Frucht seines Fleißes, mußte oft für den, der ihm an Stärke überlegen war, ein Gegenstand des Raubes werden. Seine Ehre, sogar sein Leben, waren geliehene Güter, die ihm in jedem Augenblick konnten genommen werden, so bald nur eine boshafte Seele in einen Körper fuhr, der stärker als der seinige war. Mistrauen, Ungewißheit, Furcht, mußten demnach den Frieden dieser erstern Gesellschaften stören. Dieses Uebel erforderte ein Gegenmittel.

Es fand sich nur eines. Man sah, daß man die physische Ungleichheit nicht aufheben könne, ohne der moralischen Gleichheit zu entsagen: Man sah, daß man nicht mehr unabhängig seyn könne, wenn man sich erhalten, und ruhig erhalten wolle: Man sah, daß man eine öffentliche Gewalt erschaffen müsse, die über alle Privat-Gewalt erhaben sey: Man sah, daß diese öffentliche Gewalt blos aus dem Aggregat aller Privat-Kräfte könne zusammengesetzt werden: Man sah, daß wir eine moralische Person nöthig hatten, die den Repräsentanten aller Gesinnungen vorstellen, und alle diese Kräfte in ihre Hände bekommen müsse: Man sah endlich, daß diese öffentliche Gewalt mit einem allumfassenden Verstande vereiniget seyn müsse, welcher durch Auslegung und Entwicklung des Naturgesetzes die Rechte befestige, die Pflichten bestimme, und die Verbindlichkeiten eines jeden Individuums gegen die ganze Gesellschaft, und gegen die Glieder, aus denen sie besteht, vorschreibe; der eine Richtschnur festsetze, bey der der Bürger, wenn er seine Handlungen darnach einrichtet,

tet, nichts mehr zu fürchten habe; der eine gewisse Ordnung errichte und handhabe, wodurch das Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen eines jeden Bürgers, und den Mitteln sie zu befriedigen erhalten werde; der endlich die aufgeopferte Unabhängigkeit und natürliche Freyheit durch all' die erlangten Mittel wieder vergüte, die zu Erreichung der Erhaltung und der Ruhe derer dienlich sind, die blos um deswillen sich dieses Opfer gefallen liessen.

Das ist der Ursprung und der Beweggrund der bürgerlichen Gesellschaften; das ist der Ursprung und der Beweggrund der Gesetze, das ist folglich der einzige und allgemeiue Gegenstand der Gesetzgebung.

Wenn nun Erhaltung und Ruhe der Bürger der einzige und allgemeine Gegenstand der Gesetzgebung ist, so laßt uns, ehe wir weiter gehen, näher erwägen, was unter diesem allgemeinen Grundsatz begriffen ist, und die Folgen, die daraus herfließen, um einzusehen, wie jeder Theil

der

der Gesetzgebung diesem gemeinschaftlichen Endzweck entsprechen müsse.

Zweytes Kapitel.

Von dem, was unter diesem allgemeinen Grundsatz der Ruhe und der Erhaltung begriffen ist, und den Resultaten, die daraus herfließen.

Die Erhaltung gehört zur Existenz, und die Ruhe zur Sicherheit. Um zu existiren, brauchen wir Mittel, und um sicher zu seyn, müssen wir Zutrauen haben.

Die Mittel zur Existenz sind von zweyerley Art; die einen begreifen die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens, und die andern setzen den Bürger in den Stand, eine gewisse Art von Glückseligkeit zu genießen, die von einer gewissen Summe öffentlichen Gewinns und Vortheils unzertrennlich ist. Ich verstehe unter diesem öffentlichen Gewinn oder Vortheil nicht den ausserordentlichen Reichthum einiger Klassen von Bürgern; noch weni-

ger aber die Lage derer, die ihr Leben in stetem Müssiggang, diesem für die Gesellschaft so zerstörenden Laster, ungestraft zubringen können. Ausserordentlicher Reichthum der einen und Müssiggang der andern Bürger setzt Unglück und Elend des größten Theils voraus. Diese bürgerliche Partenlichkeit streitet wider das allgemeine Beste. Ein Staat kann nur in dem einzigen Fall reich und glücklich genannt werden, wenn jeder Bürger durch eine mässige Arbeit weniger Stunden seine und seiner Familie Bedürfnisse bequem erwerben kann. Beständiges Arbeiten und kümmerliches Leben macht nie ein glückliches Leben aus. So war der elende Zustand des unglücklichen Sisyphus beschaffen. Er hatte keinen Augenblick für sich, weil er sie alle der Arbeit widmen mußte*).

Es

*) Zur Strafe für seine Uebelthaten muß er nehmlich in der Unterwelt unaufhörlich einen großen Stein auf einen sehr hohen Berg hinaufwälzen; und wenn er ihn auf dem Gipfel zu haben glaubt, so rollt er wieder herab,

Es ist also nöthig, daß der Staat reich und der Reichthum gut vertheilt sey. So viel gehört zur Erhaltung.

Aber das ist noch nicht genug. Ich habe gesagt, der Mensch verlange nicht nur Erhaltung, sondern auch ruhige Erhaltung. Nun gehört es nothwendig zu seiner Ruhe, daß er festes Zutrauen bekomme; daß er sich auf die Regierung verlassen könne, die seine Rechte ungekränkt lassen wird; daß er sich auf die Obrigkeit verlasse, die als Hüterin der Gesetze dieses ihr anvertraute heilige Gut nicht dazu misbrauchen wird, ihn zu unterdrücken; daß er Zutrauen gegen seine Mitbürger fasse; daß er vor der Beunruhigung seines friedlichen Lebens gesichert sey; daß ihm sein Leben,

herab, und die Arbeit fängt von neuem an. — Ich halte dieses Gleichnis des V. für eben so poetisch als passend. Wo der Bürger **immer** arbeiten muß, um leben zu können, da hat er kaum so viel Erholung, als dem armen Sisyphus das bischen Zeit, in der der Stein wieder herabrollt, übrig läßt. Man kann von ihm sagen: Sisyphi saxum volvit. Ueb.

das unter dem Schutz der Gesetze steht, nur in dem einzigen Fall könne genommen werden, wenn ihn seine Verbrechen des süssen Rechts verlustig gemacht haben, es zu erhalten; daß er sicher sey, daß ein durch einen rechtmäßigen Titel erworbenes Eigenthum unter dem Schutz der ganzen Volksmacht stehe; daß, wenn er sich, ohne Kränkung der Rechte anderer, ein neues Eigenthum erwirbt, sein erworbenes Gut ungekränkt bleibe, und selbst seine Handarbeit von der öffentlichen Gewalt vertheidiget werde.

Dieses sind die Resultate des allgemeinen Grundsatzes der Erhaltung und der Ruhe. Jeder Theil der Gesetzgebung wird folglich dazu bestimmt seyn, der Gesellschaft einen dieser Vortheile zu verschaffen.

Aus dieser Ursache theile ich, wie in dem vorausgeschickten Plan bemerkt worden, die Gesetze in verschiedene Klassen ein, indem ich sie mehr nach der Wirkung, die sie hervorbringen sollen, als nach den verschiedenen Beziehungen, in denen sie etwan unter sich stehen, unterscheide.

Aber

Aber ehe wir von diesen Gesetzen insbesondere reden, ehe wir in dies Chaos eindringen, dessen Materie so verwirrt ist, und dessen Gegenstände so viele sind, daß wir alle Hülfe des Systems nöthig haben, um uns nicht zu verwirren, müssen wir einige allgemeine Regeln vorausschicken, ohne welche das Gesetzgebungssystem stets schwankend und ungewiß bleiben wird. Dies wird den Inhalt des ersten Buches ausmachen. Ich will also anfangen, die Nothwendigkeit dieser Regeln zu zeigen.

Drittes Kapitel.

Die Gesetzgebung muß eben so wohl, wie jede andere Wissenschaft, ihre Regeln haben. Ihre Irrthümer sind allezeit die schwersten Geisseln der Völker.

Es ist weit leichter, eine krumme als eine gerade Linie zu machen. Die Geometrie giebt uns viele Regeln an die Hand, eine Perpendikularlinie zu ziehen. Die Mahlerey, die Bildhauerkunst, die Baukunst haben gewisse festgesetzte Proportionen, ohne die ihnen ihre Richtigkeit fehlt.

Ohne Lineal wird die gerade Linie, die man zeichnen will, leicht in eine krumme ausarten. Will man ohne Quadranten eine Perpendikularlinie ziehen, so wird vielleicht eine schiefe daraus werden. Ohne Regeln, die uns die Proportionen genau bezeichnen, die die Theile unter sich und mit dem Ganzen haben müssen, wird der Mahler und der Bildhauer öfters Ungeheuer machen, und der Baumeister nicht selten in der Dauerhaftigkeit und Schönheit seiner Gebäude getäuscht werden.

Die Natur des Menschen also verträgt sich mit keiner willkührlichen Genauigkeit und Vollkommenheit? Jede Wissenschaft mußte ihre Regeln haben; und nach dem Maaße, als diese Regeln zur Vollkommenheit gebracht wurden, kamen auch die Wissenschaften in einen bessern Zustand. Die Wissenschaft der Gesetzgebung wird also vielleicht eine Ausnahme von diesem so allgemeinen und unveränderlichen Grundsatze machen?

Sprache des Despotismus und der Tyranney war es, welche behauptete, daß

der

der Wille des Gesetzgebers die einzige Regel der Gesetzgebung sey; und ein Irrthum der Unwissenheit erzeugte die Meinung, daß mitten in den Revolutionen, welche beständig die Natur der Dinge und die Gestalt der Gesellschaft verändern, das System der Gesetzgebung keine festen, bestimmten und unveränderlichen Grundsätze haben könne.

Der Staat ist zwar eine sehr zusammengesetzte Maschine; die Räder, aus denen sie besteht, sind nicht immer die nehmlichen, und die Kräfte, die sie in Bewegung setzen, sind gleichfalls verschieden: Aber das beweiset nicht, daß die Regeln, die uns diese verschiedenen Räder, diese verschiedenen Kräfte, und die verschiedene Art, womit sie behandelt werden müssen, kennen lehren, nicht allzeit fest und unveränderlich seyn können.

Gott verhüte, daß eine Wissenschaft, von der die gesellschaftliche Ordnung abhängt, und wo jeder Irrthum den Völkern gefährlicher als die schwerste Plage des Himmels werden kann, ohne feste Grundsätze und Re-

geln,

geln, schwankend und ungewiß seyn sollte. Die verschiedenen Denkungsarten der Menschen; die unzähligen und verborgenen Verbindungen unserer Begriffe; die von einigen, oft falschen Meinungen herrühren, denen jeder Mensch ergeben ist; die verschiedenen Verhältnisse, Vorurtheile und Maximen, sind lauter Beweise von der Nothwendigkeit eines Führers, um in dem unermeßlichen mit Schwierigkeiten erfüllten Raum der Gesetzgebung nicht vom rechten Weg abzukommen.

Wie viel Ungemach würde den Menschen erspart worden seyn, wenn man diesen Führer allzeit gehabt und zu Rath gezogen hätte! Nichts ist leichter, als auf einen Irrthum der Gesetzgebung zu stossen; aber nichts läßt sich schwerer verbessern, nichts bringt mehrere Gefahren über die Völker. Eine verlorne Provinz, ein unglücklich unternommener Krieg sind Plagen von wenig Momenten. Ein glücklicher Augenblick, der Sieg eines Tages kann die Niederlagen vieler Jahre vergüten; aber ein politischer Fehler, ein Fehler in der Gesetzgebung kann das Unglück eines Jahrhunderts verursachen, und den

Grund

Grund zu dem Elend der künftigen Jahrhunderte legen.

Sparta, das so oft unter den Waffen seiner Nachbarn erlag, sahe man allezeit noch furchtbarer sich wieder erheben. Die berühmte Niederlage bey Cannä machte die Römer nur noch muthvoller: Aber eine traurige Erfahrung hat uns allzusehr gelehrt, wie ein einziges schlecht entworfenes Finanz-Edict die fruchtbarsten Felder unfruchtbar machte, und Bürger zu Tausenden dem Vaterland raubte, und wie ein einziger Fehler in der politischen Gesetzgebung eines Volkes im Stande war, die Seehäfen einer Nation zu sperren, und den Reichthum des Staats anderswohin zu leiten.

Was für ein Schauspiel bieten uns nicht die politischen Jahrbücher Europens dar!

Wir haben in weniger als 2 Jahrhunderten 4 oder 5 Mächte wechselsweise herrschen und beherrscht werden, und in einem Augenblick von der Höhe zur äussersten Tiefe herabsinken gesehen. Untersuchen wir die

Ursa-

Ursache dieser schnellen Staatsveränderungen, so werden wir sie nirgends anders als in den Mängeln der Gesetzgebung dieser Völker finden. Wir wollen von Spanien anfangen: Dieses Volk, welches unter Karl V. so zu sagen das Haupt war, von dem jede große Erschütterung in Europa ausgieng; das, als das erste, das seine Siegstrophäen in einer neuen Halbkugel aufpflanzte, einzig das Glück hatte, die Vortheile der glücklichsten Lage und des fruchtbarsten Bodens von Europa mit dem Besitz der reichsten Länder in Amerika zu vereinigen; das Volk, das das glücklichste und reichste in der Welt hätte seyn und in sich selbst die zur ewigen Gründung seiner Größe erforderlichen Mittel finden können; Spanien, sage ich, hat nicht allein der Vertreibung der arbeitsamen Mohren, auf die augenblicklich eine unerträgliche Vermehrung der Abgaben und Auflagen erfolgte, sondern vielleicht noch mehr als irgend etwas anderm, einem falschen Oekonomie-System, und den Irrthümern, die dieses falsche System in seiner Gesetzgebung verursachte, den Verlust aller dieser

Vortheile und den beweinenswürdigen Zustand seines Ackerbaues, seiner Industrie, seiner Bevölkerung und seines Handels zuzuschreiben, von dem es die ruhmvollen Bemühungen der gegenwärtigen Regierung noch nicht befreyen konnten. Seine Gesetzgeber waren zu wenig erleuchtet und zu wenig Weltbürger, als daß sie hätten einsehen sollen, daß der Wohlstand Spaniens von dem Wohlstand der andern Europäischen Nationen abhänge. Sie hatten nicht vorher gesehen, daß es, ohne den Anwachs des Reichthums seiner Nachbarn zu befördern, seinen eigenen nicht erhalten könne; daß es, ohne einen Theil seiner Metalle durch das übrige Europa zu vertheilen, den andern nicht zu retten vermöge: Sie hatten nicht vorhergesehen, daß durch die beständige Vermehrung der Summe des baaren Geldes ohne verhältnismäßigen Wachsthum desselben bey andern Europäischen Nationen, ihr Ackerbau und ihre Industrie, von den übermäßigen Preisen ihrer Produkte unterdrückt werden würde, und nicht mehr mit dem ausländischen Ackerbau und der fremden Industrie gleiche Vorschritte thun könne; daß sie daher aus dem Staate weichen

und folglich mit ihnen alle Schätze ausfließen würden, von denen sie, wie gesagt, einen Theil hätten aufopfern sollen, um den andern zu erhalten: Sie hatten mit einem Wort nicht eingesehen, daß Gold und Silber ein Geschenk des vierten Welttheils sey, das Spanien nicht ganz für sich behalten dürfe, sondern von dem es blos mit einer Summe sich begnügen müsse, welche hinreichend sey, die Wagschale des verhältnismässigen Reichthums auf seine Seite hinziehen zu machen, um das Uebrige seinen Nachbarn zu überlassen. Seine Gesetzgeber, die diese äußerst wichtige Wahrheit nicht einsahen, ruinirten daher durch ihre Gesetze, die alle darauf abzielten, den Ausfluß der Metalle aus dem Staate zu verhindern, den Ackerbau, die Bevölkerung, die Industrie und den Handel dieses Landes, das durch seinen allzugroßen Durst nach Gold und Silber zu einem wassersüchtigen Körper wurde, der das Wasser nicht mehr bey sich behalten konnte, von dem er nicht mit Mäßigung zu trinken wuste. *)

*) In dem Verfolg dieses Werkes wird diese Wahrheit in Hinsicht auf Spanien besser entwickelt.

Sehen wir von Spanien auf Frankreich über, so werden wir gleichfalls in der Gesetzgebung die Ursache des Verfalls dieser Nation finden, welche, nachdem sie, wie Spanien, die Beherrscherin von Europa gewesen war, gleich diesem ein Schlachtopfer der Irrthümer ihrer Gesetze und der Verkehrtheit ihrer Gesetzgeber geworden ist. Ein einziges Edict, das Aberglaube und Schwärmerey einem alten Fürsten in den letzten Jahren seines Lebens, die meistens Jahre der Schwachheit zu seyn pflegen, dictirt hatten, und ein einziger Irrthum eines seiner Minister, der das ganze System seiner ökonomischen Gesetzgebung umänderte, hat Frankreich mehr Schaden zugefügt, als ihm seine vierzig siegreichen Jahre, seine berühmten Krieger, seine Akademien, seine großen Männer sowohl in den Wissenschaften als in den Künsten, und sein despotischer Einfluß auf Europa Vortheile verschafft hatten.

wickelt werden. Auch werd' ich alsdann in Rücksicht Frankreichs diejenigen Wahrheiten, von denen ich jetzt nur einen Fingerzeig gebe, besser auseinander setzen. Verf.

Ersteres *) exilirte einen Theil irrgläubiger Bürger aus ihrem Vaterland, und versetzte nicht nur der Bevölkerung einen tödlichen Streich, sondern beraubte zugleich den Staat eines Schatzes von Künsten, den diese unglücklichen Vertriebenen andern Nationen überlieferten, die bey ihrer freundlichen Aufnahme ihren Vortheil fanden. Letzterer **) gab den Produkten der Kunst den Vorzug vor den Naturprodukten, verließ sich mehr auf die Hände der Bürger, als auf die Fruchtbarkeit des Bodens ihres Landes, nahm dem Land seine Ackerbauer, und machte Erfinder von Moden und Zeugfabrikanten aus ihnen, versetzte Frankreich in einen betrüglichen, wandelbaren Wohlstand, den die Fortschrit-

*) Die Widerrufung des Edicts von Nantes, die 1685. geschah, und mehr als 700000 Hugenotten aus Frankreich vertrieb. S. Histoire de l' Edit de Nantes à Delft 1693. 5. Vol. in 4. Ueb.

**) Colbert, der als General-Controlleur der Finanzen zu seinen grossen Verdiensten auch die

schritte der europäischen Industrie wieder vernichteten, und lehrte dadurch die andern Nationen, wie sie sich selbst bereichern und Frankreich arm machen könnten. Und in der That benützte England zuerst diese Einsichten, und Frankreich muste ihm die Oberhand überlassen. Aber eben dieses Volk, das so lange in allen Meeren, in allen Seehäfen, an allen Ufern geherrscht, das alle Flaggen Europens gedemüthiget, und auf den Handel der beyden Hemisphären Einfluß gehabt hatte, steht jetzt am Rande seines Verderbens, weil es keinen guten Gesetzgeber hatte, von dem es gelernt hätte, daß eine Mutter, die selbst wenige Kinder hat, andern nicht davon mittheilen muß; daß Großbrittannien mit 10 Millionen Einwohnern nicht im Stande ist, so viele Kolonien zu bevölkern;

die Errichtung vieler Manufakturen hinzufügte, wodurch freylich in der Folge der Ackerbau vernachläßiget ward, wovon Frankreich noch jetzt die schädlichsten Folgen empfindet. Uebrigens muste dieser würdige Minister vieles thun, das er gewiß aus eigener Bewegung nicht gethan hätte, und das ihm unverdienten Haß zuzog. Ueb.

daß seine Bevölkerung solcher Opfer nicht fähig sey; daß die Gesetze, statt die Bürger zu Verlassung ihres Vaterlandes aufzumuntern, vielmehr ihren häufigen Auswanderungen hätten vorbeugen sollen; daß es sich mit den Besitzungen begnügen solle, die schlechterdings zu seiner Handlung erforderlich wären, und endlich, daß es sich, wenn auch von der Seuche in der neuen Welt zu herrschen angesteckt, wenigstens erinnern müsse, daß ein Bürger, der sein Vaterland verläßt, um demselben jenseits des Meeres zu dienen, nicht aufhöre, Bürger zu seyn; daß Unterdrückung noch einmal so ungerecht ist, wenn sie von den Händen eines freyen Volkes herrührt; daß Mäßigung der einzige Bürge abgesonderter Besitzungen ist; daß es eine erbitternde Ungerechtigkeit sey, die Kolonien zu einem ausschliessenden Handel mit der Hauptstadt zu zwingen; daß die Beraubung des Rechtes, von ihren eigenen Geschwornen gerichtet zu werden, eben so viel sey, als wenn man ihr Vertrauen gegen die Regierung vermindern wolle; daß es ein Eingriff in ihre Freyheit sey, sie zu willkür-

lichen

lichen Abgaben zu verurtheilen; daß die Beraubung des Rechtes, sich selbst zu taxiren, die Beraubung eines Vorrechts sey, das ein Engländer nie verlieren kann, in welchem Theil der Erde er sich auch befinden mag; ein Vorrecht, das vielleicht allein England für seine Freyheit Gewähr leistet; zu dessen Erhaltung seine Bürger so oft ihr Blut vergossen, und ihre Könige vom Thron gestossen hatten. Ein guter Gesetzgeber hätte endlich auch vorhergesehen, daß diese Kolonien, wenn sie reich geworden, mit der Zeit ihre Mutter nicht mehr nöthig haben würden, und daß man folglich eine Nation, die sehr bald ihr Interesse in der Unabhängigkeit finden würde, noch mit weit mehr Mässigung regieren und leiten müsse. Ein solcher Gesetzgeber würde noch einer andern Unordnung vorgebeugt haben: Hätten sich in diesen neuesten Zeiten ein Locke und ein Penn *) an der Spitze des Brittischen

*) Unter die Verdienste des berühmten Weltweisen Locke gehört auch das, daß er als Kommissär über die Handlung, Einrichtung und

Ministeriums befunden, so würden diese zwey berühmten Gesetzgeber ihrem Vater- lan-

und das Interesse der Englischen Kolonien in Amerika, welche Stelle er kurz vor seinem Tode bekleidete, die erste Verfassung von Carolina entwarf. Sie war am genauesten unter allen nach der Brittischen gebildet; ein erblicher Adel saß als gesetzgebende Macht im Oberhause der Provinz, u. s. w. Indessen war diese Regierungsform der Provinz nicht ganz angemessen. Die Eigenthümer, — denn Carolina war eben so wie Maryland und Pensilvanien Privateigenthum — wollten Carolina von England aus regieren, von demselben nur Vortheile ziehen, und nichts zu seiner Erhaltung, Verbesserung und Beschützung aufwenden, daher sie theils gezwungen, theils freywillig im Jahr 1729. der Krone ihre Gerechtsame verkauften. — Aus diesem Umstand erhält besonders die Anmerkung unsers Verf. zu Ende des VI. Kapitels nähere Aufklärung; denn Locke mochte selbst wohl einsehen, daß diese Verfassung nicht von ewiger Dauer seyn könne. — Aber vielleicht verdient der berühmte Quácker William Penn noch in höherem Grade den Namen eines weisen Gesetzgebers. Pensilvanien, das ihm 1683. von der Krone geschenkt

lande bewiesen haben, daß der Misbrauch, den es von seinem Credit gemacht hat und noch immer macht, indem die Summe seiner National-Schulden beständig wächst, und die Circulation der Papiere, die Geld vorstellen, das nicht vorhanden ist, ins

schenkt worden, und bis 1775. ein Eigenthum seiner Familie blieb, wurde von ihm zu einem Sitz der wahren Duldung, des Wohlstandes und der Glückseligkeit erhoben. Die Bevölkerung nahm daselbst so zu, daß jetzt nur die Anzahl der Deutschen — freylich des zahlreichsten Theils der Ausländer — über 100,000 Seelen steigt. Hier giebt es auch verschiedene beynahe ganz von Deutschen bewohnte Städte, wie Frankfurt, Germantown rc. Ackerbau, Handel, Manufakturen, Bergbau rc. sind in dem blühendsten Zustand. Die Hauptstadt Philadelphia, die reichste und ansehnlichste von allen in ganz Nordamerika, wurde von William Penn erbaut, und zählte während dem letztern Kriege 3000 Häuser und 14 Kirchen und Versammlungshäuser. Sie hat schnurgerade Gassen und prächtige öffentliche Gebäude. — Ich rechne bey dieser kleinen Ausschweifung auf den Dank des Lesers, denn sie gehört in den Plan unsers Verfassers; weil sie die Resultate einer weisen Gesetzgebung zeigt. Ueb.

unendliche vervielfältiget wird, sowohl durch die Herabwürdigung des baaren Geldes, als auch durch die übertriebenen Auflagen, den Werth der Handarbeiten übermäßig erhöhen müsse, welche Erhöhung England den grösten Nachtheil bey seiner Concurrenz mit jeder andern Nation nothwendig verursachen, und den sichern Ruin seiner Industrie bald nach sich ziehen werde. Diese einfachen Betrachtungen, die eine weise Gesetzgebung ohne Zweifel nicht vernachläßiget hätte, entgiengen den Blicken der Engländer: Ein Fehler, der den Ruin einer Nation nach sich ziehen kann, die bisher am sorgfältigsten über ihr Interesse gewacht hat.

Trauriger Gedanke. Die Nationen haben eben so wie einzelne Menschen ihre schwachen Augenblicke. England geht wieder in seine Kindheit zurück; es erhöht seine Abgaben, statt sie zu verringern; es verliert seinen Einfluß auf Europa, weil es ihn auf Amerika zu weit ausdehnen wollte; bald wird es ihn in beyden Welttheilen verlieren. Es scheint, das Zepter

Europens, das von Spanien auf Frankreich und von Frankreich auf England kam, befestige sich jetzt in den Händen der Moskowiten, in die es gute Gesetze verpflanzen. Da wird es vielleicht lange Zeit bleiben, und die Europäer werden vielleicht einst alle von dieser vernünftigen Nation Gesetze annehmen müssen. Katharinens Gesetzbuch giebt mir mehr zu denken, als ihre in den Archipelagus abgeschickte Flotte.*)

Um nun auf die Regeln selbst zu kommen, deren Nothwendigkeit zur Vermeidung der Irrthümer, wovon ich die schädlichen Folgen dargelegt habe, ist gezeigt worden, mache ich damit den Anfang, daß ich die absolute Güte der Gesetze von der verhältnismäßigen Güte unterscheide. In der Entwicklung dieses doppelten Charakters der Güte, den jedes Ge-

*) Hierunter sind wohl die unter Alexej von Orlow, Spiritow und Elphingston in den Archipelagus geschickte Flotten, die sich besonders im Jahr 1770 gegen die Türken so sehr auszeichneten, zu verstehen. Ueb.

Gesetz haben muß, sind alle allgemeinen Regeln des Systems der Gesetzgebung begriffen. Vor allem will ich jetzt von der absoluten Güte reden.

Viertes Kapitel.

Von der absoluten Güte der Gesetze.

Absolute Güte der Gesetze nenne ich ihre Uebereinstimmung mit den universellen Grundsätzen der Moral, die allen Völkern, allen Regierungsformen gemein, und in allen Himmelsstrichen anwendbar sind. Das Recht der Natur enthält die unveränderlichen Grundsätze dessen, was in allen Fällen recht und billig ist. Man sieht leicht, welch' eine fruchtbare Quelle dasselbe für die Gesetzgebung ist. Keinem Menschen dürfen die Gesetze desselben unbekannt seyn. Sie sind nicht zweydeutige Resultate der Grundsätze der Moralisten, oder der unfruchtbaren Meditationen der Philosophen. Sie sind Vorschriften jenes Princips der allgemeinen Venunft, jenes moralischen Gefühls des Herzens, das der Schöpfer allen

Men-

Menschen als eine lebendige Richtschnur der Gerechtigkeit und der Rechtschaffenheit eingeprägt hat; das mit allen Menschen einerley Sprache redet, und zu allen Zeiten die nehmlichen Gesetze vorschreibt; das nach dem Ausspruch des Cicero *), älter als Städte, Völker und Senate, dessen Stimme stärker als die Stimme der Götter ist, und das, unzertrennlich von der Natur denkender Wesen, ewig besteht und bestehen wird, wenn auch alle Leidenschaften es mit ihrer Macht bekämpfen, wenn Tyrannen es in Blut ersäufen, und Betrüger es durch Aberglauben vernichten wollen.

Der

*) Sehr ähnliche Stellen, wenn gleich nicht ganz genau die hier angeführte, finden wir in Cicero's Buch de Leg. L. I. c. 6. „Lex quae seculis omnibus antea nata est, quam scripta lex ulla, aut quam omnino civitas constituta, und Lib. II. c. 4. uis ad recte facta vocandi et a peccatis auocandi non modo senior est quam aetas populorum et ciuitatum, sed aequalis illius coelum atque terras tuentis et regentis dei. Ueb.

Der Taheite fühlt so gut als Locke, daß ein von einem andern getödetes Wild nicht ihm gehören kann; daß die Früchte eines Bodens, den ein anderer anbaute, ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht die seinigen werden können, und daß die bloße Vertheidigung keinem Menschen ein Recht über das Leben eines andern geben kann. Siehe, so entscheidet die Moral, das ist das Recht der Natur, das ist die erste Richtschnur der Gesetze.

Haben aber die Gesetzgeber allzeit diese Führerin um Rath gefragt? Haben auch die, welche das gröste Gepränge von ihrer Mäßigung machten, sie nicht bisweilen vernachläßiget? Ich beweine das Elend der Menschheit, wenn ich sogar sehe, daß ein Plato eben so denkt, wie ein unwissender Tyrann denken würde.

Wenn ein Knecht, sagt er, während daß er sein Leben vertheidiget, einen freyen Menschen umbringt, der ihn überfällt, und tödten will, so soll er wie ein Vatermörder

der gestraft werden *). Soll also die Selbstvertheidigung in der Person eines Sclavens zum Verbrechen werden? Und was ist ein Sclave anders als ein Mensch, der das Unglück hatte, in die Hände eines andern Menschen zu fallen, weil er seine Freyheit, sein Vaterland, seine Rechte vertheidigte? Die alten Gesetzgebungen, besonders die Römische, trieben es in diesem Punkt bis zum Aergernis. Die Gesetzgeber sprechen dem Sclaven sogar den Namen Mensch ab. Das Aquilische Gesetz verurtheilte den Mörder eines fremden Knechtes zu der nehmlichen Strafe, wie den Mörder eines fremden Hundes oder Pferdes **).

Ihr Tyrannen des Staats, sind dieses eure Gesetze? Unglückliche Menschen, wo sind eure Rechte? Wäre wohl euer Geschlecht bis zu diesem Grade herabgesunken, wenn man allzeit die Natur zur Rathgeberin

*) Plato de Legib. L. IX. Verf.

**) Leg. 2. ad Leg. Aquiliam, im IX. Buch, 2. Tit. der Pandekten. Verf.

berin genommen hätte? Würde eben der Lykurg, der ein Wunder des Alterthums vorstellte, diejenigen Kinder zum Tode verurtheilt haben, die das Unglück hatten, mit einem schwächlichen und zarten Körper auf die Welt zu kommen, wenn er im heiligen Buche der Natur das unveränderliche Gesetz der Menschenerhaltung gelesen hätte *)? Würde er den Ehebruch, in dem Fall, wenn er auf Befehl des Ehemanns geschehe, erlaubt haben **)? Es ist wahr, ein Jeder kann

*) „War das Kind schwächlich und ungestaltet, „so warfen sie es in die sogenannten Apothekas, einen tiefen Abgrund am Flusse „Taygetos; weil ein solches Kind, das schon „von seiner Geburt an keine Anlage zu „einem schönen Körperbau und zur Leibesstärke hätte, zu seinem und des Staats „Vortheil besser tod als lebendig sey,„ Plutarch im Leben des Lykurgs, S. 49. Verf.
Rom hatte ähnliche Gesetze von seinem Erbauer, dem Romulus, und in den XII Tafeln erhalten. Ueb.

**) „Wenn ein betagter Mann eine junge Frau „hatte, so durfte er einen braven hübschen Jüng-

kann wegschenken, was sein ist; aber es befinden sich in der Summe der Rechte, die einem Menschen zukommen können, viele, die keiner Uebertragung und Abtretung fähig sind; dergleichen ist das Recht der Existenz, dergleichen sind von Natur die Rechte, welche die Ehe mit sich bringt.

Herr von Montesquieu*) führt ein Gesetz des burgundischen Königes Gundebalds an, in welchem verordnet ist, daß, wenn die Frau oder der Sohn desjenigen, der

„Jüngling, den er liebte und bewährt fand, „ihr beylegen, und wenn sie von demselben „edeln Samen erhalten hatte, die Geburt „als sein Eigenthum zu sich nehmen.“ Plutarch ebendas. Verf.

Darf ich etwas hinzusetzen, so ist es die Bitte an den Leser, das ganze lacedämonische Staats- Ehe- und Erziehungs- System im angeführten Leben des Lykurgs durchzulesen; vielleicht dürfte alsdann ihr Urtheil über diesen Gesetzgeber und sein Volk etwas gelinder ausfallen. Ueb.

*) Esprit des Loix, Liv. XXVI. ch. 3. 4. Verf.

der einen Diebstahl begangen hätte, das Verbrechen nicht entdeckt haben würden, sie in die Sclaverey verfallen seyn sollten. Noch bringt er ein anderes von König Recesvinth bey, welches den Kindern einer Ehebrecherin erlaubte, sie anzuklagen, und die Knechte des Hauses auf die Folter zu legen*). Hier haben wir zwey Gesetze, welche, um die Sitten zu erhalten, die Natur zerstören, von der doch die Sitten ihren Ursprung haben. Die kindliche Hochachtung und Liebe sind ihre ersten Vorschriften. Sie, die Natur, ist es, die uns eben so viel Abscheu gegen die Entdeckung der Verbrechen unserer Eltern, als gegen die Verbrechen selbst einflößt. Ihre Stimme ist es, die den Wunsch in uns erregt, sie verborgen zu wissen. — Aber das Gesetz befiehlt, sie zu entdecken. —

Aber

*) Dieses Gesetz steht im Westgothischen Codex, III. B. 4. Tit. 13. §. Vers. (Dieser Codex befindet sich in Pet. Georgisch Corp. Jur. Germ. antiqui p. 1845 — 2198. S. auch Supplementa in Lindenbrog. Cod. leg. ant. Wisigoth., bey Senkenberg vom lebhaften Gebrauch des alten deutschen Rechts, S. 239 — 278. Ueb.)

Aber die Natur verbietet es uns; sie befiehlt uns, sie geheim zu halten. Wäre es nicht Thorheit, die Macht des einen mit der Stärke der andern auf die Probe zu stellen? Empfindungen der Natur überwiegen allzeit das Machtgefühl. Die Gesetze müssen sie nicht ersticken, sondern vielmehr unterhalten. Sie sind Dämme gegen den Strom der Verbrechen. Die Schamhaftigkeit, zum Beyspiel, ist ein Naturgefühl, eine Tochter der Bescheidenheit, die die Menschen von Verbrechen abhält. Ein Gesetz, das sie zu vernichten trachtete, würde schätlich seyn. Von dieser Beschaffenheit war ein Gesetz Heinrichs II., das ledige Weibspersonen, die ihre Schwangerschaft der Obrigkeit nicht angeben, zum Tode verurtheilt, im Fall das Kind nicht beym Leben geblieben ist.

Gott verhüte, daß ich hier eine Vertheidigung des abscheulichen Verbrechens jener Medeen über mich nehmen sollte, die die heiligsten Gesetze der Natur mit Füssen treten, und die armen Kinder zu Schlachtopfern ihrer Leidenschaften machen. Ich bitte blos den Leser, meinen Betrach-

tungen hierüber einige Aufmerksamkeit zu schenken.

Sind es etwan nicht die Gesetze, die die heimlichen Geburten mit einem gewissen Grade von Ehrlosigkeit belegen? Vorurtheil und Bescheidenheit unterhalten diese heilsame Schamhaftigkeit. Ist es nun nicht ein Widerspruch, zu verlangen, daß ein junges Mädchen ihr Vergehen der Obrigkeit anzeige? Heinrichs Gesetz hatte die Erhaltung des Kindes zur Absicht: Diese hätte erreicht werden können, ohne sich eines so gewaltsamen und der Natur zuwider laufenden Mittels zu bedienen. Es wäre genug gewesen, die Mutter zur Entdeckung ihrer Schwangerschaft an einen rechtschaffenen Mann von ihrer Bekanntschaft anzuhalten, der für die Erhaltung des Kindes gesorgt hätte. Wozu nützt es wohl, die Wirkung der natürlichen Schamhaftigkeit an einem Mädchen zu bestrafen? Warum vermischt man den Tod eines Kindes, der aus Mangel an Hülfe erfolgte, die die Mutter aus Furcht vor der Entdeckung ihres Fehlers ihrem Kinde nicht

reichen konnte, mit dem Kindermord? Warum beraubt man den Staat auf einmal zweyer Bürger; des Kindes, welches stirbt, und der Mutter, die diesen Verlust durch eine gesetzmässige Fortpflanzung reichlich wieder hätte ersetzen können? Es ist eben so tyrannisch, von einem Mädchen die Anklage ihrer leidenschaftlichen Vergehungen zu fordern, als einem Menschen zu befehlen, sich mit eigenen Händen zu tödten. Ein Gesetz von dieser Art kann nicht einen Grad von jener Güte an sich haben, die ich absolute Güte nenne*).

*) Dieses Gesetz Heinrichs II., das ungeachtet der Fortschritte der Philosophie noch in Frankreich seine Kraft hat, bot der Gräfin Dübarry, der Favoritin des letztverstorbenen Königes dieser Nation, eine bequeme Gelegenheit dar, einige Züge der Wohlthätigkeit, vielleicht die ersten in ihrem Leben, an den Tag zu legen. Ein junges Mädchen, das von ihrem Liebhaber schwanger war, und ihre Swangerschaft der Obrigkeit nicht angezeigt hatte, kam mit einem todten Kinde nieder. Schon war das Todesurtheil über sie gesprochen, und vom Parlamente bestättiget worden; schon war die Missethäterin

Aber wir wollen ein wenig sehen, ob diese allgemeinen Grundsätze der Moral in gewissen Fällen von den Gesetzen nicht modificirt werden können. Der wechselseitige Beystand des Mannes und der Frau ist ein Lehrsatz der Natur. Ein Gesetz der Griechen nahm diese Last dem Ehemann einer Ehebrecherin ab. Das Gesetz

der

terin dem Aufhängen nahe, als ein schwarzer Mousquetaire, Namens Herr von Mandeville, vom Gefühl des Mitleids gerührt, den Schutz der Favoritin anflehte, weil er voraus sah, daß dieses Verbrechen in keiner Rücksicht Grausen in ihr erregeu könne. Der Erfolg rechtfertigte sein Betragen. Die Gräfin ward von der Erzählung des Mousquetaire gerührt, und schrieb folgenden Brief an den Kanzler, aus dem wir sehen können, wie groß die Beredsamkeit ist, die aus dem Herzen strömt. Hier ist eine getreue Abschrift davon:

Mein Herr, ich kenne Ihre Gesetze nicht; aber das weiß ich ganz gewiß, daß sie ungerecht und barbarisch sind. Sie sind der Staatsklugheit, der Vernunft und der Menschheit entgegen, wenn sie ein unglückliches Mädchen aufhängen lassen, das mit einem todten Kinde niederkommt, ohne ihre

Schwan-

der Natur wurde in diesem Fall sicher nicht entstellt; es wurde blos modificirt, und die Modification war nützlich.

Die Ehe war bey den Griechen ein zweyseitiger Contract. Nach dem Ehebruch sah das Gesetz im Mann und in der Frau weiter nichts, als zwey Bürger. Ihre

Schwangerschaft angezeigt zu haben. Aus beyliegender Bittschrift werden Sie sehen, daß dieses der Fall der Supplikantin ist.

Es scheint, daß sie blos um deswillen verurtheilt wurde, weil sie das Gesetz nicht gekannt, oder aus einer vernünftigen Schamhaftigkeit übertreten hat. Ich überlasse die Untersuchung der Sache Ihrer Billigkeit: Aber diese Unglückliche verdient einige Nachsicht. Ich bitte wenigstens um eine Veränderung der Strafe. Ihr Gefühl wird Ihnen das Weitere eingeben. Ich habe die Ehre u. s. w.

Diese Aeusserungen von Wahrheit, ob sie gleich aus einer Seele kamen, die nicht sehr gewohnt war sie zu sagen, und die sie oft ihren Fürsten auf dem Altar der Wollust aufopfern ließ, machten dem ungeachtet auf das Herz des Kanzlers den tiefsten Eindruck. Er ließ die Sache noch einmal unter=

Absichten waren blos politisch. Der Gesetzgeber wußte gar wohl, daß die Sitten die Stütze eines Volks ausmachen. Ein Gesetz des Solons zwang die Kinder zur Ernährung ihrer verarmten Väter, nur diejenigen ausgenommen, die mit einer feilen Buhlerin erzeugt waren; diejenigen, mit deren Keuschheit der Vater ein schänd-

liches

tersuchen, und die Missethäterin frey sprechen. Es ist nicht wohl zu glauben, daß der Advocat des Mädchens es werde versäumt haben, die nehmlichen Wahrheiten geltend zu machen; aber die Beredsamkeit der Favoritin war zur Ueberzeugung des Kanzlers weit geschickter, als die Beredsamkeit des Advokaten. Wer kann mir nach dieser Geschichte ein mitleidiges Gefühl verargen, das für das Schicksal eines Volkes in mir aufsteigt, bey welchem eine von der natürlichen Schamhaftigkeit eingegebene Verheimlichung mit dem Tode bestraft wird; und bey welchem wieder ein bloßer Brief einer Favoritin hinreicht, ein von einem ganzen Parlement bekräftigtes Urtheil widerruflich zu machen? Meine Seele empört sich bey der Strafe und bey der Freysprechung auf gleiche Weise. Verf.

liches Gewerbe getrieben hatte*), und endlich die Kinder, die der Vater in keiner Handthierung, wovon sie sich hätten ernähren können, hatte unterrichten lassen**).

Der Herr von Montesquieu macht an einer Stelle***) über dieses Gesetz der Athenienser seine Betrachtungen, und sagt: „Das Gesetz erwäge im ersten Fall, daß „der Vater durch die Ungewißheit, in der „er seinen Sohn über seine Herkunft gelassen hatte, die natürliche Pflicht selbst „willkührlich gemacht habe; im zweyten Fall „habe er das seinen Kindern gegebene Leben schändlich befleckt, und ihnen durch „die Verderbung ihres moralischen Charak-

*) Sam. Petit. Leg. Attic. Lib. VI. De Connubiis. Tit. V. De puerorum amoribus, et productione, et scortis. Verf. „Doch soll ein solcher Sohn seinen Vater, „wenn er gestorben ist, begraben lassen, auch „alles das Uebrige thun, wie es vom Gesetze „vorgeschrieben ist"; sagt Aeschines in Orat. contra Timarch. Ueb.

**) Plutarch im Leben Solons. Verf.

***) Esprit des Loix, Liv. XXVI. ch. 5. Verf.

„ters das größte Uebel zugefügt, das in „seiner Gewalt stund; und im dritten Fall „habe er ihnen ein Leben unerträglich ge„macht, zu dessen Erhaltung sie kein Mit„tel in den Händen hätten.“

Alle diese Ausnahmen sind nichts als nützliche Modificationen des Natur-Gebotes, seine Eltern zu ernähren.

Der andere Gegenstand der absoluten Güte der Gesetze ist die Offenbarung. Da sie die allgemeinen Grundsätze der Moral entwickelt und modificirt, so dürfen die Gesetze sie nicht zerstören oder entstellen. Dies hieße, ein Gebäude wankend machen wollen, das von einem Wesen aufgeführt worden, welches die ersten Ansprüche auf unsern Gehorsam hat. Auch sie muß der Gesetzgebung zur Führerin dienen. Der einzige Dekalogus enthält in wenig Geboten so viel, als kaum hundert Bücher der Moral fassen könnten. Die Pflichten des Menschen gegen Gott, gegen sich selbst und gegen seinen Nebenmenschen sind darinnen herrlich bestimmt. Der innerliche und äusserliche Gottesdienst, der darin vorgeschrie-

ben

ben ist, ist voll von Reinigkeit und Frömmigkeit*). Aberglaube und Götzendienst sind auf gleiche Weise verbannt. Der Hausfriede, die eheliche Eintracht und die allgemeine Ruhe sind die Folgen dieser Gebote. Wer sieht nicht, wie nützlich ein so vollkommenes Muster für die Gesetzgebung seyn kann? Wenn man noch einige Züge von Menschlichkeit und Wohlthätigkeit durch die Irrthümer der gegenwärtigen Europäischen Gesetzgebung durchblicken sieht, so ist das eine Wohlthat, die wir der Befestigung einer Religion zu danken haben, welche durch die Auseinandersetzung der natürlichen Grundsätze der wechselseitigen Menschenliebe, und durch eine vollkommene Gleichmachung der Stände der Menschen, so bald sie am Fuße des Altars liegen, ein Siegel mehr auf die Freyheit

des

*) Man muß hier wohl nicht vergessen, daß es dem Verf. in seinem Verhältnis sehr zu verzeihen ist, wenn er den Dekalogus nicht ganz auf der Seite betrachtet, wie er von den jetzigen ächten Bibelauslegern betrachtet wird. S. Leß christliche Moral, S. 49. ff. Im Hauptwerk wird freylich Niemand den weisen Gesetzgeber darinnen verkennen. Ueb.

des Menschen gedrückt, und die häusliche Sclaverey verbannt hat. Dieser alte Eichbaum, dessen Schatten zu allen Zeiten die Erde von einem Pol zum andern bedeckte, hat aufgehört, Europa nach der Befestigung des Christenthums zu beschatten. Weder die Aegyptische, noch die Griechische, noch die Römische Jurisprudenz darf sich in diesem Punkt mit der unsrigen vergleichen. Wir werden in der Geschichte dieser Völker keinen Gesetzgeber finden, der auf die unverjährbaren Rechte der Freyheit der Menschen geachtet, und den Grundsatz der Unveräusserlichkeit derselben angenommen hätte. Wir werden nicht einen finden, der nur die Meinung gehabt hätte, daß es in dem Gesetzbuch der Natur keinen Titel gäbe, der die Sclaverey rechtfertigen, keinen Preis, der sie aufwiegen könne.

Jene eiserne Logik, welche aus einem angenommenen Rechte des Siegers auf das Leben des Besiegten ein noch irrigeres Recht herleitet, nehmlich, ihn seiner Freyheit berauben zu dürfen, um durch die Sclaverey das vorgebliche Geschenk, das

man

man ihm mit seinem Leben gemacht, zu compensiren, wird in dem neuern Völkerrechte nicht mehr geduldet; so wie auch in dem neuern bürgerlichen Rechte die Verkaufung unserer eigenen Freyheit, oder der Freyheit unserer Kinder nicht mehr zugelassen wird. Ist der Krieg geendigt, so löst man die Ketten der Gefangenen, und der Ueberwinder giebt dem Ueberwundenen seine Freyheit, sein Vaterland, seine Güter wieder*). Der Krieger fürchtet nicht mehr die Sclaverey, und noch weniger fürchtet sie der Bürger.

Ein unglücklicher Sohn ist nicht mehr, wie er es in Rom war, der Gefahr ausgesetzt, von dem Vater verkauft zu werden, weil ihn dieser nicht ernähren kann**).

Die

*) Wenn diese Großmuth gegen die Seeräuber der afrikanischen Küsten nicht ausgeübt wird, so rührt dieses daher, weil man mit ihnen beständig Krieg führt. Verf.

**) Das XII. Tafelgesetz, das dem Vater ein uneingeschränktes Recht über seine Kinder gab, gab ihm auch das Recht sie zu verkaufen. S. Gothofred. fragm. ad L. L. 12. Tab. lib. 1. tab. 4. Dieser Verkauf ward hierauf durch die das alte Tafel-

Die Gesetze haben Freystädte errichtet, wo die Armuth die Früchte ihrer Liebe aufbewahren kann*).

Man darf bey uns nicht mehr seine Freyheit verkaufen, wie man es in einigen

selgesetz verbessernden Gesetze aufgehoben. S. l. 6. Cod. de patria potestate. Aber endlich verordnete man nach einiger Zeit wieder, daß die Ausnahme der Nothwendigkeit (exceptio necessitatis) diesen Verkauf rechtmässig mache. S. l. 2. Cod. de patrib. qui fil. suos distrax. Verf.

*) In Athen ließ man eine andere Barbarey zu Schulden kommen. Es war ein eigenes Tribunal zu Untersuchung der Geburt der Bürger daselbst errichtet. Fand sich, daß einer nicht rechtmässig, das heißt: aus keiner gesetzmässigen Ehe geboren war, so verlor er seine Freyheit, und ward als Knecht verkauft. S. Potters griechische Archäologie, 1. Buch 9. Kap. V. (Wir haben von diesem englischen Werk auch eine deutsche von Joh. Jak. Rambach in 3. Octavbänden, Halle 1775 — 1778. veranstaltete Uebersetzung. Der 3te Band enthält eigentlich Abhandlungen des Uebersetzers über diesen Gegenstand. Ueb.)

gen Fällen bey den Römern thun durfte*). Der Bürger hat weder das Recht noch das Bedürfnis, sich seines einzigen Vorrechts zu berauben. Die nehmlichen Gesetze, die ihm diesen schimpflichen Contrakt verbieten, verschaffen ihm auch Unterhalt und Freyheit.

Der insolvente Schuldner, der nach dem Zwölftafelgesetz entweder Sclave seines Glaubigers werden, oder, im Fall mehrere Glaubiger vorhanden waren, sich in Stücke zerschneiden lassen mußte**), darf heutzutage blos sein Vermögen unter

*) Der Verkauf seiner eigenen Freyheit war bey den Römern giltig, wenn nur ein freyer Mensch seinen Status verstellte, und sich von einem erdichteten Herrn verkaufen ließ: Venum se dari passus est, s. leg. 7. §. 1. Dig. de liberali caussa. Verf.

**) Die Barbarey, insolvente Schuldner zu Sclaven des Glaubigers zu machen, ist nicht blos von dem Zwölftafelgesetz eingegeben worden. Diese unmenschliche Anordnung war bey den meisten alten Völkern üblich. Die Athenienser hatten sie nach dem, was Plutarch im Leben des Solons sagt, eingeführt; und die Deutschen hatten sie nach dem Bericht des Tacitus (de morib. Germ.

ter einer mehr uneigentlichen und unschicklichen als für ihn schmerzlichen Zeremonie

Germ. c. 24.) ungeachtet ihrer ausschweifenden Neigung zur Freyheit gleichfalls angenommen. Aber nur in dem Zwölftafelgesetz allein findet man das grausamste Verfahren, das die wilde Menschheit nur erfinden konnte, zum Gesetz gemacht. Ist er, der Schuldner, (sagt die IV. Tafel) mehr als einem Gläubiger zugeschlagen worden, so soll ihnen erlaubt seyn, denselben, wenn sie wollen, in Stücke zu zerschneiden; hat einer bey dieser Zerstücklung zu viel oder zu wenig bekommen, so wird das ihnen nicht zur Gefährde angerechnet. Sie können ihn auch, wenn sie wollen, jenseits der Tyber verkaufen. At si plures erunt rei (heissen die ausdrücklichen Worte des Gesetzes) tertiis nundinis partes *secanto*. Si plus minusue secuerint, sine fraude esto. Si uolent, ultra Tiberim peregre uenundanto.

Da uns die Zeit so viele gute Anordnungen, die sich in diesen alten Gesetzen fanden, geraubt hat, so hat sie uns zum Unglück dieses Fragment aufbehalten, das eines der schimpflichsten Denkmale der Wildheit der Menschen und der Verkehrtheit der Gesetzgeber ist. Ich weiß

wohl,

Cärimonie cediren, wodurch er bey uns Frey=

wohl, daß der berühmte Bynkershoeck und andere neuere Rechtsgelehrte diesem Fragment einen Sinn beylegten, der von dem Buchstaben abweicht. Aber ich finde, daß Quintilian (Inst. orat. L. III. c. 6.) und viele andere alte Schriftsteller den Text dieses Gesetzes in seinem natürlichen Verstand nehmen: Ich sehe im A. Gellius (Noct. Att. L. 20. c. 1.) einen Philosophen, der es verdammt, und einen Rechtsgelehrten, der es vertheidiget, nnd keiner von beyden setzte nur die geringste Allegorie voraus. Endlich sehe ich einen Tertullian sich dagegen auflehnen, wenn er die Unvollkommenheit der römischen Rechtsgelehrsamkeit zeigt; (Apologet. cap. 4.) Hier muß die Meinung der Alten wegen der Nähe der Zeiten die Oberhand behalten. Verf.

Bynkershoeck und einige nach ihm, wie I. Taylor de sect. deb. ex XII. tab., Cantabrig. 1742. legten dem Wort secare einen freylich vernünftiger und billiger scheinenden Sinn bey: Sie verstehen darunter einen öffentlichen Verkauf, eine Auction, weil Sectio öfters diese Bedeutung führe; Poena heiße hier so viel als Zinsen, und Caput so viel als Sors, Kapital. Bynkersh. obs.

Freyheit und Sicherheit erlangt*). Siehe, so ist das Völkerrecht und das bürgerliche Recht durch die Religion veredelt und verbessert worden. Möchten doch unsere Gesetzgeber allzeit ihre Gesetze nach den Grundsätzen derselben eingerichtet haben! Der Aberglaube hätte dann unsere Gesetzbücher nicht mit Blut besudelt, und die

obs. Jur. Rom. L. I. c. 1. Die Hauptgründe, welche von den neueren Schriftstellern für und wider diese und ähnliche Erklärungen angeführt werden, findet man in gedrängter Kürze in K. G. Schwarz Erinnerungen an die, welche sich der Rechtsgelehrsamkeit auf eine gründliche Art widmen wollen, (Füneb. 1778. 8.) S. 222 — 235., ausgeführt. Ueb.

*) Die Cärimonie, mit welcher ein insolventer Schuldner bey uns (in Neapel) sich seines Vermögens begiebt, muß eher Lachen als Mitleiden erregen. Man führt den Schuldner an eine zu dieser Verrichtung bestimmte Säule; diese umfasset er mit beyden Armen, während daß ein Herold ausruft: Cedo bonis; und ein anderer ihm die Beinkleider herabzieht, und seinen Hintern den Zuschauern zeigt. Nach Endigung dieser Cärimonie wird der Schuldner wieder frey gelassen. Verf.

die aus Europa verbannte Sclaverey wäre nicht nach Amerika gewandert, um sich daselbst unter dem Schutze eben der Gesetze, die sie von uns vertrieben hatten, festzusetzen. Die barbarischen Küsten von Senegal würden nicht der Marktplatz seyn, wo die unverletzlichen Rechte der Menschheit und der Vernunft um einen niedrigen Preis von den Europäern eingehandelt werden. Der kühne und unersättliche Geitz würde sich nicht mitten durch Schiffbrüche gewagt haben, um in den Sandwüsten und unter den Tygern von Afrika menschliche Schlachtopfer seiner Habsucht aufzukaufen; und die Europäer dürften nicht so oft mit Errötheen ihre Schiffe mit Catonen beladen sehen, welche die Unabhängigkeit dem Leben, den Tod der Sclaverey vorzuziehen wissen.

Aber wer sollte es glauben? Während daß das Christenthum in Europa seinen wohlthätigen Einfluß äussert, während daß unsere Gesetze sich zum Vortheil der Freyheit des Menschen erklären; während daß die Menschheit allenthalben ihre Rechte zurückfordert, ist das europäische Amerika

mit Sclaven bedeckt; die Gesetzgebung schweigt nicht allein bey diesem Mißbrauch, sondern sie beschützt noch den schändlichen Handel; und in dem ganzen unermeßlichen Raum dieses ungeheuergroßen festen Landes findet sich nur eine einzige kleine Gegend von Helden, die den Anfällen dieser Ungerechtigkeit und dem Scandal der Nachwelt nicht unterliegen wollten. Pensilvanien allein hat keine Sclaven mehr.

Die Fortschritte der Aufklärung und der Philosophie, vereint mit den Tugenden der Fürsten, lassen uns hoffen, daß dieß Beyspiel von den übrigen Nationen wird nachgeahmt werden. Unsere Gesetzbücher werden alsdann mit den Grundsätzen der Natur und der Offenbarung besser übereinstimmen, und ihr Triumph über die alten ganz entschieden seyn.

Ich eile schnell über diesen Gegenstand hinweg, weil ich in den Fehler derjenigen zu verfallen fürchte, die ohne Nutzen bey dem Beweise einer Wahrheit, über die Jedermann einstimmig denkt, weitläuftig sind. Ich würde immer gerne die Par-

then des Schweigens vorziehen, wenn die Art des Geschäftes, das ich auf mich genommen habe, und die Gesetze der Methode es nicht verwehrten.

Nachdem ich also einige allgemeine Begriffe von der absoluten Güte der Gesetze gegeben habe, gehe ich auf die verhältnismäßige Güte über.

Fünftes Kapitel.

Von der verhältnißmäßigen Güte der Gesetze.

Die Verschiedenheit der Charaktere, des Genie's und der natürlichen Beschaffenheit der Menschen, und ihre Unbeständigkeit, hat auf die politischen Körper eben den Einfluß, den die Gebrechen der Theile auf das Ganze haben. Keine Nation, keine Regierungsform sieht der andern ähnlich. Es scheint, daß die Natur, die so gerne ihre Größe in der Verschiedenheit ihrer physischen Produkte sehen läßt, eben so ihre Wunderwerke in der Verschiedenheit

der moralischen Körper wolle leuchten lassen.

Jede Regierung hat ihre eigenen Haupträder, die sie in Bewegung setzen; aber die, welche sie zu einer Zeit in den Gang bringen, lassen sie zu einer andern wieder in Stocken gerathen. Die Sitten eines Jahrhunderts sind nicht mehr die Sitten des vorhergegangenen oder des darauf folgenden. Das Interesse der Völker verändert sich nach den Generationen, und wenige Jahre, oder nur ein Mittagszirkel Entfernung ist hinreichend, etwas zu einer Zeit oder an einem Ort schädlich zu machen, was zu einer andern Zeit oder an einem andern Ort nützlich war.

Sollen sich die Gesetze nach dieser Unbeständigkeit und nach dieser wunderbaren Verschiedenheit der politischen Körper richten oder nicht? Eine einzige Thatsache ist genug, diese höchstwichtige Frage aufzulösen.

Ein Gesetzgeber haßt den Reichthum, verbannt Gold und Silber aus seiner Republik,

publik, verbietet den Handel, sucht eine Gleichheit der Stände festzusetzen, regulirt zur Erhaltung derselben die Heurathsgüter und dirigirt die Erbfolge, zerstört alles Eigenthum, will, daß die Ländereyen dem Staate gehören, und derselbe jedem Hausvater ein Stück davon zutheilen soll, um die Nutznieſſung davon zu ziehen; verwirft den Luxus, setzt eine Art von Ruhm und Ehre in die Frugalität; würdiget die Manufakturen herab; verordnet, daß das Land blos von Sclaven gebaut werde, und ein freyer Bürger keine andere Beschäftigung kenne, als die auf körperliche Stärke und Kriegskunst Beziehung hat.

Er versenkt seine Bürger in einen kriegerischen Müſſiggang, und schreibt ihnen, zu Verhütung der traurigen Folgen desselben, alle ihre Handlungen vor. Ihre Speisen, ihr Mittagessen, bis auf die Gegenstände, von denen sie sich in den öffentlichen Gallerien unterhalten können, hat das Gesetz bestimmt. Tanzen, Wettlaufen, Kämpfen, und alles, was den Körper stärken nnd zu den Strapazen des Kriegs abhärten kann, wird zum Gegen-

stand der öffentlichen Schauspiele, und ein Hauptschmuck des Bürgers. Dem unordentlichen Leben zwischen beyden Geschlechtern begegnet er durch ein Mittel, welches dasselbe eher zu befördern scheint. Er befiehlt, daß die Mädchen immer mit verhülltem Antlitze gehen, und ganz nackt mit den Jünglingen in den öffentlichen Uebungen kämpfen sollen; in der Ueberzeugung, daß das sicherste Mittel gegen die Eindrücke der Natur darinnen bestehe, die Sinnen an ihren Anblick zu gewöhnen.

Der Erfolg rechtfertiget das ganze System seiner Gesetzgebung. Seine Republik erwirbt sich die Bewunderung der Welt, und erhält ihre Glückseligkeit und ihre Macht sechs Jahrhunderte hindurch.

Ein Gesetzgeber eines andern Freystaates, der von dem ersten nur wenige Meilen abgesondert liegt, denkt ganz entgegengesetzt. Seine Gesetze beschützen die Handlung, beleben die Künste, ermuntern den Ackerbau, befördern die Arbeitsamkeit, und bringen von allen Seiten Reichthum in den Staat. Dieser Gesetzgeber kennt die Unfruchtbar-

keit des Bodens seiner Republik, und ruft deswegen die Industrie zu Hülfe.

Er will, daß jeder Bürger ein Gewerbe treibe; spricht den Sohn von der Pflicht frey, einen Vater zu ernähren, der ihn in keiner Handthierung, von der er sich fortbringen könnte, unterrichtete, und übergiebt einer Versammlung der ansehnlichsten Bürger die Sorge, über die Mittel zu wachen, von denen jedes Glied des Staats seinen Unterhalt ziehen könne.

Er will, daß sich alle beschäftigen sollen, aber er will nicht, daß einem unter ihnen ein Gewerbe vorgeschrieben werde; sondern dessen Wahl ganz von eigener Willkür abhänge. Er giebt fremden Professionisten, die sich mit ihren Familien in der Stadt niederlassen wollen, um ihre Handthierungen zu treiben, das Bürgerrecht: Freyheit, Bedürfnis, Gesetz, alles begünstiget die Künste in diesem Freystaat. Der Müssiggang wird wie ein Verbrechen gestraft; selbst die Frauen müssen ein arbeitsames und sitzendes Leben führen, weil das Gesetz es von ihnen verlangt; und der

Gesetzgeber glaubt, das Verderbnis der Sitten abwenden, und die Ehrbarkeit beyder Geschlechter mitten im Reichthum, den er zurück zu ruffen sucht, und im Luxus, der die Folge davon seyn muß, blos vermittelst der Arbeitsamkeit erhalten zu können. Seine Republik wird durch Hülfe dieser Gesetze glücklich, reich und mächtig, und wenn sie dieselben nicht 6 Jahrhunderte lang, wie die erstere, erhalten kann, so hat sie dagegen den besondern Ruhm, ihre Freyheit zu überleben.

Welche von diesen zwey Gesetzgebungen ist die beste? Auf diese Frage antworte ich, daß Sparta keine bessere Gesetzgebung als die des Lykurgs, und Athen keine bessere als die des Solons haben konnte. Die Wirkung dieser zwey Gesetzgebungen war ungeachtet der entgegengesetzten und verschiedenen Ursachen dieselbe. Beede schickten sich für den Zustand der zwey Republiken, denen sie gegeben waren, und diese Schicklichkeit, dieses Verhältnis zwischen den Gesetzen und dem Zustand der Nation, der sie gegeben sind, ist es, was ich relative Güte nenne.

Sechstes Kapitel.

Von dem Verfall der Gesetzbücher.

Wenn die beste Gesetzgebung diejenige ist, die dem Zustand der Nation, für die sie gegeben ist, am besten anpaßt; wenn in diesem genauen Verhältnis die ganze relative Güte der Gesetze bestehet; wenn zwey einander entgegen stehende Gesetzgebungen alle beede zwey verschiedenen Nationen nützlich seyn können; wenn der Zustand der nehmlichen Nation durch die Veränderung der Umstände, die ihn ausmachen, sich ändern kann; wenn es möglich ist, daß eine Nation aus dem Elend in den Reichthum, aus dem Reichthum in das Elend verfällt; wenn der Verlust oder die Eroberung einer Provinz im Stande ist, dem Interesse eines Volkes eine andere Gestalt zu geben, und jede kleine Veränderung in der Regierungsverfassung eine Veränderung in dem Charakter einer Nation hervorzubringen vermag: Wer wird da noch zweifeln können, daß die beste Gesetzgebung auf dieser Welt die schlimmste, und eine Legislation,

tion, die zu einer Zeit für ein Volk die nützlichste war, für eben dasselbe zu einer andern Zeit die allerschädlichste werden könne. Die Geschichte Roms und seiner Gesetze liefert uns einen Beweis hievon.

Rom, das empor stieg, um selbst in der Morgenröthe seiner ersten Tage wieder unter zu gehen; Rom, das eben so unfähig war, die Fesseln des Despotismus zu tragen, als die Vortheile einer ruhigen Freyheit zu geniessen*); Rom, das kaum die Tarquinier verjagt hatte, als es eine Beute der bürgerlichen Zwietracht wurde; das die ewige Opposition zweyer unversöhnlicher Partheyen, des Adels und des Volkes, beständig allen Gefahren der Anarchie aussetzte; Rom mußte nothwendig kämpfen, um seinem Untergang zu entgehen, es mußte auswärtige Kriege aufsuchen, um in seinen Mauern Friede zu erhalten.

Sei=

*) Nec totam seruitutem pati possunt, nec totam libertatem. Tac. Hist. L. I. c. 18. Verf.

Seine weisen Gesetzgeber erkannten diese Wahrheit, und führten nach diesem Plan das ganze System ihrer Gesetzgebung auf.

Eroberung war der große Gegenstand ihrer Gesetze, und ihre Gesetzgebung war die einzige, die damals den Römern angemessen seyn konnte. Sie suchten alle Bürger, alle Stände des Staats in das Interesse des Kriegs zu ziehen. Die Beute wurde unter die Soldaten vertheilt, und den Bürgern, die in der Stadt blieben, gab man eine Portion Getraid auf Rechnung der Tribute, welche die unterjochten Nationen bezahlten. Das große Triebrad der Belohnungen und der Ehre wurde gleichfalls in Gang gesetzt. Die Kronen, diese Zierde der Gottheit, des Priesterthums und der Regentschaft, wurden in Rom der Tapferkeit, dem Sieg, der Eroberung geweiht. Man weiß, daß sie deren verschiedene hatten, und man weiß auch, daß die Lorbeerkrone, die man denjenigen gab, welche mit den Feinden einen Frieden geschlossen oder bestättiget hatten,

am wenigsten geschätzt wurde*). Man bemerkt den Geist der Gesetzgebung auf eine wunderbare Weise in der Bestimmung dieser Belohnung. Dem Vaterland Friede verschaffen, war eine Handlung, die das Gesetz am wenigstens belohnte, weil sie am wenigsten gewünscht wurde.

Man mußte hierauf die Consule in den Krieg interessiren, und setzte daher fest, daß sie die Ehre des Triumphs nur nach einer Eroberung oder nach einem Sieg erhalten könnten.

Endlich

*) Die Corona triumphalis war auch von Lorbeer; aber man gab sie blos den Feldherren, die eine Bataille geliefert, oder eine Provinz erobert hatten. Diese war die ehrenvollste; und um sie vielleicht besser von jener Lorbeerkrone zu unterscheiden, die man demjenigen gab, der mit den Feinden Friede geschlossen hatte, nach der am wenigsten gestrebt wurde, führte der Consul Claudius Pulcherius im Jahr 569. nach Erb. der Stadt Rom die Gewohnheit ein, den Kranz dieser Krone zu vergolden. Verf.

Gellius in Noct. Attic. L. V. c. 6. sagt: Triumphales coronæ sunt aureæ, Antiquitus e lauro erant.

Endlich fand auch die Priesterschaft, die in Rom eben so gierig war, als in allen Ländern, wo der Fanatismus die Stelle der Religion eingenommen hat, ihr Interesse bey dem Krieg. Da die Götter der unterjochten Nationen im Kapitolium verehrt wurden, weil die Römer glaubten, den den Völkern zugefügten Schimpf durch die Einführung des neuen Dienstes ihrer Landesgötter wieder gut zu machen; so sah zugleich die Priesterschaft mit der Eroberung Götter, Tempel und Opfer, die 3 fruchtbarsten Quellen ihres Reichthums, sich vermehren.

Folglich fanden die, welche gehorchten, die, welche befahlen, die, welche den Degen führten, und die, welche den Göttern räucherten, alle den Grund ihrer Hofnungen im Kriege. Dieses erhabene System, diese wunderbare Vereinigung des Interesse aller Bürger, mußte ohne Zweifel von aussen beständig den Krieg offen und von innen das Volk ruhig erhalten, weil dasselbe immer mit den Eroberungen beschäftiget und dadurch zerstreut wurde; aber es mußte auch, mit der Zeit die Rö-

mer

mer in die Lage versetzen, keine Feinde mehr zu bekämpfen zu haben. Sie erfuhren dieselbe auch wirklich, und alsdann vertrug sich ihre Gesetzgebung, die bis auf diesen Augenblick die beste zur Versicherung ihres innerlichen Friedens und ihrer Freyheit unter den Auspicien des Krieges gewesen war, als sie dieses Werkzeugs beraubt wurde, nicht mehr mit dem neuen Zustande des Staats, der neuerdings in bürgerliche Zwietracht, die seine Gesetze nicht mehr verhüten konnten, versenkt, seine Freyheit mitten unter den Empörungen der Anarchie verlor.

Die besten Gesetzbücher können also dem Wechsel unterworfen seyn*). Die nehmlichen Gesetze, die die Größe und den Reichthum eines Volkes erzeugten, können nicht mehr

) Keiner hat diese Wahrheit besser als Locke eingesehen. Er, der nicht sowohl überredet wurde, als vielmehr dazu bestimmt war, der Gesetzgeber von Carolina zu seyn, wollte, daß diese Gesetzgebung alle 100 Jahre verändert werden sollte. So dachten die philosophischen Gesetzgeber. Verf. (S. oben die Anmerk.) S. 104. Ueb.)

mehr hinreichend seyn, dasselbe in diesem Zustand zu erhalten. Wir haben dieses Phänomen an der Gesetzgebung Roms bemerkt. Wir werden es auch an der Gesetzgebung einiger neuern Nationen in dem Verfolg dieses Werkes bemerken können. Nur muß man noch unterscheiden, daß der Fehler bisweilen in den Theilen, bisweilen auch in dem Ganzen liegt. Bisweilen ist es also genug, die alte Gesetzgebung auszubessern, bisweilen muß sie aber völlig umgeändert werden. Das erstere Unternehmen ist nicht sehr schwer; aber welche Hindernisse zeigen sich nicht beym zweyten?

Siebentes Kapitel.

Von den Hindernissen, die sich bey der Veränderung der Gesetzgebung eines Volkes zeigen, und den Mitteln, sie zu überwinden.

Die Gesetzgebung wirkt, wenn sie überzeugt. Die Stimmen des Publikums sind für die Gesetze keine gleichgültige Sache. Ihre Kraft ist von jener Ueberzeugung der Gemüther, welche einen freyen angeneh-

men und allgemeinen Gehorsam schafft, unzertrennlich. Alle Neuerungen, die das Bedürfnis erzeugt, sind unzulänglich; sie müssen von einer Art öffentlichen Zuruffs eingegeben, oder wenigstens durch eine allgemeine Stimme gutgeheissen seyn. Handeln, ohne den Willen des Volks zu fragen, und ohne so zu sagen die mehrern Stimmen in der öffentlichen Meinung zu sammeln, ist ein Irrthum, der Verstand und Herzen abwendig macht, und auch das Gute und das Rechtschaffene in Miscredit setzt. Aber alles dieses ist in unserm Fall weit schwerer, als in jedem andern zu erreichen, weil man sehr vieles zu bekämpfen hat; den Argwohn der Unwissenheit; das Geschrey des angegriffenen Privatinteresse, das allzeit weit geräuschvoller und verführerischer ist, als das Geschrey des öffentlichen Interesse; die Verrätherereyen des Neides, und endlich die blinde Verehrung, die der große Haufe allem dem erweiset, was alt ist, und dessen erbitterte Verachtung gegen alles Neue, sogar gegen das Gute, das unter seinen Augen geschieht. Alle diese Kämpfe vorausgesetzt, werden die Hindernisse nicht geringe

ringe seyn, die uns die Staatskunst zu besiegen giebt, wenn von Abschaffung der alten Gesetzgebung eines Volkes die Rede ist, und eine andere dem gegenwärtigen Zustand der Nation, die sie erhält, mehr anpassende dafür eingeführt werden soll.

Diese höchstwichtigen Betrachtungen, die Vernunft und Erfahrung bewähren, veranlassen mich, hier einige Mittel vorzutragen, die zur Entkräfftung, wenigstens zur Schwächung des Widerstandes dieser Hindernisse dienlich seyn möchten.

Der erste Schritt, der zu thun ist, muß auf eine solche Art geschehen, daß das Publikum diese Reform selbst wünscht. Zu Erreichung dieser Absicht ist es nöthig, daß die Gemüther dazu vorbereitet werden. Diese Vorbereitung ist nicht das Werk eines Augenblickes. Man muß vorher die Bürger die Unwirksamkeit der alten Gesetze fühlen lassen. Dieses läßt sich dadurch bewerkstelligen, daß man der Gesetzgebung die Schuld aller Unordnungen beylegt; und das ist einer von den Fäl-

len, in welchen die Regierung ihre Zuflucht zum Genie nehmen muß. Hierauf wird die von der Staatsverwaltung gelenkte Feder des Schriftstellers der neuen Gesetzgebung die Bahn eröffnen. Sie wird das Publikum von den Irrthümern der alten Gesetze und den daraus herfließenden Uebeln unterrichten. Sie wird den Bürgern die Nothwendigkeit ihrer Abschaffung anschauend machen. Alsdann wird endlich die Stimme des Unterrichtes, vereint mit den Absichten der Regierung, eines der grösten Hindernisse wegräumen; nehmlich, die blinde Anhänglichkeit des grossen Haufens an die alte Gesetzgebung. Bey der gegenwärtigen Lage der Sachen ist diese Vorbereitung schon geschehen.

Die Federn der besten Schriftsteller sind beschäfftiget, die allgemeine Unwissenheit über diesen Punkt zu zerstreuen. Der unausgebildete Zustand der Gesetzgebung des grösten Theiles von Europa ist mit den lebhaftesten Farben geschildert. Diese aus den Gesetzen eines zuerst freyen und herslavischen Volkes zusammengesetzte

Com=

Compilation, die ein verkehrter Rechtsgelehrter unter einem schwachen Kaiser aus unzähligen sich widersprechenden Partikulargesetzen, gerichtlichen Entscheidungen, (decisiones fori) die sie wieder eludirten, und plumpen Gebräuchen und Gewohnheiten, die auf den Eigendünkel der Unwissenheit und Dummheit im Dunkel der Lebens-Anarchie gestützt und mit den in allen Arten hinzugekommenen Veränderungen unverträglich waren, verfertigte; unsere aus so vielen heterogenen Theilen bestehende Gesetzgebung, sage ich, konnte nicht viele Mühe kosten, ihres Ansehens beraubt zu werden. Sie hat auch in der That beym Publikum so sehr verloren, daß, außer der Priesterschaft, deren Bestimmung es erfordert, diese geheimnisvollen sibyllischen Bücher zu Rathe zu ziehen und zu bewahren, jeder Bürger die Verbesserung unserer Gesetzbücher sehnlichst wünscht.

Nach diesem Schritt muß noch einer gewagt werden. Es ist nicht genug, das Publikum wider die alte Gesetzgebung einzunehmen; man muß ihm auch eine günstige Meinung von der neuen beybringen.

Dieses günstige Vorurtheil muß durch Gründe, die in die Sinnen fallen, erweckt werden. Sie müssen ihren Ursprung von eben der öffentlichen Meinung nehmen. So würde es z. B. ein Fehler seyn, die Bürger glauben zu machen, daß dieses große Geschäft einem einzigen anvertraut werde. Anhaltende Versammlungen von Männern, die in großer Achtung beym Volke stehen, setzen dem Strom des Neides einen Damm entgegen, und unterhalten zu gleicher Zeit Zutrauen, Ehrfurcht und Liebe für die neuen Gesetze. Man hat diese Mittel bey keinem Volke, in keiner Regierungsform, in keinem Zeitalter vernachläßiget.

In Athen konnte man dem Volke kein neues Gesetz vorschlagen, wenn es der Senat nicht gut hieß. Nach dieser vorgängigen Gutheißung las man es in der Volksversammlung vor, und heftete eine Abschrift davon an die Bildsäulen der 10 Helden, (ad statuas Archontum Eponymorum) damit es Jedermann lesen und prüfen konnte. Während dieser Zeit hatte

jeder

jeder Bürger das Recht, dem Senat seine Gedanken über das neue Gesetz zu eröffnen. In einer andern Versammlung ward es von neuem dem Volke vorgelesen, welches, im Fall es dasselbe beyfällig anfnahm, mit Rath und Bewilligung der Prytanen, die an diesem Tage den Vorsitz führten, die Nomotheten, d. i. die Gesetzgeber erwählte, welche unwiderruflich entscheiden musten, ob das neue Gesetz gelten sollte *). Diese Nomotheten musten aus den Richtern gewählt werden, die den heliastischen Eid geschworen hatten, in welche, wie man weiß, das Volk das gröste Zutrauen gesetzt hatte.**)

*) S. Sam. Petiti Leg. Attic. L. II. De Legibus tit. I. Legum recensio. Verf. Die Prytanen waren 50. Senatoren, welche die höchste Gerechtigkeitspflege, die hohe Polizey, und verschiedene wichtige Staatsgeschäffte zu besorgen hatten. Ueb.

**) Pollux in Onomast. L. VIII. c. 10. Steph. Byzentinus in dictionar. geogr. voc. Ἡλιαία. Man kann auch nachlesen, was Petitus am a. O. und in den darauf folgenden Büchern von den Eiden beybringt, welche die Richter in Athen schwören musten; be-

Auf diese Weise muste der Senat, das Volk, und die weisesten Rechtsgelehrten an einem neuen Gesetz in Athen Theil nehmen. Diese Einrichtung der Athenienser ist von den Venetianern nachgeahmt worden. Ehe ein neues Gesetz vorgeschlagen wird, muß es zuerst vom Doge und den Consiglieri reiflich überlegt worden seyn, 8. Tage einer öffentlichen Prüfung ausgesetzt, und darauf der großen Versammlung der Vornehmsten im Volke vorgelegt werden; obgleich die blosse Approbation der letztern hinreichend wäre, einem Gesetz in einer aristokratischen Republik Kraft zu geben. Aber die Consiglie=

besonders was das Iuramentum Heliasticum begrief. (Petit. L. IV. t. 1.) Dieses hatte seinen Namen daher, weil die, so es schwuren, ihr Richteramt (Ἡλίασις) unter freyem Himmel an einem der Sonne ausgesetzten Ort (Ἡλιαία) ausüben musten. Verf. (Manche leiten es von ἁλίζω, ich versammle, her. Ueb.

Demosthenes in Orat. contra Timocr. hat uns die Formel dieses höchstschweren und wichtigen Eides aufbehalten. In der Heliäa wurden die wichtigsten und schwersten Rechtssachen entschieden. Ueb.

siglieri sind in Venedig eben das, was zu Athen die Nomotheten waren, nehmlich Personen, gegen welche das Volk die größte Hochachtung hat, so daß es keinen Zweifel in etwas setzt, das von ihnen gebilliget worden ist. *)

Wenn man über die politische Geschichte der Völker Betrachtungen anstellt, so wird man sehen, daß die weisesten Gesetzgeber sich allzeit gewisser geheimnisvoller Feyerlichkeiten bedienten, um die Hochachtung des Volkes zu erlangen. Homer sagt uns, daß Minos 9. Jahre lang in die Höhle des Jupiters (auf dem Berg Dictäus) gegangen sey; daher er die Menschen glauben machte, daß dieser Gott ihm die Gesetze eingegeben habe, die er nach Verfluß dieser Zeit den Kretensern be-

*) Das Wittena — Gemot (Versammlung der Weisen, Ueb.) der Angelsachsen war das Collegio de' Savi von Venedig. Es war eine Art von Senat, in welchem die Gesetze, die man der grossen Volksversammlung vorlegen muste, geprüft wurden. Verf.

kannt machte *). Zamolxis in Thracien **), und Zaleukus in Lokri ***) wollten auf gleiche Weise ihre Gesetze an den Himmel befestigen.

Lykurg erkannte auf eben diese Art die Nothwendigkeit, sich der Unwissenheit und des Aberglaubens des großen Haufens zu bedienen, um die Hochachtung desselben zu gewinnen. Er schrieb seine Gesetze dem Eingeben des Apollo zu ****). Endlich sind

*) Homer, im XIX. B. 179. V. der Odyssee, nennt ihn einen neunjährigen Gesellschaffter des großen Jupiters. S. auch Plato in Minöe; wo dieser Homerische Lobspruch genauer geprüft und bestätiget wird. Verf.

**) Herodot. L. IV. c. 95. 96. Verf.

***) Aelian. Var. Histor. L. II. c. 37. Lib. XIII. c. 24. Verf.

****) Plutarch im Leben des Lykurgs S. 42. sagt uns, das Delphische Orakel habe ihn für einen Freund der Götter, der mehr Gott als Mensch sey, erklärt, und ihm auf sein Bitten die vortrefflichste aller Regierungsverfassungen einzugeben versprochen. Ueb.

sind auch in der Römischen Geschichte die Namen des Dius Consus und der Nymphe Egeria bekannt, die Romulus und Numa Pompilius für Eingeber ihrer Gesetze ausgaben *).

Es ist ein Unterschied zwischen einer Nation, die erst entsteht, und zwischen einer von reifem Alter. Romulus und Numa wusten die Münze zu finden, mit der sie die Hochachtung eines erst entstehenden Volkes erkaufen konnten, und ihre Nachfolger wusten sie zu verändern, als man dieselbe von einer schon reifen Nation erkaufen muste. Und wirklich war es in den erleuchtetsten Zeiten bey den Römern festgesetzt, daß die Consule, die Tribuni Plebis und alle höhere obrigkeitliche Per=

*) Romulus bediente sich zur Befestigung seines neuen Staats der List, auszusprengen, man hätte unter der Erde den Altar eines Gottes gefunden, den sie Consus, Consiliorum Praeses, auch Neptunus Equestris nannten. Plutarch im Leben des Romulus. Von den nächtlichen Zusammenkünften des Numa und der Göttin Egeria s. Liv. B. I. K. 19. und besonders Dionys. Halic. B. II. K. 60. f. wo auch die Fabeln von Minos und Lykurg vorkommen. Ueb.

Personen auf den Comitien kein Gesetz in Vorschlag bringen konnten, ohne zuvor die verständigsten Rechtsgelehrten der damaligen Zeit zu Rath gezogen zu haben *). Dieß war vielleicht eine von den Ursachen der Ehrfurcht, die die Römer für ihre Gesetze hatten. Ich that also nichts anders, als was diese weisen Gesetzgeber thaten, da ich zeigte, wie viel daran gelegen sey, das Volk glauben zu machen, daß diejenigen Personen, welche bey der Menge in großer Achtung stehen, auch Theil an der neuen Gesetzgebung haben. Auf einem nordischen Thron, bey einer Nation, die heutzutage die gröste Erscheinung auf dem Schauplatz der Welt macht, werden diese Wahrheiten nicht mehr neu seyn. Katharina hat bey der Unternehmung eines neuen Gesetzbuches, einer Unternehmung, die weit erhabener ist, als die, einem Nachbar Gesetze zu geben, der nicht wuste, daß Schätze und Sclaven ein allzuschwacher Damm wider

Ge=

*) Gravina de Orig. Iur. Civ. L. I. c. 29. Verf. S. auch Petit. Leg. Att. in Commentar. ad L. II. tit. 2. Ueb.

Genie und Tapferkeit sind, Katharina, sage ich, hat bey diesem Gesetzbuch aus allen Theilen ihres Staates die würdigsten Männer zu Hülfe genommen, die diesem Geschäffte gewachsen sind. Sie that noch mehr; sie überließ ihren Unterthanen die Wahl ihrer eigenen Gesetzgeber *)

Meine Kinder, sagte sie zu den Deputirten aller Städte ihres unermeßlichen Reiches, meine Kinder, untersuchet mit mir das Interesse der Nation. Lasset uns mit freyer Hand das Loos eines ganzen Volkes in der Wage der Gerechtigkeit wägen: Alle Glieder des Staates sollen in gewisser Maaße Antheil an der Wohlthat nehmen, die man ihnen bereitet: Lasset uns also mit einander ein Gesetzbuch errichten, welches die allgemeine Glückseligkeit dauerhaft befestige, und das Wohl eurer Mitbürger auf ewig gründe.

Wer=

*) Jede Stadt hat ihre Deputirte abgeschickt, und diese Deputirte sollen Theil an dem neuen Gesetzbuche haben. Verf.

Werden wohl unter solchen glücklichen Auspicien, bey solchen Vorbereitungen, die so ganz dazu gemacht sind, das Volk zu bezaubern und zu gewinnen, Katharinens Gesetze nicht von dem Beyfall und den Wünschen des Publikums begleitet werden? Wird wohl noch ein einziger Bürger an der Nützlichkeit des neuen Gesetzbuches zweifeln, und einen Augenblick anstehen, die neuen Gesetze den alten vorzuziehen?

Ja, erhabene Gesetzgeberin aller Reussen, Du wirst ihren Erwartungen entsprechen, Du wirst das Glück der alten Heimath der Scythen machen, und durch Dein Beyspiel den Grund zur Glückseligkeit von ganz Europa legen.

Endlich besteht das letzte und vielleicht das wirksamste Mittel zu Erlangung der Hochachtung des Volkes darin, diejenigen Gesetze, welche den vom größten Haufen am meisten erkannten und beklagten Unordnungen vorbeugen, in das meiste Licht zu setzen.

Diese

Diese Wahrheit erkannte ein philosophischer König, der in unsern neuesten Zeiten seinen Namen in den Residenzen der Fürsten eben so berühmt gemacht hat als in den Kabinetten der stillen Philosophen *). Zu den weisen Einrichtungen, die sein neues Gesetzbuch enthält, that er auch Verordnungen zu Abkürzung der Processe hinzu; ein Uebel, unter welchem der gröste Theil der Völker Europens seufzet; über das alle Nationen klagen. Ein Proceß in den Staaten dieses Königes darf in 3. Instanzen nicht länger als 2. Jahre dauern. Diese einzige Anordnung würde bey uns hinreichend seyn, die Gemüther des Volkes zum Vortheil der neuen Gesetzgebung einzunehmen, wie es in Preußen geschehen ist **).

Wenn

*) Friedrich, König von Preußen. V.

**) Die neuesten Veränderungen, welche auf die an den Großkanzler von Carmer gerichtete königl. Kabinetsordre unterm 14. April 1780. in dem Justitzwesen erfolgten, und besonders die ganz vortreflichen Einrichtungen wegen Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens in den Preußischen Ländern, enthält das *Corpus Iuris Fridericianum*, von welchem seit 1781. 4 Theile des I. Buchs von der Pro-

Wenn dann das Volk sich von einer Last befreyt sähe, die es mit Widerwillen ertrug, so müste es nothwendig die Hand segnen, die sie ihm abgenommen hat. Es würde die neue Gesetzgebung lieben, und der alten vorziehen.

Dieß sind die Vorsichtigkeitsregeln, die uns die Politik zu Verhütung der Unordnungen, welche die Veränderung der Gesetzgebung in einem Staate hervorbringen könnte, lehret. Nun wollen wir sehen, ob es auch ein Mittel giebt, den Verfall der Gesetzbücher selbst abzuwenden.

Achtes Kapitel.

Von der Nothwendigkeit eines Censors der Gesetze, und von den Pflichten dieser neuen obrigkeitlichen Person.

Der Verfall der Gesetzbücher ist eine politische Revolution, aber eine Revolution, die

Prozeßordnung, bey Decker, in Berlin, in 8. erschienen. S. auch Magazin der Gesetzgebung, besonders in den königl. Preuß. Staaten, I. Band. Liegnitz und Leipzig 1771. 8. Ueb.

die langsam geschieht, die unmerkliche Schritte wandert, und Jahrhunderte braucht, zum Ziele zu kommen. Sie ist also nicht das Werk eines Augenblicks, und kann es auch nicht seyn, ausser in dem einzigen Fall, wenn ein Volk plötzlich von einer Regierungsform in eine andere übergeht. Dieß ereignet sich aber nicht leicht; es müsten denn zu gleicher Zeit, und unter einer und eben derselben Nation ein Tarquinius, eine Lucretia, ein Brutus, und ein ganzes Freyheitliebendes und mit seiner Regierung misvergnügtes Volk zusammentreffen. Diesen Fall weggerechnet, wird die Gesetzgebung nur langsam in Verfall kommen können. Sie wird also eine Ausbesserung zulassen. Diese so wichtige und von den Regierungen so sehr vernachläßigte Sache veranlaßt mich, hier die Nothwendigkeit eines Censors der Gesetze vor Augen zu legen. Dieses aus den weisesten und aufgeklärtesten Bürgern des Staats errichtete obrigkeitliche Amt würde von dem grösten Einfluß auf die Fortdauer der gesetzlichen Ordnung seyn. Beginnt ein Gesetz mit den Sitten, mit dem Genie, mit der Religion, mit dem Reichthum u. s. w. der

Nation in Widerspruch zu kommen, so wird der zur Fortdauer und Erhaltung dieser Verhältniße bestimmte Censor uns geschwind die Nothwendigkeit einer Verbesserung dieses Gesetzes darlegen. Noch mehr: Jede Gesetzgebung, so vortreflich sie auch ist, muß ihre Fehler und ihre Gebrechen haben. Sie sind die unzertrennlichen Gefährten menschlicher Anstalten. Die Zeit lehrt sie erst einsehen; aber die Zeit kann sie nicht wegräumen, nicht heben. Die Regierung entdeckt sie fast immer zuletzt. Von andern Geschäften zerstreut, wird sie die Irrthümer der Rechtsgelehrsamkeit nicht gewahr, kann sie nur spät entdecken. Inzwischen leiden die Völker, die Philosophen eifern, und die Gesetzgebung wandelt mit großen Schritten ihrem Untergange entgegen.

Ein Censor der Gesetze würde alle diese Unordnungen aus dem Wege räumen. Da er ganz der Aufsicht über dieselben geweiht, von dem Zustande der Nation unterrichtet, und aufmerksam darauf ist, alle Quellen von Unordnungen zu untersuchen, so würde er am ersten die Irrthümer der

Gesetze

Gesetze gewahr werden. Ist einmal das Uebel nebst seiner Quelle entdeckt, so ist das Mittel dagegen allzeit leichter und bequemer*).

Wir wollen uns noch ein wenig zur Geschichte eines Volkes wenden, dessen Gesetze über alle Hinderniße der Zeit und der Philosophie siegten, und noch bey dem grösten Theil der Europäischen Nationen gelten. Wir wollen auf die Römer zurückgehen. Die Römer hatten einen Sitten-Censor. Sie hätten auch einen Gesetzes-Censor haben sollen. Ihre Gesetzgebung, die bis auf eine gewisse Zeit im Ganzen vortreflich war, war immer in ihren Theilen fehlerhaft. Diesen Gebrechen wurde nicht abgeholfen, und das ist die Ursache, warum ihre Gesetze oft mit ihren Sitten und mit den Zeitverhältnißen der Nation im Widerspruche standen. So

*) Es ist zu bemerken, daß die vorgeschlagene obrigkeitliche Person blos das Recht, nützliche Rathschläge zu ertheilen, haben müßte, denn ausserdem würde sie das landesherrliche Vorrecht der gesetzgebenden Gewalt verletzen. Verf.

hätten z. B. die Aufwand-Gesetze der Römer zur Zeit des Cäsars den Römern des 2ten und 3ten Jahrhunders nach C. R. angemessen seyn können*); und gleichwohl machten sie einen Theil des National-Gesetzbuches zu einer Zeit aus, wo kaum 50000 Drachmen zu Bestreitung der Kosten eines einzigen Gastmahls hinreichten, zu dem sich Cicero und Pompejus beym Lucullus unversehens einluden**). Mitten unter dem Geräusch einer Schaar Knechte, die

*) Die Leges, Orchia, Fannia, Didia, Licinia. V. Ihre Entstehung fällt in die Jahre nach Erb. der Stadt 573. 593. 611. und 657. S. Macrob. Saturn. II., 13. 17. Ueb.

**) Plutarch im Leben des Lucullus sagt uns die nähere Veranlassung zu diesem Besuch: Cicero und Pompejus waren längst begierig, mit eigenen Augen sich von der berüchtigten Schwelgerey und Prachtliebe des Luculls zu überzeugen. Einst trafen sie ihn müßig auf dem Forum an, und luden sich ohne Umstände bey ihm auf den Mittag zu Gast. Lucull stellte sich verlegen, wollte sich die Ehre auf Morgen erbitten; allein es half nichts; ja sie erlaubten ihm nicht einmal, etwas

die das tägliche Gefolge der römischen Bürger ausmachte, schrieben die Gesetze eine Sparsamkeit vor, die die Römer verachteten, und welche mit dem Reichthum der Nation nicht zu vereinigen war. Ein Censor würde sicher die Nothwendigkeit der Abschaffung dieser Gesetze bewiesen, und andere dem dermaligen Zustand der Nation angemessenere ausgewirkt haben.

Endlich würde man noch den Vortheil von dieser obrigkeitlichen Person haben, daß sie ein Mittel gegen die Menge der

etwas anderes nach Hause sagen zu lassen, als die Nachricht, daß er heute im Apoll, (so nannte er einen seiner prächtigsten Speisesäle) speisen würde: Auf jeden Saal hatte er eine besondere Summe gesetzt, die das darin zu haltende Gastmahl kosten muste. Cicero und Pompejus fanden sich natürlicherweise äusserst über den Pracht und Aufwand, der da herrschte, erstaunt. — Lucull war aber auch Held, Gelehrter und Staatsmann, — wenigstens in den ersten Perioden seines Lebens. Plutarch sagt: Sein Leben war wie das Exordium der alten Comödie; Staatsactionen, Feldzüge; den Beschluß machen Schmäuse und Spiele. Ueb.

Gesetze abgäbe. Kann ein Gesetzgeber, der ein Gesetz ergehen läßt, all' die besondern Fälle vor Augen haben, die darunter begriffen seyn müssen? Hingegen braucht es nicht viel, einzusehen, daß ein einziger solcher Fall, der dem Blick des Gesetzgebers entwischt, das Gesetz unvollkommen macht. Die Staatsklugheit hat noch kein Mittel gegen diese Unordnung ausfindig gemacht.

Man darf nur das gegenwärtige Regierungs-System von Europa aufmerksam betrachten, um einzusehen, wie weit wir noch von dieser Erfindung entfernt sind.

Kaum offenbart sich eine Unordnung bey einem Volke, so wird ein neues Gesetz gemacht. Es hat blos einen besondern Fall zum Gegenstande, der leicht unter dem vorigen Gesetze mit zwey oder drey Worten mehr oder weniger hätte begriffen werden können. Aber es ist nun einmal das Schicksal der Gesetzgebungen, immer vor sich zu gehen, ohne einen Blick rückwärts zu thun. Das ist die Ursache der zahllosen Menge von Gesetzen, welche die Europäi-

ropäischen Gerichtsstühle zu Boden drücken, und das System der Rechtsgelehrsamkeit dem Studium der Ziffern der Sineser ähnlich machen, die nach einem zwanzigjährigen Anstrengen kaum dieselben lesen lernen*).

Zu den andern Pflichten unsers Censors könnte man auch noch die hinzufügen, daß er dem Mangel der Gesetze durch ihre Anwendbarmachung auf diejenigen Fälle, welche der Gesetzgeber nicht vorhergesehen hat, abhelfen müsse, ohne dieselben unnützerweise zu vermehren. Auf diese Art würde die Gesetzgebung, wenn sie beständig in ihren Theilen Ausbesserungen, Reformen und Ergänzungen erhielte, einen gewissen Grad von Festigkeit und Vollkommenheit erlangen können, der sie vor den Anfällen der Zeit und dem Strome des

*) Eben diese Wahrheit findet man in einem kleinen vor wenig Jahren von mir verfaßten Buche ausgeführt, das den Titel führt: — — Politische Betrachtungen über das wichtigste Gesetz des Königs (in Neapel,) die Verbesserung der Justitzverwaltung betreffend. Verf.

Wechsels, welche die politischen Körper erschüttern, und der Gesellschaft immer eine andere Gestalt geben, sicher stellte: Auf diese Weise würde man nicht mehr so viele Ausnahmen von einem einzigen Hauptgesetz, so viele Auslegungs-Gesetze über ein einziges Grund-Gesetz, nicht mehr so viele neue Gesetze sehen, die den alten widersprechen; und auf diese Weise könnten endlich die Gesetzbücher, die heutzutage Bücher der Unordnung und der Verwirrung sind, Denkmale einer guten Ordnung, und das Aggregat vieler gleichförmiger, zusammenhängender und auf einen allgemeinen Gegenstand gerichteter Grundsätze werden.

Die Athenienser erkannten die Nothwendigkeit einer obrigkeitlichen Person, die beständig wachsame Augen auf die Gesetzgebung habe. Wir wissen, daß dieses die Hauptverrichtung der Thesmoteten war. Sie mußten beständig die Gesetzgebung revidiren, untersuchen, ob die Gesetze einander widersprechen, ob mehrere Gesetze über denselben Gegenstand vorhanden wären, ob in ihren Ausdrücken etwas zweydeutiges läge; mit einem Wort, sie musten alle

Jahre

Jahre dem Volk von den Verbesserungen Nachricht geben, die sie in der Sammlung seiner Gesetze veranstalten zu müssen glaubten*). Ausser ihrer besondern Aufsicht musten sie noch alle Jahre am eilften Tag der ersten Prytaneia dem Volk alle Gesetze vorlesen; und von der Versammlung muste dann untersucht werden, ob es zuträglich sey, oder nicht, sie zu verbessern, zu reformiren, oder mit Zusätzen zu versehen. Fand sich die Gesetzgebung in irgend einem Theile mangelhaft, so verwies man die Untersuchung dieser Sache auf die letzte Versammlung der nehmlichen Prytaneia, während welcher Zeit die Nomotheten den Auftrag hatten, den vorliegenden Gegenstand zu prüfen, um dem Volk hernach kund zu machen, was sie davon dächten, worauf das von ihnen unterrichtete Volk sich berathschlagte**). Auf diese Art verhüteten sie den Verfall ihrer Gesetzbücher.

*) S. Aeschines in Ctesiphont. und Joh. Potter's Griechische Archäologie, I. B. 26. Kap. V.

**) S. Sam. Petit. Leg. Att. L. II. de legib.

Neuntes Kapitel.

Von der verhältnismässigen Güte der Gesetze in Beziehung auf die Gegenstände, die dieses Verhältnis ausmachen.

Nachdem ich auf diese Weise den allgemeinen Grundsatz der relativen Güte der Gesetze ausgeführt, nachdem ich von diesem Grundsatz die Ursachen der Veränderungen der Gesetzbücher hergeleitet, und mich über einige nützliche Wahrheiten, die nicht so sehr vernachlässiget werden sollten, ausführlich erklärt habe, so gehe ich jetzt auf die Gegenstände über, die dieses Verhältnis ausmachen, und auf die Grundsätze und Regeln, die daraus herfließen, bey deren Entwicklung ich mich der möglichsten Kürze befleißigen werde.

Ich

gib. t. 1. legum recensio. Diese Einrichtung schrieb sich von Solon her. Verf.

Die 6 Thesmoteten wurden aus den 9 Archonten genommen, und jährlich erwählt. Ihr Amt erstreckte sich auch noch auf andere Civil- und Polizey-Gegenstände. Ueb.

Ich habe gesagt, daß die relative Güte der Gesetze in dem Verhaltnis derselben mit dem Zustande der Nation, der sie gegeben worden, bestehe. Nun ist dieser Zustand wieder aus verschiedenen Umständen zusammengesetzt: Den ersten davon macht die Beschaffenheit der Regierungsform aus. Wir wollen also sehen, wie sich die Gesetzgebung nach derselben zu richten habe, und was für Regeln das Legislations-System aus der Entwicklung dieses ersten Gegenstandes des Verhältnisses der Gesetze herleiten müsse.

Zehntes Kapitel.

Erster Gegenstand dieses Verhältnisses: Die Beschaffenheit der Regierungsform.

Es giebt verschiedene Arten von Regierungsformen. Ich mag sie weder zählen, noch definiren, weil der Begriff, den auch der unwissendere Theil der Menschen davon hat, hinreichend ist, ihre Beschaffenheit einzusehen. Ein jeder weiß, wie verschieden die demokratische Regierungsform

von der aristokratischen ist, und Jedermann kennt den unendlichen Abstand der Republik von der Monarchie.

Diese Verschiedenheit nach ihrem innern Wesen vorausgesetzt, sieht man leicht, wie Gesetze, die einer dieser Regierungsformen anpassen, für die andere nicht zuträglich seyn können. So ist z. B. in der Demokratie das Volk in gewissen Rücksichten Monarch, in gewissen andern wieder Unterthan*).

Es giebt Gesetze, creirt Obrigkeiten, erwählt Richter; aber es muß alsdann, auch wider seinen Willen, diesen Gesetzen gehorchen, und sich, auch wider seinen Willen, von dieser Obrigkeit, von diesen Richtern verurtheilen oder freysprechen lassen. Demnach würden die Gesetze, welche es in diesen zwey Hinsichten regieren müssen, in der Aristokratie und in der Monarchie

*) Die unveränderliche Wahrheit nöthiget mich, hier in Rücksicht auf die Republiken einigen von den Grundsätzen zu folgen, die Montesquieu angenommen hat, und vor ihm schon viele andere Politiker festgesetzt haben. Verf.

narchie unnütz seyn, wo das Volk blos Unterthan ist.

Da sich in der Demokratie die höchste Gewalt in den Händen der ganzen Nation befindet, und die sonst in die Mauern des Palastes eingeschlossene Souveränetät hier blos in der öffentlichen Versammlung sichtbar ist, kurz, da da, wo das Volk regirt, kein Bürger etwas für sich allein, aber alles in Verbindung mit den andern ist; so ist leicht zu begreifen, wie in diesen Regierungsformen es die erste Absicht der Gesetze seyn müsse, die Volksversammlungen zu reguliren, und die Anzahl und den Stand der Bürger festzusetzen, aus denen sie bestehen sollen; eine Anordnung, deren Vernachläßigung zu Rom, wie man weiß, die ergiebige Quelle so vieler Unordnungen war.

In monarchischen und aristokratischen Regierungen ist die bloße Ertheilung des Bürgerrechts nichts als eine Wohlthat; aber in den demokratischen Staaten macht sie einen Theil der Souveränetät aus. In den beeden erstern nimmt ein zum Bürger

angenommener Mensch blos an den mit dem Bürgerrecht verbundenen Vorzügen Antheil; aber in der letztern ist er ein Eingedrungener, der sich in die Volksversammlung mischt, um eine Hand zu erheben*), oder eine Stimme zu geben, von welcher der Umsturz der Republik abhängen kann. Demnach muß das Gesetz in Volksregierungen mehr darauf sehen, dieser Unordnung vorzubeugen; es muß mit der Ertheilung des Bürgerrechts karger verfahren, und strenger in der Bestrafung derjenigen seyn, die dieses Recht durch Betrug erschlichen haben**).

Einen

*) Der V. zielt hier auf die Gewohnheit der Athenienser, ihre Stimme durch Erhebung der Hand zu geben. Ueb.

**) In Athen konnte das Bürgerrecht nur vom ganzen Volke ertheilt werden; und diese Ertheilung muste eine zweyte Volksversammlung bestättigen, in welcher wenigstens 6000 Bürger zugegen seyn musten. — Es war nicht genug, um Bürger zu seyn, daß man in der Republik geboren war: Es wurde erfordert, daß wenigstens Eines von den Eltern Bürger (Anfangs musten es alle beede seyn, Ueb.) und alle beede freye Menschen seyn. Auch durch Adoption konnte

das

Einen andern Hauptgegenstand der Gesetze in diesen Regierungsformen macht die Festsetzung der Art und Weise aus, wie die Stimmen sollen gegeben werden. So lang

das Bürgerrecht erlangt werden, wenn der Pater adoptiuus Bürger war. Man weiß, mit welcher Gewissenhaftigkeit der Vorsteher eines jeden Quartiers die Bürgerliste aufbewahrte und von Zeit zu Zeit revidirte. Man weiß auch, wie fürchterlich es für einen Athenienser war, wenn man ihn beschuldigte, daß er kein Bürger sey. Diese Anklage traf diejenigen, welche sich des Bürgerrechts angemaßt hatten: Wurde sie bewiesen, so ward der Beschuldigte unter die Klasse der Knechte gezählt, und als ein solcher verkauft. Siehe Pollux L. VIII. c. 6. und Potter's griechische Archäologie, I. B. 9. Kap. (auch Petit leg. Att. L II. t. 25. und am unten bemerkten Ort. Ueb.) Sigonius de republica Atheniens. sagt uns, daß die Hauptverrichtung einiger obrigkeitlichen Personen darinnen bestund, monatlich von den Namen der Kinder der Fremden Nachricht einzuziehen, damit sie ja nicht in die öffentlichen Verzeichnisse eingeschrieben würden. Man lese hierüber insbesondere Petit. Leg. Attic. L. II. De Legibus. t. 3. de civibus aboriginibus et adscititiis; und Demosthen. orat. in Neaeram. Verf.

lang diese Stimmen öffentlich sind, fallen sie allzeit gerechter aus; so lange sie öffentlich sind, berathschlagt man sich blos über das, worüber man sich berathschlagen wollte, das Volk wird von den vornehmsten Bürgern regiert, und da es von dem Ansehen der Verständigsten in den Schranken gehalten wird, so ist ihm ein Zaum mehr angelegt, daß es weder an der Wahrheit noch am Vaterland zum Verräther werden kann.

Cicero*) beklagte sich mit Recht über eine entgegengesetzte Methode, die auf den römischen Comitien herrschte. Ein grosser Theil der Bürger misbrauchte das geheime Stimmgeben, das ihm vor gerechtem Tadel sicher stellte, zu Begehung der grösten Ungerechtigkeiten. Es giebt zur Schande der Menschheit wenige Personen, die über ihre Schwachheiten vor ihren eigenen Blicken zu errröthen wissen. Man schreibt oft ohne Scham etwas nieder, das man nicht ohne die gröste Verlegenheit gesagt hätte. Die geheimen Stim=

*) Cicero de Leg. Lib. III. c. 15. 16. Verf.

Stimmen sind ein Beweis des Mangels an Freyheit in einem Staate; denn es ist ein Zeichen, daß, wo man die Wahrheit nicht offen heraus sagen darf, die Tugend furchtsam sey, und die Macht die Oberhand habe; es ist ein Zeichen, daß Intriguen und Cabalen in den Versammlungen herrschen; es ist endlich ein Zeichen, daß eine verborgene, aber tyrannische Hand der Freyheit den Mund stopft, damit sich die Stimme des allgemeinen Besten nicht laut hören lasse.

Wenn die Stimmen regulirt sind, so müssen die Gesetze das Volk in gewisse Klassen eintheilen; ein Gegenstand, der allzeit die Hauptsorge der Gesetzgeber ausmachte, der so viel zur Größe von Athen *) beytrug, und immer den wichtigsten Einfluß auf die Befestigung und gute Ordnung der Demokratien hatte.

Die

*) Dionysius von Halikarnaß in der Lobrede auf den Isokrates. Verf.

Die Gesetzgebung muß bestimmen, wie und von wem die Gesetze dem Volke zur Genehmhaltung vorzulegen seyn; welche Erfordernisse ein Bürger haben müsse, um in der Volksversammlung reden zu können; über was für Gegenstände er reden dürfe; durch was für Mittel der Verführung eines verdächtigen oder bestochenen Redners vorzubeugen, und auf welche Art dieser Anschein von Freyheit mit der guten Ordnung zu vereinigen sey *). Sie muß überdieß auch der von Volksregierungen unzertrennlichen Langsamkeit abhelfen; eine Langsamkeit, die oft nützlich ist, die aber in Geschäfften, wobey ein augenblicklicher Entschluß erfordert wird, den Untergang der Republik verursachen kann; weswegen zu Verhütung dieses Uebels zu Sparta zwey Könige, in Athen die Archonten, und in Rom die Dictatoren gewählt wurden.

Endlich

*) Die Gesetze der Athenienser vernachläßigten keinen dieser Gegenstände. S. Petit. Leg. Attic. Lib. III. de Senatu Quingentorum, et Concione, T. 3. de Oratoribus. Verf.

Endlich bedarf das Volk, eben so wohl als die Monarchen, der Leitung eines Rathes oder Senats; es braucht ein Haupt zur Anführung im Krieg; es muß seine Obrigkeiten und seine Richter haben; es muß sie erwählen dürfen. Die Gesetze müssen daher die Art und Weise festsetzen, wie das Volk bey dieser Wahl zu verfahren hat; sie müssen die Bedienungen, die man durch die Wahl vergeben muß, von denen unterscheiden, die schicklicher durch das Loos ertheilt werden; weil in Volksregierungen es zuträglich ist, jedem Bürger eine vernünftige Hofnung zu lassen, seinem Vaterlande auf irgend eine Art dienen zu können *). Aber diese Wahl durch das Loos hat ihre Gefahren; sie kann der Republik schädlich werden. Die

*) In Athen machte man zwischen den Magistratspersonen, welche durch Stimmen, und jenen, welche durch das Loos erwählet wurden, einen Unterschied. Potter's Griechische Archäologie, I. B. 9. Kap. Verf.

Petit. L. III. t. 2. setzt noch die αἱρετους (wir würden sie bey uns vielleicht Ausschußmänner nennen) hinzu, die von den Tribulen gewählt wurden. Ueb.

Gesetze müssen also ein Mittel ausfindig machen, wodurch die aus dieser Art von Wahl etwann entstehenden Unordnungen können vermieden werden. So machte es Solon: Er verordnete, daß die Wahl nur auf diejenigen Bürger fallen sollte, die sich selbst dem Volke dargestellt hätten; aber daß der, so erwählt worden, von den Richtern geprüft werden, und ein Jeder befugt seyn solle, ihn als einen der Wahl unwürdigen anzuklagen. Der nehmliche Herold, der dem Volke den Namen des Candidaten bekannt machte, auf den das Loos gefallen war, fragte mit lauter Stimme: Wer will ihn anklagen? *) Diese Erwählung vereinigte beedes, die Vortheile des Looses und die Vortheile der Wahl in sich.

Das sind die Hauptgegenstände, welche das Verhältnis ausmachen, in dem die Gesetze mit der Natur der demokratischen Regierungsform stehen; und dieß sind die Regeln, die daraus herfließen. Nun wollen

*) S. Demosthenes in orat. de falsa legatione, und Aeschines in orat. contra Ctesiphont. Verf.

len wir die Verhältnisse in Rücksicht der Aristokratie betrachten *).

*) Aus dem bisher gesagten ist leicht zu schliessen, daß eine vollkommene Demokratie nur in einem ganz kleinen Staate statt finden könne. Sobald die Republik größer, sobald sie aus einer Stadt ein ganzes Volk wird, sobald muß sich ihre Verfassung entweder ganz ändern, oder sie muß zu Repräsentanten ihre Zuflucht nehmen. Jede Stadt, jeder Flecken muß seine Repräsentanten ernennen, welche die gesetzgebende Gewalt im Namen des Volkes ausüben, da dasselbe nicht mehr wie zuvor sich versammeln kann.

Als die Städte Italiens zur Bürgerschafft Roms gehörten, als die Bürger dieser Städte auch das Stimmrecht hatten, waren die Volkswahlen und Volksberathschlagungen immer mit Unordnung und Lärmen verbunden; es war nicht möglich, die, so ein Stimmrecht hatten, von denen zu unterscheiden, die keines hatten. Diese und andere Unordnungen, die aus dieser Incorporation entstunden, boten, wie man weiß, dem Marius, dem Sulla, dem Pompejus, dem Cäsar eine bequeme Gelegenheit dar, die Freyheit des Vaterlandes zu unterdrücken, und die Republik umzustürzen. S. Appian. de bell. civ. lib. I. Vellei. Paterc. L. II. c. 15, 16, 17. Verf.

In dieser Regierungsform befindet sich die höchste Gewalt in den Händen einer gewissen Anzahl von Personen; die Vornehmsten des Staats machen die Gesetze, und bringen sie auch zugleich in Vollziehung; und das übrige Volk verhält sich zu ihnen, wie Montesquieu *) sagt, eben so, wie sich in den Monarchien die Unterthanen zu ihren Monarchen verhalten. Aber diese Proportion ist nicht ganz richtig. In den Monarchien überläßt der Souverän den Unterthanen die vollziehende Gewalt; aber in den Aristokratien ist das Volk weder Gesetzgeber noch Vollzieher. Alle Gewalt befindet sich in den Händen der Vornehmsten vereiniget. Man siehet sehr wohl ein, daß diese so parheyische Austheilung das Volk beständig wider die Versammlung, welche die Souveränetät repräsentirt, aufreitzen muß. Die Gesetze müssen ihm dafür eine Vergütung geben; sie müssen es wieder besänftigen. Sie müssen jedem Bürger die Hoffnung erlauben, in die Versammlung der Vornehmsten aufgenommen zu werden; entweder zur Belohnung eines dem Vaterland ge=

*) Espr. des Loix, L. III. ch. 4. Ueb.

geleisteten Dienstes, oder durch Hülfe einer gewissen Summe Geld, wie es heutzutage in Genua geschieht. In diesem Zutritt, in dieser Hoffnung besteht das ganze Glück eines solchen Volkes *)

Diese Bestimmung gewährt noch einen Vortheil. Wenn es wahr ist, daß die Aristokratie durch eine Verringerung der Anzahl der Edeln, aus denen sie besteht, verhältnismäßig geschwächt und verdorben wird, wenn die herrschenden Familien, so

*) Das Gesetz selbst, welches in Genua diesem Gebrauch seinen Ursprung gab, ist noch gerechter und der Natur dieser Regierungsform noch anpassender. Es verordnet, daß jedes Jahr eine Familie aus der Volksklasse genommen werden solle, um der Klasse des Adels einverleibt zu werden. Eben dieses Gesetz läßt auch die Volksfamilien aus der Stadt und die von der Seeküste (riviera) miteinander wechseln. Aber es wird nicht in seinem ganzen Umfang befolgt. Man wählt nicht mehr alle Jahre eine Familie aus dem Volke; noch geschieht dieses unentgeltlich, oder ohne ein besonders großes Verdienst. Vers.

viel nur immer möglich, das ganze Volk ausmachen müssen; wenn die beste Aristokratie auf der Welt diejenige ist, welche der Demokratie am nächsten kommt, so wie die war, welche Antipater in Athen errichtete *); wenn endlich die Zeit die Familien vernichtet, und durch diese Vernichtung die Aristokratie selbst zerstöret: So werden Gesetze, welche diesen Verlust ersetzen, und diesem Uebel bevorkommen, für die Natur dieser Regierungsform die nothwendigsten und angemessensten seyn.

Weil endlich der Geist der Aristokratie es nicht erlaubt, dem Volk irgend einigen Antheil an der Regierung zu lassen, so müssen die Gesetze darauf sehen, daß das Regiment, wenigstens unter den Vornehmsten, selbst auf eine gleiche Art ausgetheilt sey. Sie müssen das, was dem ganzen Corps der

*) Er verordnete, daß alle Bürger, welche 2000 Drachmen in Vermögen hätten, zum Stimmrecht zugelassen werden sollten. Diodor. Sic. lib. XVIII. Verf. (Vergleiche damit Montesquieu L. II. ch. 3., von welchem der Verf. diesen Gedanken entlehnt hat. Ueb.

der Edeln zu thun gebührt, von dem unterscheiden, was dem Senat und was den obrigkeitlichen Personen überlassen bleibt. Ohne diese Methode, ohne diese Vertheilung wird überall Unordnung herrschen, und die Aristokratie die schlimmste unter allen Regierungsformen seyn, weil Anarchie noch gefährlicher ist, als Despotismus *).

*) Keine Regierungsform ist fehlerhafter, als diejenige, in der das Ansehen vertheilt ist, ohne daß eine Gewalt des Staats den Grad genau weiß, der ihr vorgezeichnet ist. So war der traurige Zustand der Schweden vor der Regierung Gustavs Wasa beschaffen. Die einander entgegenlaufenden Forderungen des Königs, des Priesterstandes, des Adels, der Städte, der Bürger, bildeten eine Art von Chaos, welches hundertmal den Umsturz des Reichs würde nach sich gezogen haben, wenn die benachbarten Völker nicht in der nehmlichen Barbarey gelegen wären. Gustav Wasa zog einen großen Theil dieser Gewalt an sich, und verwandelte die Regierung in Despotismus; aber die Schweden waren unter Gustavs Despotismus weniger unglücklich, als unter der vorigen Anarchie. Verf.

Wenn diese Vertheilung festgesetzt ist, so müssen sie die Gesetze auch erhalten. Sie müssen ein eigenes obrigkeitliches Amt zur Erhaltung des Gleichgewichts unter den verschiedenen Theilen der Regierung errichten. Man hat in allen wohleingerichteten sowohl aristokratischen als demokratischen Republiken dieses Mittel beherziget. Darin bestund das Amt der Ephoren zu Sparta, und das ist eine von den schrecklichen Obliegenheiten des Raths der Zehner nebst dem Tribunal der Inquisitoren des Staats von Venedig *).

Da=

*) Wäre dieses obrigkeitliche Amt in Rom errichtet gewesen, so würde das Decemvirat nicht allmächtig, die Gewalt der Consule und der Tribunen während des Regiments dieser 10. Gesetzgeber nicht unterdrückt, die Provokation an das Volk nicht aufgehoben, und die andern Aemter nicht außer Wirkung gesetzt worden seyn, und Appius Claudius nebst seinen Gehülfen würden nicht zugleich den Senat, den Adel und das Volk in Furcht gesetzt haben. Verf.

Liv. im III. B. 35—54. Kap. schildert die Macht der Decemvire und besonders die Gewaltthätigkeiten des Appius mit den lebhaftesten Farben. Ueb.

Damit aber das Mittel nicht schlimmer werde, als das Uebel selbst, müssen die Gesetze das Ansehen und die Rechte dieses obrigkeitlichen Amtes auf eine solche Art einschränken und miteinander verbinden, daß es, wenn es auch wollte, keinen Misbrauch davon machen könnte. Ein allzugroßes Ansehen, das ein Bürger in einer Republik erhält, ist das allerärgste unter allen Uebeln; es macht, sagt Montesquieu *), eine Monarchie, oder mehr als eine Monarchie. In dieser haben die Gesetze wegen der Verfassung Anstalten getroffen, oder sie sind schon darnach eingerichtet: Selbst die Regierungs-Verfassung hält den Monarchen in Zaum: Aber in einer Republik, in der sich ein Bürger eine allzugroße Gewalt geben läßt, ist der Misbrauch dieser Gewalt noch größer, weil die Gesetze, die denselben nicht vorhersahen, ihm auch schlechterdings nicht Einhalt thun können.

Unter allen Mitteln zu Verhütung dieses Uebels ist keines wirksamer als das; die

Dauer

*) Esprit des Loix, L. II. ch. 3. Verf.

Dauer dieses Amtes soviel als möglich einzuschränken. Bey allen Chargen muß das Gesetz die Größe der Gewalt durch die Kürze ihrer Dauer mäßigen.

Die Römischen Gesetze waren in diesem Punkte ganz vortreflich. Der Dictator, dem das Schicksal des Staats anvertrauet war; der Dictator, der kein Oberhaupt, keine Gewalt über sich erkannte; der Dictator, in dessen Händen selbst der Meuchelmord rechtmäßig wurde *); der Dictator

*) Man erinnere sich an das, was unter der Dictatur des Papirius vorgieng, und an die merkwürdige Handlung seines Magistri Equitum, des Servilius Ahala. Liv. Dec. I. L. IV. c. 8. Verf.

Hier hat sich der V. in den Personen und in der Angabe der Stelle etwas geirrt. Der Geschichtschreiber erzählt uns im IV. B. 13. ff. Kapp., daß L. Quinctius Cincinnatus plötzlich zum Dictator erwählt worden sey, und den Servilius Ahala zu seinem Magister Equitum angenommen habe. Die Veranlassung zu dieser plötzlichen Wahl war die bedenkliche Lage des Staats, in die derselbe bey einer großen Hungersnoth

tor regierte nur so lange, als es die
Noth

noth durch die sehr zweydeutige Freygebigkeit eines reichen Bürgers, des Sp. Mäleus, gesetzt wurde. Dieser hatte auf seine eigene Rechnung Getraid zusammengekauft und unter das Volk ausgetheilt, und sich dadurch einen starken Anhang gemacht. Bald waren seine unlautern Absichten kein Geheimnis mehr. Die Freyheit Roms stund in der grösten Gefahr. Der Dictator ließ ihn durch den Servilius vorladen — Mälius erschrack, widersetzte sich, und ward darauf von jenem getödtet; Cincinnatus billigte nicht nur diesen Mord, sondern ließ auch das Haus des Mälius von Grund aus niederreissen, und sein ungeheuer großes Vermögen confisciren.

Ein anderes Beyspiel von der furchtbaren Macht des Dictators hat uns Liv. VIII. B. 29. ff. Kap. aufbewahrt. Q. Fabius, der Mag. Equ. des L. Papirius Cursor, hatte ohne Wissen und Willen dieses Dictators ein Treffen gewagt, und g e w o n n e n. Dadurch fand sich derselbe so erzürnt und beleidigt, daß Fabius kaum auf das flehentlichste Bitten des ganzen Volkes endlich mit der Todesstrafe verschont wurde. — Die erste Begebenheit ist doch wohl die, auf welche der V. zielt. Ueb.

Noth bey den Römern erforderte *). Er hatte weder Zeit, große Hoffnungen zu fassen,

*) Wenn anders der Krieg, oder die Angelegenheit, weswegen er war ernannt worden, ihr Ende erreicht hatte, ehe 6 Monate verflossen waren; denn die längste Dauer dieses Amtes durfte sich nicht über 6 Monate erstrecken, und nach dem Verlauf dieser Zeit muste der Dictator seine Gewalt niederlegen. Wenn die Sache noch vor Verfluß der 6 Monate geendiget war, so muste er selbst abgehen; doch war diese Abdankung freywillig, und keine Wirkung des Gesetzes. Dieses hat der Meinung einiger Geschichtschreiber und Politiker ihren Ursprung gegeben, als ob die Dictator ein so fürchterliches Amt sey, weil, wie sie sagen, die Dauer desselben von der Willkür desjenigen abhienge, der es bekleidete. Aber sie vermengten die Freyheit, die der Dictator hatte, in seinem Posten zu bleiben, so lange die 6 Monate noch nicht vorbey waren, mit dem von ihnen angenommenen Recht, daß er nach Verlauf derselben nicht abgedankt werden könne. Um diesen Irrthum abzulegen, darf man nur den Dionysius von Halikarnas, V. B. 70 ff. Kap. Reisk. Ausgabe lesen. S. auch Dio. Caff. L. XXXVI. Damit aber das Vorurtheil dieser Politiker ganz widerlegt werde, mache ich mir's zur Pflicht,

fassen, noch die Muße, sich seiner Gewalt zu bedienen, um sie für die Freyheit und für

Pflicht die Worte des l. 2. §. 18. Digest. de orig. Iur. hieher zu setzen: Populo deinde aucto, cum crebra orirentur bella, et quedam acriora a finitimis inferrentur, interdum, re exigente, placuit, majoris potestatis magistratum constitui: Itaque Dictatores proditi sunt, a quibus nec prouocandi jus fuit, et qnibus etiam capitis animaduersio data est. Hunc magistratum, quoniam summam potestatem habebat, non erat fas, ultra sextum mensem retinere.

Aus diesen letztern Worten sieht man deutlich, daß es dem Dictator nicht frey stund, seine Stelle nicht niederzulegen, weil sie sogleich mit den 6. vom Gesetz verordneten Monaten zu Ende gieng. Bisweilen verlängerte der Senat diese Frist bis auf 1 Jahr, so wie er es beym Camillus that: s. Liv. L. VI. c. 1. und Plutarch im Leben des Camillus, S. 144 m. A. Auf diese Art würde er niemals diesen gefährlichen Misbrauch eingeführt haben. Die Verlängerung der Gewalthabenden obrigkeitlichen Würden, sagt Machiavel, brachte Rom in die Sclaverey. S. seine Abhandl. über die erste Decade des Livs, III. B. 24. Kap. Vers.

für die Gesetze gefährlich zu machen *). Der Censor hingegen, dessen Amt mehr Strenge als Talente erforderte; der Censor, der mehr Herrschafft über die Sitten, als Einfluß auf die Direction der öffentlichen Gewalt hatte; der Censor, der mehr den Bürgern als dem Staat Furcht einjagte, behielt sein Ansehen 5. Jahre **). Endlich dauerte auch das Consulat, die Prätur und das Tribunat nur 1. Jahr lang, weil diese Aemter von der Beschaffenheit waren, daß sie leicht Partheyen im Staate erregen konnten.

Die

*) Sulla war der erste, der das Amt eines Dictators von beständiger Dauer machte, und Cäsar gab das erste Beyspiel, daß es eine und eben dieselbe Person lebenslänglich bekleidete. Aber das war bloße Usurpation, nicht die Ausübung eines Rechtes; das die Gesetze ausdrücklich der Dictatur versagt hatten. Und in der That war auch seit dem Umsturz dieser Anordnung keine Freyheit im Staate mehr. Man lese hierüber Lipſ. Comment. in Lib. I. Annal. Tacit. p. 1. n. 3. nach. Verf.

**) Der Dictator Mamercus schränkte sie auf 18. Monate ein. S. Macchiavell am a. O. I. B. 44. Kap. Verf.

Die Kretenser, die mit diesem Präservativ gegen den Misbrauch der Gewalt nicht zufrieden waren, nahmen immer ihre Zuflucht zu einem Aufstant. Sobald nur diese höchsten Magistrats-Personen anfiengen ihre Rechte zu misbrauchen, erregte ein Theil der Bürger einen Aufstand, setzte sie ab, und nöthigte sie, wieder in den Privatstand zurück zu kehren. Dieses Unternehmen ward für gesetzmässig gehalten; und so gefährlich es auch bey einer jeden andern Regierung gewesen seyn würde, so war es doch in Kreta, sowohl wegen der besondern Verfassung, als auch wegen des Patriotismus, der unter den Bürgern herrschte, von dem grösten Nutzen*).

Dieß

*) Aristotel. Polit. L. II. c. 10. Die Gesetze Athens ahmten gewissermassen das System der Kretenser nach. Sie erlaubten jedem Bürger, denjenigen zu tödten, der bey der Ausübung irgend eines Amtes gefährliche Versuche auf die Freyheit des Staats gemacht hatte: Der Mörder durfte sich noch überdies in den Besitz der Güter des Getödteten setzen. Petit. Leg. Att. L III. de Senatu Quingentorum, et Concione, t. 2. de Magistratibus. Verf.

Dieß sind die allgemeinen Grundsätze, dieß sind die Regeln, die aus dem Verhältnis der Gesetze mit der Natur der aristokratischen Regierungsform herfließen. Ich gehe endlich zur Monarchie über.

Monarchie heißt diejenige Regierungsform, wo ein Einziger, aber nach einigen Grundgesetzen, herrscht. Diese Grundgesetze setzen nothwendig einige Kanäle voraus, durch welche die Communikation der Gewalt erreicht, und einige zurückhaltende Kräfte, wodurch sie in einem gemäßigten und doch glänzenden Zustande erhalten wird.

Die Natur der monarchischen Regierung erfordert also, daß zwischen dem Monarchen und dem Volke eine gewisse Mittelklasse, oder ein gewisser Mittelstand sey, dessen Bestimmung es ist, nicht einige von den Theilen der Gewalt auszuüben, sondern vielmehr das Gleichgewicht derselben zu erhalten. Sie erfordert ein gewisses Corps, dem die Gesetze anvertraut werden, das den Mittler zwischen den Unterthanen und dem Fürsten macht. Diesen Mittel-

Stand

Stand macht der Adel; dieses über die Gesetze wachende Corps die Obrigkeit aus.

Die Gesetze müssen also die Privilegien und Rechte des einen, und die Verrichtungen der andern bestimmen; sie müssen die Gränzen einer jeden Gewalt im Staate festsetzen; sie müssen, — eine Sache, von der man leider in allen Monarchien Europens nichts weiß — sie müssen erklären, worin die wahren Rechte der Krone, und worin die Pflichten des Sterblichen, der sie trägt, bestehen: Sie müssen bestimmen, wie weit sich die gesetzgebende Gewalt erstrecken dürfe, und wo die vollziehende anfangen und aufhören müsse. Die Unterabtheilung dieser und die verschiedenen Rangordnungen jener Aemter, ihre Abhängigkeit von einander, die Ordnung der Appellationen, ihre wechselseitigen Obliegenheiten, alles muß von den Gesetzen bestimmt und festgesetzt seyn. Wenn von dieser Ordnung, von dieser Vertheilung die Sicherheit der Bürger in den Monarchien abhängt; wenn jeder Erwerb, jede Usurpation, die einer von den Theilen zu Schulden kommen läßt, allzeit ein Verlust

für den Staat ist; wenn alle Freyheit, alle Sicherheit im Staate dahin ist, sobald entweder der Monarch den Richter, oder der Richter den Gesetzgeber machen will; wenn endlich der Despotismus allzeit Despotismus bleibt, ob er von den Magistratspersonen, vom Adel oder vom Haupt der Nation ausgeübt wird: So sieht man leicht, wie sehr diese Punkte die Sorge des Gesetzgebers und die genaue Vorschrift der Gesetze in solchen Regierungen erfordern.

Aber, ich wiederhole es, in einer so wichtigen, in einer so delikaten Materie ist alles ungewiß, schwankend und unbestimmt in der heutigen Gesetzgebung. Der geübteste Kopf kann kaum Sophismen von Wahrheit, Usurpationen von Recht, Gewalt von Billigkeit unterscheiden. Wir sehen, wie in den Streitigkeiten, die täglich über diese Gegenstände mit Heftigkeit geführt werden, auch die grösten Staats-rechts-Verständigen sich von den gemeinen Vorurtheilen hinreißen lassen; wie sie zur Geschichte ihre Zuflucht nehmen, um in den alten Entscheidungen und Sitten der

Völker

Völker Beyspiele oder Thathandlungen aufzusuchen, und ihre Urtheile darnach einzurichten; wie sie endlich Gewalt, Gewohnheit, Besitz und sogar Usurpation mit dem Recht vermengen. Aber weder Geschichte, noch Gewohnheit, noch Beyspiele; weder Concessionen noch Freyheitsbriefe können dem Könige, den Magistratspersonen, dem Adel ein Recht geben, das der Freyheit des Volkes, der Sicherheit des Bürgers, dem Interesse der Nation entgegen ist, deren Glückseligkeit immer das erste Gesetz seyn muß. Dieser Theil der Gesetzgebung muß eben so wohl wie die andern nach diesem einzigen Grundsatz regulirt, auf diesen einzigen Gegenstand gerichtet werden. Nun erfordert es die Freyheit des Volks, die Sicherheit des Bürgers, das Glück des Staates, daß in den Monarchien der Monarch das Volk vor auswärtigen Feinden sicher stelle, indem er über Krieg und Frieden und über alles, was vom Völkerrecht abhängt, disponirt; daß er in dem Innern gute Ordnung und Ruhe durch allgemeine, genaue, einfache und deutliche Gesetze herstelle und erhalte; daß er dem Richteramte die Anwendung dieser Gesetze

auf die besondern Fälle überlasse; daß diesen Richtern über die Gesetze kein Urtheil zustehe; daß sie dieselben nicht nach ihrem Eigendünkel auslegen; daß sie nicht unter dem Vorwand der Billigkeit sich von den ausdrücklichen Vorschriften derselben entfernen; daß der Bürger weder im Gesetzgeber seinen Richter, noch in seinem Richter seinen Gesetzgeber sehe; daß ihm von dem Gesetze einige dienliche Mittel zur Versicherung der Gerechtigkeit der richterlichen Aussprüche eingeräumt werden; daß er überzeugt werde, daß es das Gesetz sey, welches ihn losspreche oder verdamme, und nicht die Gunst oder der Haß des Richters: Endlich erfordert es auch die Ehre und die Ordnung der Monarchie, daß ein Corps vornehmer Edler vorhanden sey, welches den Glanz, den es vom Thron empfängt, wieder auf die Nation zurückwerfe; daß es, zwischen dem Monarchen und dem Volke mitten innen, die Stösse schwäche, die diese zwey Körper einander zufügen könnten, wenn sie nicht von einem Mittelkörper, der sie trennt, aufgehalten würden. Auf alle diese Gegenstände muß also der Gesetzgeber sein Augen-

merk

merk richten, wenn er seine Gesetze der Natur der monarchischen Regierungsform anpassen, die Fehler verbessern und den Uebeln vorbeugen will, denen diese Art von Verfassung ausgesetzt ist.

Ich kann hier nicht ausführlich von den Mitteln reden, die die Gesetzgebung anwenden muß, wenn der Erfolg glücklich seyn soll; weil ich, wie man aus dem vorausgeschickten Plan bereits abnehmen konnte, an verschiedenen Stellen dieses Werkes, nach der Anlage meiner Gedanken-Reihe, noch davon reden muß. Das, was ich hier davon gesagt habe, ist immer hinlänglich, einen allgemeinen Begriff von den Gegenständen zu geben, die das Verhältnis zwischen den Gesetzen und der Natur der monarchischen Regierung ausmachen, und von dem großen Grundsatz, nach dem sie gefaßt und dirigirt werden müssen.

Aber es giebt noch ausser den drey Arten von Regierungsformen, von denen geredet worden ist, eine, welche weder durchaus monarchisch, noch aristokratisch,

Eilftes Kapitel.

Fortsetzung des nehmlichen Gegenstandes; von einer Regierungsform, die man die gemischte nennt.

Die Menge und die Verschiedenheit der Regierungs-Verfassungen, die theils mit Recht,

ten Regierungen vereinigen. Indem er aber einen Entwurf von dieser Art Regierung giebt, belegt er diejenige mit diesem Namen, welche Lykurg zu Sparta errichtete. Nachdem er die Fehler der Monarchie, der Aristokratie und der Demokratie kurz berührt, sagt er: „Nachdem Lykurg diese „Verfügungen getroffen hatte, errichtete er „keine einfache und gleichförmige Regierungs„form, sondern vereinigte in einer einzigen „alle Vorzüge und Eigenschaften der besten „Regierungsformen." Aber ich möchte Polyb fragen, was er wohl unter dem Ausdruck *einfache Demokratie* versteht? Etwan die, in welcher das Volk zu gleicher Zeit Gesetzgeber, Obrigkeit, Senat, Richter, Heerführer in Kriegszeiten ist? Wenn dieß nach seiner Meinung eine *einfache Demokratie* ist, so ist das Daseyn die-

ser

Recht, theils nur aus Misbrauch mit dem
Namen

ser Art von Regierungsform eine politische Unmöglichkeit. Nennt er hernach diejenige Regierung eine einfache Demokratie, in welcher die höchste Gewalt sich in den Händen des Volks befindet, diejenige, in welcher das Volk Gesetze macht, Obrigkeiten erwählt, aus den ansehnlichsten Bürgern einen Senat errichtet, ein oder mehrere Häupter erwählet, die es in Kriegsangelegenheiten dirigiren müssen, oder diese Ehrenstelle ein und eben dieselbe Familie immer bekleiden läßt; so war in diesem Fall die Regierung von Sparta eine einfache Demokratie, und keine vermischte Regierungsform. Die 2 Könige, ob sie gleich erblich waren, hatten zu Friedenszeiten keine Gewalt in Sparta. Sogar im Kriege musten sie von einem Rath abhängen, den man aus ihren grösten Feinden zu errichten bemüht war. Aristot. de Rep. L. II. p. 331. Was die Handlungen des Senats anbelangt, so hatten seine Schlüsse keine Gültigkeit, wenn sie nicht vom Volke genehmigt waren. Wo ist also die Monarchie, wo die Aristokratie?

Polyb. hält daher blos der Demokratie in Sparta, und nicht der vermischten Regierungsform überhaupt eine Lobrede.

Eben diesen Irrthum begieng der Florentinische Sekretär. S. dessen Abhandlungen über die erste Decade des Livs, I. B. 2. Kap. Vers.

Namen vermischte belegt worden sind, erlaubt mir nicht, meine Gedanken über diesen Punkt im Allgemeinen vorzutragen.

Diese Untersuchung würde ein eigenes, und dazu ein weitläuftiges und starkes Werk erfordern. Da die Prüfung des Verhältnisses, in welchem die Gesetze mit der Natur einer Regierungsform stehen, nichts anders ist, als eine Prüfung der Grundsätze und der Regeln, welche den Gesetzgeber die Mittel zu ihrer Verbesserung kennen lehren; so könnte ich, ohne mich in die allerumständlichste Auseinandersetzung zu vertiefen, diese Absicht nicht erreichen, wenn ich mir vornehmen wollte, in diesem Kapitel von allen möglichen Regierungsformen zu reden, die unter die Klasse derer, welche man überhaupt vermischte nennt, können gezählt werden. Da ich also nicht im Stande bin, von allen überhaupt zu reden, so glaube ich, mein Augenmerk auf eine Gattung von Regierung richten zu müssen, in welcher sich mehr als in jeder andern, die Verbindung der drey gemässigten Regierungsformen äussert; auf welche beyläufig alle andere, die unter

ter dem Namen der vermischten begriffen sind, ihre Beziehung nehmen, und in welcher sich endlich eine vollkommene Uebereinstimmung mit der bekanntesten Regierungsform Europens findet, wodurch ich in den Stand gesetzt werden könnte, die Veruunft mit der Erfahrung zu verbinden, und die Stärke der Schlüsse mit der offenbaren Gewißheit der Thatsachen zu vereinigen.

Die Brittische Regierung sey also das Modell dieser Regierungsform, über welche ich in diesem Kapitel meine Betrachtungen anstellen will. Den Anfang soll eine Erklärung derselben machen.

Vermischte Regierungsform nenne ich hier diejenige, in der die höchste Gewalt, oder die gesetzgebende Macht sich in den Händen der Nation befindet, welche von einem aus 3 Körpern bestehenden Congreß, dem Adel oder den Patriziern, den Repräsentanten des Volkes*), und dem Könige, vorge=

*) Die auf eine gewisse Zeit aus dem Volke gewählt und nach Verlauf dieser Zeit von andern Repräsentanten abgelößt werden, welche man auf eben dieselbe Art aus dem Volke nimmt. V.

vorgestellt wird, die dieselbe einstimmig unter sich ausüben müssen; und wo die vollziehende Gewalt, sowohl in Sachen des bürgerlichen als des Völkerrechtes allein in den Händen des Königes ist, der in der Ausübung seiner Macht von Niemand abhängt*).

Eine

*) Das Gesetz muste in England, sagt Blackstone, den König in der Ausübung dieser beyden ihm anvertrauten Rechte für unabhängig erklären; sonst würde der monarchische Theil dieser Regierungsform verschwinden. S. dessen Commentar über die Englischen Gesetze. Wir werden in dem Verfolg dieses Kapitels bemerken, wie sogar das Gesetz diese Unabhängigkeit zu mässigen gewußt hat, ohne sie deswegen zu vernichten. Verf.

Von Will. Blackstone's Commentaries on the Lavvs of England erschien 1783. schon die 9te Ausgabe, in 4 Oktavbänden, mit den letzten Verbesserungen des Verfassers, und verschiedenen von D. Richard Burn herrührenden Zusätzen. Da unser V. diese Ausgabe noch nicht gebrauchen konnte, so müssen die genauern Beziehungen der Stellen, die er in der Folge beybringt, von den ältern Editionen verstanden werden. Ueb.

Eine unter dieser Gestalt betrachtete vermischte Regierungsform hat nun drey ihrer Verfassung anklebende Fehler. Die Unabhängigkeit desjenigen, welcher die Vollziehung hat, vom Corps, das befehlen soll; der geheime und gefährliche Einfluß des Fürsten auf die Versammlungen der Corps, welche die Souveränetät repräsentiren; und die Unbeständigkeit der Verfassung. Die Gesetzgebung darf das Wesen der Staatsverfassung nicht ändern, sie muß nur die Gebrechen derselben verbessern. Demnach müssen alle Grundsätze, die von dem Verhältnis abhängen, in welchem die Gesetze mit der Natur dieser Regierungsform stehen, auf die Erwählung schicklicher Mittel zu Verhütung der schädlichen Folgen dieser drey Fehler gerichtet seyn. Aber ehe wir auf die Untersuchung der Mittel kommen, wollen wir uns zuvor von dem Daseyn des Uebels überzeugen.

In allen 3 verschiedenen Regierungsformen, von welchen in dem vorigen Kapitel ist geredet worden, sind die verschiedenen Stücke der Gewalt ihrer Natur gemäß ausgetheilt; sie sind verschiedenen Händen

den anvertraut, die sie in Wirksamkeit setzen sollen: Aber diese Hände sind nicht von einander unabhängig; sie müssen eine gleichförmige Bewegung, eine gemeinschaftliche Richtung beobachten. Es ist nur ein Punkt, von dem sie ausgehen; ein Hauptrad, das allen andern in diesen Regierungsformen die Bewegung mittheilt. Wenn auch der Souverän, der das Gesetz macht, nicht das Werkzeug ist, das es in Vollziehung bringen läßt; wenn er auch die richterliche Gewalt der Obrigkeit in die Hände geben muß; so besitzt er doch noch die öffentliche Gewalt und folglich das beste Mittel, wodurch er seinen Befehlen Achtung verschaffen, und die Richter nöthigen kann, von der Vorschrift derselben nicht abzuweichen.

Aber in dieser vermischten Regierungsform ist die einzige Magistratsperson, der die Vollziehung des Gesetzes aufgetragen ist, diejenige, die alle Macht der Nation in den Händen hat. Der Souverän, oder auch die Versammlung, die den Souverän vorstellt, kann Gesetze ergehen lassen, welche sie will;

aber

aber der, so sie vollziehen lassen muß, ist nicht allein unabhängig, sondern er ist noch mächtiger als der Souverän, der sie giebt. Wie kann man seiner Nachläßigkeit Einhalt thun? Wie seine Uebertretungen strafen?

In den Demokratien kann sich das Volk, in den Aristokratien das Corps der Edlen und in den Monarchien der Monarch nach Gefallen von einer obrigkeitlichen Person losmachen, die ihre Gewalt misbraucht, keine Gesetze achtet, oder blos willkürlich mit Leben und Gut der Bürger verfährt. Aber in wessen Händen kann sich in dieser Regierungsform, wo der König Magistrat, und die Versammlung Souverän ist, in welcher der König selbst eines der 3. Corps ausmacht, die die Souveränetät einstimmig miteinander ausüben sollen, das Recht und die Macht zu strafen befinden?

Kann das Parlament in England seinen König vom Thron stossen? Hat es das Recht und die Gewalt es zu thun? Müste nicht der König selbst das Decret sei-

seiner Verurtheilung unterschreiben, wenn es gültig seyn sollte? Müste er nicht selber die Vollziehung desselben dirigiren? Ist es etwan nicht eine Grundmaxime dieser Regierung, daß der König infallibel ist, daß keine Gerichtsbarkeit auf Erden das Recht haben kann, ihn zu richten oder zu strafen? daß, wenn sogar das Parlament dieses Recht hätte, die National-Verfassung über den Haufen fallen müste, weil die gesetzgebende Gewalt die Rechte der vollziehenden, die nach der Natur dieser Regierungsform unabhängig ist, usurpiren würde?

Ist das etwan kein Grundgesetz bey diesem Volke, welches ausdrücklich sagt: Daß die Person des Königes heilig ist, wenn er sich auch die Freyheit nehmen würde, tyrannische und willkürliche Handlungen zu begehen *):

Die

*) Blackstone T. I. Cap. 7. p. 353. 354. 355. Man bemerke, daß dieser Schriftsteller der gröste Vertheidiger seiner vaterländischen Constitution ist. Verf.

Die Schriftsteller des Staatsrechts dieser Nation durften vielleicht nicht gestehen, daß das Gesetz den Fall nicht vorhersah, daß ein König die politische Freyheit des Englischen Volkes vernichten wolle, und daß in diesem Fall kein anderes Mittel übrig bleiben würde, als die Insurrectionen der Kretenser *)?

Müste man etwan nicht zur Rechtfertigung des Verfahrens, das Jakob II. die Englische Krone raubte, annehmen, daß dieser Fürst durch die Entfliehung aus seinen Staaten dem Throne entsagt, und eine Krone freywillig niedergelegt habe, die ihm keine Gewalt mit Recht vom Haupte nehmen konnte, ungeachtet der Angriffe, die er auf die Constitution gemacht, ungeachtet des offenbaren Kriegs, den er der Freyheit des Volkes angekündiget hatte **)?

*) Blackstone eben daselbst. V.

**) Blackstone eben daselbst. V.

Jakobs zweyte Entweichung nach Frankreich war gar nicht freywillig, die Britten mögen die Sache auch drehen, wie sie wollen. Ueb.

Das erste Uebel also, welches die Gesetzgebung heben muß, ist die Unabhängigkeit der vollziehenden Gewalt von der gesetzgebenden, ein Fehler, der sich auf ein Vorrecht gründet, das man ohne Zerrüttung der Constitution nicht aufheben könnte. Das zweyte ist, wie gesagt, der geheime Einfluß des Fürsten auf die Versammlungen, welche die Souveränetät repräsentiren.

In den vermischten Regierungsformen von dieser Art hat der König einen doppelten Einfluß bey diesen Versammlungen. Als eines der 3. Körper betrachtet, woraus sie bestehen, ist es der Gerechtigkeit ganz gemäß, daß ihm einige negative Gewalt zukomme; nehmlich das Recht, sich den Entschliessungen der zwey andern Corps zu widersetzen; sowohl, weil es die Regierungsverfassung erfordert, daß diese 3. Körper einstimmig miteinander die gesetzgebende Gewalt ausüben, als auch, weil, wenn dieses Recht dem König nicht zustünde, die vollziehende Gewalt von der gesetzgebenden über den Haufen könnte geworfen werden, als welche in der Usurpa-

tion

tion ihrer Rechte keinen Widerstand finden würde.

Dieser Einfluß ist gesetzmäßig und nothwendig: Aber der König, der in den vermischten Regierungsformen als der einzige Austheiler aller sowohl Civil- als Militärbedienungen, und als der einzige Verwalter der National-Einkünfte betrachtet wird, hat das Geld in seinen Händen, womit er die Mehrheit der Stimmen, so oft er will, erkaufen, und aus der Versammlung, welche die Nation repräsentirt, ein Werkzeug seines Willens machen kann. Dieser geheime und gefährliche Einfluß nun ist im Stande, die Freyheit des Volkes über den Haufen zu werfen, ohne daß die Constitution deswegen verändert wird; er kann die Nation unterdrücken, ohne daß die Hand, die sie unterdrückt, nur in Bewegung gesetzt wird. In allen andern Regierungsformen ist die Furcht die unzertrennliche Gefährtin des Unterdrückers. Will ein Monarch in einer absoluten Monarchie die Ketten seines Volkes enger zusammenziehen, will er die Verträge brechen, die ihn auf den Thron erhuben, will

er seine Unterthanen durch eine unerträgliche Auflage drücken, so muß ihm immer die Wuth des Volkes furchtbar vor Augen schweben; er sieht seinen Thron unter seinen Füssen wanken, er sieht die Gefahr, welcher er sogar sein Leben aussetzt. Aber in den vermischten Regierungsformen kann der König, der sich des Arms des Congresses zur Unterdrückung der Nation bedient, seine Absichten ohne so viele abschreckende Hindernisse erreichen. Er weiß, daß der Congreß der Nation allzeit haften muß; er weiß, daß die Erbitterung des Volkes nie schwer auf seine Person fallen kann: Er hat also ein Werkzeug mehr, und so viele Hindernisse weniger, um Unterdrücker zu werden. Er wird es auch leicht werden, wenn sich mit dem Willen es zu seyn Talente vereinigen, die ihn einen glücklichen Ausgang hoffen lassen. Es ist genug, daß er nicht mit eigener Hand das Aeußerliche der Verfassung über den Haufen wirft; es ist genug, daß er die Rechte des Congresses respektirt; es ist genug, daß er sich begnügt, darüber zu disponiren: Er wird allzeit ohne Gefahr

thun,

thun, was er will *). Hätte Jakob II. bey seinem Vorhaben die katholische Religion wieder einzuführen, seine Zuflucht zum Parlament genommen; hätte er sich zu Wiedereinführung derselben **) der nehm-

 lichen

*) Als Kaiser August das Ansehen des Senats befestigte, sah er wohl ein, daß die Gewalt über diese Versammlung zu disponiren, und nicht sie zu schwächen, seine wichtigste Absicht seyn müsse. Völlig darauf bedacht, seinen allmächtigen Thron bis in die Wolken zu erheben; völlig darauf bedacht, seine unwiderstehliche Gewalt den Blicken seiner Unterthanen zu entziehen, wollte er für den Diener des Senats, für den Vollzieher seiner höchsten Befehle, die doch mittelbar von ihm selbst herrührten, gehalten werden. Weit entfernt, diese Versammlung für ein Hinderniß seiner Absichten, und für ein Gegengewicht seiner Macht zu halten, fand er in derselben die Stütze seiner geheimen Allmacht, und den Schirm seiner Sicherheit. Lasset uns sicher glauben, daß kein Despotismus schlimmer ist, als der, der sich in den Schleyer der Freyheit verhüllt. S. Gravina de Romano Imperio. Verf.

**) Jakob glaubte, eine uneingeschränkte Duldung sey das beste Mittel, die katholische Religion wieder einzuführen; allein er bedien-

lichen Werkzeuge bedient, deren sich einer seiner Vorgänger zu ihrer Verbannung bedient hatte; hätte er statt dem Beyspiel seines Großvaters Jakobs I. und seines Vaters Karls I. zu folgen, die Politik Heinrichs VIII. und der Elisabeth nachgeahmt; hätte er, wie diese, die Kunst verstanden, aus dem Parlament nicht nur den blinden Vollzieher seines Willens, sondern selbst der Capricen der Krone zu machen; hätte er kein offenbares Attentat gegen die Constitution dadurch begangen, daß er ohne die Auctorität des Parlamenth neue Gesetze gab, und die alten abschaffte: So würde die Englische Krone gewiß nicht auf das Haupt des Fürsten von Oranien gekommen seyn, und die Nation würde sich nicht wider ihren König empört haben. Höchstens hätte die Parthey der anglikanischen Kirche die Häuser einiger Parlaments-Glieder in Brand gesteckt; und dann wäre alles vorbey gewesen. Ist vielleicht nicht die einzige Regierung eines Hein-

diente sich bey weitem der Kunstgriffe nicht, deren sich die heutige Staatskunst bey ähnlichen Absichten bedienen würde. Ueb.

Heinrichs VIII. ein unwidersprechlicher Beweis dieser Wahrheit?

Was that er nicht unter der Anführung des Parlaments? Welche Angriffe wagte er nicht auf die Freyheit des Volkes, auf die öffentliche Sicherheit, gegen den Wohlstand der Sitten, und gegen die Heiligkeit der Religion? Errichtete er vielleicht nicht mit dem Arme des Parlaments die Blutgerüste, auf denen die Mütter der Thronerben das Unglück büssen musten, mit dem verabscheuungswürdigsten aller Menschen das Band der Liebe geknüpft zu haben *)? Zündete er etwan nicht mit Beystand

*) Heinrich ließ zwey von seinen sechs Gemahlinnen enthaupten; erstlich Anne Boleyn, die Mutter der nachherigen großen Königin Elisabeth, im Jahr 1536. und dann 1541. Katharina Howard, Herzog Edmunds von York Tochter; Boleyn traf, vielleicht nicht ganz unschuldig, der Verdacht des Ehebruchs; und Howard soll in ihren ledigen Stande einen sehr anstößigen Wandel geführt haben. Dem König war immer jeder Vorwand hinreichend, wenn er nur seiner Gemahlinnen nach Veränderung seiner Zuneigung los wurde. Ueb.

stand der 2 Parlaments-Kammern die Scheiterhaufen an, auf denen die besten Bürger des Staats ihr Leben endigen mußten *)? War es etwan nicht das Parlament, welches verordnete, daß der bloße Wille des Königs Gesetzkraft habe **)? Wurden vielleicht nicht unter seiner Regierung alle Abscheulichkeiten der Tyranney zu Rechtsgrundsätzen gemacht? Waren etwan

*) Der Verfasser zielt wohl auf die Hinrichtung der beeden vortreflichen Männer, Joh. Fischers, Bischofs von Rochester, und des berühmten Kanzlers, Thomas More; die die Verfahrungsart des Königes gegen den Pabst, und seine blos aus Affekt und Rachgierde unternommene Neuerungen in der Religion nicht billigten, und auch nach der damaligen Denkungsart nicht billigen konnten. Man zählt noch bey 70000. Unglückliche, Katholiken und Protestanten, die wegen ihrer Widersetzlichkeit gegen die 6. vom König mit Hülfe des Parlaments festgesetzten Glaubensartikel hingerichtet wurden. Ueb.

**) S. Statut. XIII. Heinrichs VIII. Kap. 3. V.

Statute heissen in England diejenigen gesetzlichen Verordnungen, die der König im Parlament mit Bewilligung der Reichsstände macht. Ueb.

wan damals die Majestäts = Verbrechen nicht zahlreicher und bizarrer im Englischen Gesetzbuche, als sie es in der Jurisprudenz der Neronen und der Tibere waren? Ward etwan nicht die allen Tyrannen gemeine Wuth, über Geister, wie über Körper zu herrschen, eine Wuth, die dem Menschengeschlecht schon so theuer zu stehen kam, von dieser erhabenen Versammlung zum Gesetz gemacht? Ist wohl noch ein Unterschied zwischen der Geschichte dieses Fürsten, und der Geschichte der schrecklichsten Ungeheuer, welche die Thronen, auf denen sie sassen, mit Blute befleckten; außer etwan der, daß letztere das mit zitternder Hand thaten, was Heinrich mit der grösten Sicherheit unter dem Schutze des Parlaments that?

In Ermanglung irgend eines andern Grundes müste uns dieser einzige Zug aus der Geschichte Großbrittanniens hinlänglich überzeugen, daß in vermischten Regierungsformen dieser Art der König immer wird thun können, was er will; daß er sogar die Nation wird unterdrücken können, ohne die Constitution zu verändern, und ohne seine Person einiger Gefahr auszusetzen,

wenn

wenn er nur die Kunst besitzt, die Versammlung, welche die Souveränetät repräsentirt, zu bestechen: Dazu hat er ja die Mittel in seinen Händen. Wie ist nun dem Gebrauch derselben Einhalt zu thun, ohne die Constitution über den Haufen zu werfen? Hier haben wir den zweyten Gegenstand der Gesetzgebung in seinem Verhältnis mit der Natur dieser Regierungsform betrachtet.

Der letzte Fehler endlich, welcher dieser Regierungs-Verfassung anhängt, besteht in jenem beständigen Hin- und Herwanken der Kräffte der verschiedenen Körper, unter welche die höchste Gewalt vertheilt ist; ein Hin- und Herwanken, das schwer zu verhüten ist, und das am Ende Unbeständigkeit in der Constitution verursacht. Man kann sich leicht dagegen in Sicherheit setzen.

In allen Regierungsformen auf der Welt ist die Macht, Staats-Grundgesetze zu machen, abzuschaffen und zu verändern, ein ausschliessendes Recht des Volkes selbst. Folglich ist diese Macht nur in denjenigen Regierungen mit der Souveränetät vereiniget,

get, in welchen sich die Souveränetät in den Händen der ganzen Nation befindet. Nun ist blos in der demokratischen und vermischten Regierungsform der Souverän die Nation selbst; folglich kann blos in diesen zwey Regierungsformen der Souverän die Constitution nach Gefallen verändern oder entstellen.

In Volksregierungen muß die Ausübung dieser Macht sehr selten seyn, weil da zwischen den verschiedenen Körpern, unter welche die verschiedenen Stücke der Gewalt vertheilt sind, keine Entgegensetzung der Kräffte, der Absichten und des Interesse statt findet. Aber in den vermischten Regierungsformen, wo die verschiedenen Körper, unter welche die Gewalt vertheilt ist, beständig miteinander wetteifern, den ihnen anvertrauten Theil zu vergrößern, und wo das Corps, welches die Souveränetät vorstellt, und über die Constitution disponiren kann, allzeit seinen Nutzen dabey findet, sie zu verändern, dadurch, daß es entweder den Theil der Gewalt, den es als Souverän hat, erweitert, oder ihn zum Vortheil desselben verringert, weil er seine Glieder

für

für ein Opfer, das ihnen sehr wenig kostet, gut belohnen kann; in solchen vermischten Regierungsformen, sage ich, kann die Verfassung von keiner Dauer seyn; sie muß beständige Veränderungeu leiden, weil jede derselben entweder dem Corps, das sie veranstaltet, oder seinen Gliedern ersprießlich ist.

England, das mir die Belege zu allen meinen Sätzen in diesem Kapitel darbot, würde sie mir auch für diese letzte Wahrheit in Ueberfluß liefern, wenn ich nicht befürchtete, allzu weitläufig zu werden. Ich begnüge mich blos zu bemerken, daß die Geschichte dieses Volkes so zu sagen Geschichte der Veränderungen seiner Verfassung ist; daß der Charakter des Königs allzeit den Ton der Constitution angab; daß unter einem schwachen Fürsten, wenn er an Einsichten arm oder von einer unglücklichen Lage gefesselt war, die beeden Kammern allzeit die königlichen Vorrechte usurpirten, daß sie aber unter einem schlauen und kühnen Fürsten immer einen großen Theil der ihrigen verkauften; daß Jemand, der diese

Regierung unter den Vorfahren Karls I. beobachtet hätte, sie unter den Nachfolgern Jakobs II. nicht mehr erkannt haben würde; daß die gegenwärtige Lebhaftigkeit des Parlaments nicht die Wirkung einer festen und beständigen Ursache, sondern bloß einiger vorübergehenden Umstände ist, die sie sehr willkürlich machen *); daß es endlich genug seyn würde, wenn der Erbe Georgs III. von Hanover bloß der Erbe seiner Talente und seiner Krone, aber nicht der seiner Tugenden und seiner Mäßigung wäre; daß auf einer durch Krieg und Zwietracht, sogar eines Theils seiner Bürger, zerrüttete Regierung, eine friedliche folgen würde; daß die Nothwendigkeit, die Unterthanen der Krone sanft zu behandeln, damit sie sich gefallen lassen, sogar die Luft

die

*) Die allerneuesten Revolutionen im Parlament, die gefallene, aber nicht zerschmetterte Foxische Coalition im Unterhause, und der den Engländern so sehr misfällige überwiegende Einfluß des Königs und des Ministeriums auf das Oberhaus ꝛc. ꝛc. können ebenfalls Belege zu diesen Bemerkungen abgeben. Wer ist nicht, wenigstens aus den Zeitungen des verwichenen Winters, davon unterrichtet? Ueb.

die sie athmen, zu bezahlen, um den Aufwand eines mit Brüdern zu führenden Krieges zu bestreiten, aufhören würde: Es würde genug seyn, sage ich, wenn der Erbe Georgs III. unter diesen Umständen auf den Thron von Großbrittannien stiege, um zu sehen, wie die vorgegebenen Fesseln der königlichen Würde künftig biegsam werden; wie das Parlament seine Lebhaftigkeit verlieren, und wie der Thron mit der Zeit allmächtig werden würde. Wir wollen uns nur an das erinnern, was unter Cromwell geschah, an die Oberhand, die schon der bloße Schatten einer Krone, die sich auf dem Haupt eines unabhängigen Usurpators befestigte, über die Nation gewann *).

Dem-

*) „Man kann, sagt Machiavell, keinem „Staate eine dauerhafte Ordnung geben, „wenn er nicht ganz Monarchie oder ganz „Republik ist; denn alle Regierungsformen, „die zwischen beeden mitten innen stehen, „sind fehlerhaft. Die Ursache fällt deutlich „in die Augen: Die monarchische Verfassung hat nur einen Weg zu ihrer Verwandlung, nehmlich den, daß sie zur Republik herabsteigt, und so hat die Republik wieder nur einen Weg dazu, nehmlich „den,

Demnach ist die Unbeständigkeit der Constitution der dritte dieser Art von Regierungs-Verfassung anklebende Fehler, den die Gesetzgebung heben muß. Da wir von dem Daseyn dieser Fehler überzeugt sind, so wollen wir jetzt die Mittel aufsuchen, die etwan dagegen zu gebrauchen seyn möchten.

Ich sagte, der erste dieser Fehler sey die Unabhängigkeit desjenigen, der Vollzieher seyn muß, von dem Corps, das befehlen soll; ich sagte, daß diese Unabhängigkeit im Wesen der Constitution liege; folglich kann sie die Gesetzgebung nicht aufheben. Aber könnte sie sie nicht modificiren, ohne sie gerade aufzuheben? Ja: Auf die einzige Art, wenn sie die vollziehende

„den, daß sie zur Monarchie hinaufsteigt. „Die Mittel-Staaten haben zwey Wege, „auf denen sie zur Monarchie hinauf- und „zur Republik hinab steigen; und eben das „ist die Ursache ihrer Unbeständigkeit." Man lese seine Abhandlung über die Reform des florentinischen Staats, die er auf Begehren Leo X. schrieb. Verf.

hende Gewalt von der richterlichen unterscheidet. Ich will mich näher erklären.

In einer gut eingerichteten vermischten Regierungsform gehört es zum Wesen der Verfassung, daß der König ganz die gesetzvollziehende Gewalt in seinen Händen habe: Aber das liegt nicht im Wesen der Constitution, daß er diese Gewalt in ihrem ganzen Umfang persönlich ausübe. Er mag sie entweder selbst, oder durch andere in seinem Namen und unter seiner Auctorität ausüben, die Natur der Verfassung wird immer dieselbe bleiben. Alles, was ich Jemand in meinem Namen und unter meiner Auctorität thun lasse, wird eben so angesehen, als wenn ich es gethan hätte.

Unter dieser Voraussetzung wird es also der Natur dieser Regierungsform nicht widerstreiten, wenn der König festgesetzte und unveränderliche Tribunale hält, welche ohne eine ihnen eigends zustehende Gewalt zu haben, blos durch die Ausübung einer Macht, die von seinem Ansehen ausgeht, in seinem Namen und unter seiner Auctorität die richterliche Gewalt ausüben. Auf

diese

diese Weise würde nun die Errichtung solcher Richterstühle, ohne der Natur dieser Regierungsform zuwider zu seyn, dem Fürsten die Pflicht auflegen, von der richterlichen Gewalt blos durch sie, als durch seine Werkzeuge, Gebrauch zu machen. Dieser Pflicht ungeachtet wird der König keines von seinen Vorrechten verlieren, so lang diese Richterstühle als Werkzeuge seiner Gesinnungen betrachtet werden. Wenn auf diese Weise die richterliche Macht von der vollziehenden in der That, aber nicht dem Rechte nach getrennt ist, so wird der König, ungeachtet der Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit, die ihm die Regierungs-Verfassung gewährt, doch nicht mehr das Gesetz vereiteln, nicht mehr willkührlich über Leben, Ehre und Gut seiner Bürger richten können. Wenn auch er unabhängig ist; wenn auch Niemand ihn vor Gericht fordern, keine rechtmäßige Gewalt ihn richten kann; so verhält es sich doch nicht eben so mit seinen Gerichten, und den Gliedern, aus denen sie bestehen. Die Entscheidungen eines Tribunals können von einem höhern Richter geprüft und verworfen werden. Wird ein Bürger von einer

obrigkeitlichen Person unterdrückt, so kann er sie bey einem competenten Richter verklagen, und sie kann gestraft werden. All' dieses Verfahren würde der Constitution nicht zuwider seyn. Die Unabhängigkeit des Königes würde nicht aufgehoben, sie würde nur zum Vortheil der allgemeinen Sicherheit modificirt werden.

Die Englische Gesetzgebung hat die Nothwendigkeit dieses Mittels eingesehen, und es angenommen. In den Zeiten, da ihre Verfassung weit mangelhafter als die jetzige war, wollte der König oft für sich allein die Streitigkeiten der Bürger entscheiden, und über ihre Rechtshändel Urtheile fällen. Schon der bloße Gebrauch dieses Rechts machte plötzlich auf die schädlichen Folgen aufmerksam, die daraus entstehen könnten. Es wurde deswegen verordnet, daß die richterliche Gewalt allzeit im Namen des Königes von seinen Gerichten sollte ausgeübt werden, und daß diese die unmittelbaren Hüter der Gesetze seyn sollten*).

In

*) S. Blackstone am angezeigten Ort, S. 387. 388.

In spätern Zeiten nahm man auch dem König das Recht, die Glieder dieser Gerichte nach eigenem Gutdünken abzusetzen. Das Gesetz, welches die Ausübung der richterlichen Gewalt in die Hände obrigkeitlicher Personen zu legen gesucht hatte, um den Vollzieher der Gesetze von aller Ungerechtigkeit und Unterdrückung abzuschrecken, wollte sich hierauf auch von der Gewissenhaftigkeit derselben versichern. Das 13te Statut, 2. Kap. Wilhelms III. sagt, daß das Amt der Richter dauern solle, so lang sie demselben gewissenhaft vorstünden; quamdiu bene se gesserint; nicht, so lang es dem König gefällig seyn würde, durante beneplacito*).

*) Blackstone am a. O. Diese Einrichtung, vereinigt mit der Unterdrückung der Sternkammer, versicherte gewissermassen in England die Kraft und die Oberherrschaft der Gesetze. Die Sternkammer hatte zum Unterschied der andern Gerichte, welche blos das gemeine Recht, oder das unfürdenkliche Recht und die Parlamentsacten erkennen, die Particular-Proclamationen des königlichen Raths anerkannt und ihre Urtheils-

Sieh, so könnte die Gesetzgebung dem ersten Fehler, der von solchen Regierungsverfassungen unzertrennlich ist, abhelfen. Die Englische Gesetzgebung ist in Rücksicht dieses ersten Punktes bewunderswürdig; aber ist sie es auch eben so in Rücksicht der zwey andern Fehler, von denen ich geredet habe? Welches Mittel hat sie dem geheimen Einfluß des Königes auf die Parlamenter entgegengesetzt? Sie hat zwar einige Maaßregeln genommen, um zu verhindern, daß die Wahl der Glieder, aus denen das Haus der Gemeinen besteht, nicht auf solche Personen falle, die ganz offenbar dem Fürsten zugethan sind. Sie hat zwar erklärt, daß diejenigen, welche in Chargen verflochten sind, deren Vergebung blos von der Willkühr des Fürsten abhängt, nicht fähig seyn sollen, zum Sitz in dieser Versammlung der Gemeinen

erwählt

theilssprüche nach diesen eingerichtet. So lang diese ausländische Pflanze in der Brittischen Constitution Wurzel gefaßt hatte, konnte der Schutz des Gesetzes nicht hinreichend seyn, die Unschuld des Bürgers zu versichern. Verf.

erwählt zu werden: Es sind zwar alle Pensionärs des Königes ausgeschlossen*): Aber was nützt dieses allein? Sind sie etwan nicht, wenn sie einmal eingetreten sind, in dem Fall, das zu hoffen und zu erlangen, was sie vor ihrem Eintritt nicht hatten? Sind nicht Hofnung und Ehrgeitz allzeit weit thätiger, als Dankbarkeit und Erkenntlichkeit?

*) Blackstone Th. I. S. 251-252. Ich weiß nicht, wie dieser Rechtsgelehrte in diesen Anordnungen ein unerschütterliches Bollwerk für die Freyheit seiner Nation sehen konnte. Es möchte wohl noch in Hinsicht auf die königlichen Pensionärs bey denen statt finden, welche in der Civilliste begriffen sind: Aber wie wird man die geheimen Pensionärs vermeiden können? Ist nicht die Unmöglichkeit ihrer Verbannung ein Band mehr, das den, der Pension erhält, mit dem Ministerium vereinigt? Endlich ist das Unterhaus beständig mit Personen angefüllt, die in Aemtern stehen, welche alle vom Fürsten abhängig sind: Derjenigen Stellen, welche hievon eine Ausnahme sind, sind weit weniger in Vergleichung mit denen, die die Regel ausmachen. Verf.

Aber wir wollen wirklich annehmen, was nicht ist; wir wollen annehmen, daß diese Erfindung zur Versicherung der Unpartheylichkeit der Glieder in dem Unterhause von einigem Vortheil seyn könne; welches Mittel hat denn die Englische Gesetzgebung dem Einfluß des Fürsten auf das Oberhaus entgegengesetzt, welches wegen der Fortdauer seiner Glieder, und wegen des Standes derselben allzeit einen grössern Antheil an den Berathschlagungen hat? Hat sie nicht diesen gefährlichen Einfluß eher unterhalten, als vermindert? Hat sie etwan nicht dem Fürsten das Recht gegeben, so viele Lords zu machen, als er will*), und ist ein erwählter Lord nicht allzeit eine Stimme mehr für den König? Sind etwan nicht alle Bischöffe, oder die geistlichen Lords, Kreaturen des Fürsten**)? Sind nicht auch ihre 26. Stimmen

*) Der König kann Lords machen, so viel er will. S. Blackstone Th. I. S. 227. Verf.

**) Der König hat das ausschliessende Recht, alle Bisthümer zu besetzen. S. Blackstone am a. O. S. 405. f. Verf.

men ihm gewidmet? Es ist kein Fürst in Europa, der so viele geistliche und weltliche Aemter zu vergeben hat, als der König in England. Die Gesetzgebung hat seine Freygebigkeit, statt sie einzuschränken, unerschöpflich gemacht. Ein Engländer kann alles von seinem Könige hoffen, aber nichts vom Parlament.

Wir wollen also die Englische Gesetzgebung verlassen, da sie uns kein taugliches Mittel gegen diesen Fehler ihrer Verfassung darbietet, und uns bemühen, ein anderes vorzuschlagen, das uns besser zu seyn dünkt, weil es sehr einfach und leicht anzuwenden ist. In einer Regierungs-Verfassung von dieser Art kann man dem Könige die Vergebung aller sowohl Civil- als Militar-Chargen nicht versagen. Es ist dieses ein Recht, das aus der Constitution fließt, welche ihm alle vollziehende Gewalt sowohl in Sachen, welche vom bürgerlichen Recht, als auch in Sachen, welche vom Völkerrecht abhängen, anvertraut.

Wir wissen, wie wenig Nutzen man in Polen und Schweden von der Schmä-

lerung der königlichen Vorrechte in Hinsicht auf diesen Punkt hatte. Wir denken also nicht daran, ein Recht abzuschaffen oder zu schmälern, welches selbst die Regierungs-Verfassung von der Krone unzertrennlich macht. Die Gesetzgebung, ich sage es noch einmal, darf und kann die Constitution nicht über den Haufen werfen; sie soll blos ihren Mängeln und Fehlern abhelfen. Wir lassen also dem König die Freyheit, über alle Chargen zu disponiren, die von der gedoppelten vollziehenden Gewalt abhängig sind, welche ihm anvertraut ist. Wir wollen nur den Einfluß, den dieses Recht ihm verschaffen könnte, durch andere Rechte aufzuwiegen suchen, die wir der Versammlung, welche die Souveränetät vorstellt, beylegen. Dieser soll jene Art von Freygebigkeit zukommen, die ihr eigen ist. Als Souveräne kann sie allein über die Glieder der Souveränetät disponiren. Was ist seltsamer, als das Recht, das der König in England hat, sowohl geistliche als weltliche Lords zu machen? Sind dieß nicht eben so viele Glieder der Souveränetät? Und kann der König, der nach dem Wesen dieser Regie-

rungs-

rungsform nicht Souverän ist, andern mittheilen, was er selbst nicht hat?

Ist dieß nicht ein ungereimtes und gefährliches Opfer, das die gesetzgebende Gewalt der vollziehenden gebracht hat? Ist es nicht ein Mittel, das Volk seiner Tribunen zu berauben, um verkehrte Royalisten aus ihnen zu machen? Muß man etwan nicht die Grundsätze einer freyen Constitution auf immer für verloren achten, wenn der ansehnlichste Theil der gesetzgebenden Gewalt von der vollziehenden erwählt wird? Wenn es also der Natur dieser Constitution nicht allein nicht entgegen, sondern vielmehr ganz gemäß ist, daß die Versammlung, welche die Souveränetät vorstellt, das Recht habe, sie mit den eines Antheils an ihr würdigen Gliedern zu besetzen, so muß dieselbe vor allen Dingen die ausschließende Gewalt haben, denen, die sie für würdig hält, zur Belohnung großer Handlungen, und dem Vaterland geleisteter Dienste, das Recht zu bewilligen, im Hause der Edlen Sitz zu nehmen, oder ein beständiges Mitglied des Hauses der Gemeinen zu werden. Die

Adels=

Adelsbriefe seyen nicht mehr Ausflüsse des Fürsten, sondern Beweise der Dankbarkeit, die diese erhabene Versammlung einem Bürger beweist, der sich entweder durch seine Tugenden, oder durch seine nützlichen Talente, oder durch seinen in den Volksversammlungen bezeugten Eifer auszeichnet, wenn er mit Freymüthigkeit gegen die ungerechten Forderungen der Krone sich auflehnt. Es müsse dem Congreß ausschließend die Bestimmung aller Ehrenstellen zukommen; da sie auf Achtung gegründete Belohnungen sind, die bisweilen einem freyen Volke mehr schmeicheln, mehr von demselben gewünscht werden, als alle die Lohn-Aemter, welche der Fürst ertheilen kann, denen, als solchen, das Siegel der Sklaverey tiefer eingedrückt ist: Unter die andern Rechte der Versammlung gehöre auch das, die verdächtigen Glieder von sich zu entfernen; diese Entfernung mache den, der sie verdiente, auf immer unwürdig, dem Vaterland zu dienen; sie schließe ihn auch von den Aemtern aus, die er vom Fürsten erhalten könnte; deren Anzahl so viel als möglich von den Gesetzen einge-

schränkt

schränkt werde. In der Ausübung jener Freygebigkeit und jener Auctorität der Parlamenter, welche Belohnung oder Strafe ihrer Glieder betrifft, sey die Vereinigung der beeden Häuser, wenn sie auch die verneinende Stimme des Königes wider sich haben, hinreichend, ihre Acten geltend zu machen*): Endlich begnüge sich die Gesetzgebung nicht allein damit, der Bestechbarkeit bey den Gliedern dieser erhabenen Versammlung vorzubeugen, sondern sie suche auch dieselbe in den Wählern zu verhüten: Sie erwecke durch Hülfe der Erziehung, der Belohnungen, der Ehrenstellen, der Vervollkommnung der Sitten in ihren Bürgern die Ruhmliebe, die immer mit dem Enthusiasmus für's Vaterland vereinigt ist. Wenn diese mit ihren Stimmen keinen schändlichen Handel treiben werden, wenn sie nicht mehr ihre

Frey-

*) Dieses würde der Constitution nicht entgegen seyn, weil hier von keiner Ausübung der gesetzgebenden Gewalt die Frage ist, an welcher der Fürst, als einer der drey Körper, aus denen die Versammlung besteht, Antheil haben muß. Verf.

Freyheit an ihre Repräsentanten verkaufen; wenn das Verdienst allein an der Wahl Antheil haben wird; wenn das Gesetz, um sich von der Unpartheylichkeit der Wahlen zu versichern, die Dürftigen von dem Corps der Wähler ausschliessen wird, weil sie immer im Verdacht stehen, erkauft zu seyn*): Alsdann wird die Tugend, von Hoffnung, Furcht und guten Sitten in den Parlamentern aufrecht erhalten, standhaft die Mehrheit der Stimmen zum Vortheil des allgemeinen Wohls auffordern; dann wird die Nation wahrhaftig frey seyn, und sich überzeugen, daß sie es ist, und dann wird man endlich die Möglichkeit einsehen, an die Stelle einer Versammlung von Höflingen eine Versammlung von Bürgern zu setzen.

Wenn

*) Nach einer unter Heinrich VI. gemachten Parlamentsacte müssen die Bürger, die bey der Wahl der Volks-Repräsentanten ihre Stimme geben können, ein Stück Land, das 2 Pfund einbringt, besitzen. Wer den gegenwärtigen Zustand von England kennt, der ist überzeugt, daß 20 Pfunde kaum hinreichend sind, einen Privatbürger dieses Landes vor Mangel zu schützen. Verf.

Wenn durch diese und andere ähnliche Mittel dem Einfluß begegnet ist, den der Fürst in solchen Regierungsformen auf die Berathschlagungen der Versammlung, welche die Souveränetät und die Nation vorstellt, haben könnte; so muß die Gesetzgebung auf den letzten Fehler dieser Regierungsform, auf die Unbeständigkeit der Constitution, ihr Augenmerk richten.

Ich sagte, man könnte dem Congreß das Recht, ihr eine andere Gestalt zu geben, oder die Grundsätze zu verändern, nicht nehmen, ohne das Wesen der Constitution selbst zu vernichten. Man muß also auf Mittel denken, ihm die Ausübung dieses Rechts zu erschweren. Dieses ließe sich dadurch bewirken, wenn man festsetzte, daß, im Fall von Veränderung, Abschaffung oder Entwerfung eines Grundgesetzes die Rede ist, die Mehrheit der Stimmen nicht hinreichend sey, die Neuerung, die man in der Gesetzgebung einführen will, aufzunehmen, sondern daß die volle Anzahl derselben erfordert werde, um sie gültig und rechtmässig zu machen. Dieses Mittel würde der Versammlung ihr Recht,

das sie nie verlieren kann, nicht nehmen, aber zu gleicher Zeit die Constitution vor beständigen Veränderungen, die sie gefährlich und schwankend machen, bewahren. Die Vereinigung aller Stimmen der Glieder, aus denen die Versammlung besteht, ist ein so schweres Unternehmen, daß es nur in dem einzigen Fall gelingen kann, wenn die Vortheile, die aus der vorgeschlagenen Neuerung entstehen könnten, zu allgemein wären, als daß sie nicht von Allen sollten gewünscht, zu augenblicklich, als daß sie nicht von Allen sollten erkannt werden; und in diesem Fall würde die Constitution keine andere Gestalt, sondern nur eine Vervollkommnung erhalten. Das ist der einzige Fall, in welchem das Liberum veto*) in einem Staate nützlich werden könnte**).

Dieß

*) Filangieri zielt hier auf die Verfassung der Polnischen Reichstäge, auf denen, wenigstens ehehin, jeder Landbote durch sein Liberum veto alles vernichten konnte; weil da nicht, wie bey den Konföderations-Reichstägen, auf die Mehrheit der Stimmen gesehen wurde. Ueb.

**) Um sich von der Kraft und Dauer dieser höchst wich-

Dieß sind die Mittel, wodurch eine weise Gesetzgebung den Mängeln, die dieser Art von Regierungsform anhängen, abhelfen könnte; und dieß sind die Grundsätze, die aus dem Verhältnis herfliessen, in welchem die Gesetze mit der Natur dieser Regierungsform stehen *). Ich glaube, sie hin-

wichtigen Einrichtung zu versichern, müste eine neue Eides-Formel eingeführt werden, in welcher jedes Parlaments-Glied bey der Eröffnung dieser Versammlung verspräche, nie einen Vortrag oder eine Stimme aufs Tapet zu bringen, wodurch die Widerruffung dieses Gesetzes einigermassen begünstiget werden könnte: Man müste auch eine besondere kleine Sammlung der wahren Reichsgrundgesetze, welche das Wesen der Constitution, und die Rechte und Grenzen der Macht jedes der 3. Körper bestimmen, und die keiner Auslegung oder Zweydeutigkeit fähig wären, veranstalten. In diesem Gesetzbuche dürften nur die wahren Grundgesetze, nicht eben die, denen man aus Misbrauch diesen Namen gegeben hat, enthalten seyn. Verf.

*) Ich habe nichts von dem Recht zu taxiren, oder neue Auflagen einzuführen, oder Subsidien zu bewilligen, gesagt. Selbst die Natur der Constitution giebt der National-Verſamm-

hinlänglich auseinander gesetzt zu haben. Sollte mir etwan noch beym Schluß dieser Untersuchung mein Gewissen den Vorwurf machen, daß ich wenig Achtung gegen eine Nation bewiesen hätte, die mehr als jede andere das Recht hat, sie zu fordern?

Nein, ihr Philosophen von Europa, ihr ehrwürdigen Engländer, nehmt die Freyheit nicht übel, mit der ein Mann, der euch verehrt und bewundert, es wagte, von eurer Regierung zu reden. Ich suche in dem Aufdecken eurer Wunden blos eure Rettung.

Schämt

sammlung, welche die Souveränetät vorstellt, dieses Recht, das ihr ohne Aufhebung derselben nicht genommen werden könnte. Aber aus dem, was ich gesagt habe, kann man sehen, daß dieses Palladium der Freyheit in vermischten Regierungsformen unnütz ist, so lang die eben bemerkten Fehler von einer weisen Gesetzgebung nicht abgeschafft werden. Die gegenwärtige Beschaffenheit, die es mit den Auflagen in Großbrittannien hat, ist ein unwidersprechlicher Beweis davon. Was liegt dem König daran, daß er keine neuen Taxen und Auflagen einführen kann, wenn er das Mittel in Händen hat, sie vom Parlament wie und wann er will, auszuwirken? Verf.

Schämt euch, Europa durch eure Erfindungen, durch die Meisterstücke eurer Produkte, durch eure Entdeckungen erleuchtet, unterrichtet und staunen gemacht, und zu gleicher Zeit eure Gesetzgebung so schimpflich vernachläßiget zu haben. Sie, die aus dem zusammengesetzt ist, was die Barbarey eurer Väter nur ungereimtes, was nur das alte Lehen-System verkehrtes und der Freyheit, in deren Besitz ihr zu seyn glaubt, zuwiderlaufendes hat; aus so vielen neuen Gesetzen, die mit den alten im Widerspruche stehen; aus so vielen gerichtlichen Entscheidungen, die Gesetzes-Kraft haben; aus so vielen nützlichen Anordnungen, die mit eben so vielen schädlichen Gesetzen vermengt sind; aus so vielen Uebeln und so vielen Mitteln dagegen; aus so vielen Garants der Unabhängigkeit und eben so vielen Hülfsmitteln des Despotismus; diese Gesetzgebung, sage ich, stellt den Augen des Philosophen ein unförmliches Gemische dar, das weder den Fehlern eurer Constitution abhelfen, noch eure Freyheit auf immer sichern kann. Möchtet ihr doch einmal eure Talente diesem erhabenen Geschäffte widmen! Entwerfet eine neue Gesetzgebung, in welcher die

Fehler eurer Verfassung verbessert, alle Rechte, sowohl die der Krone, als die des Parlaments festgesetzt, und alle alten Gebräuche, die sich mit den gegenwärtigen Verhältnissen nicht vertragen, abgeschafft werden; welche jene Gleichförmigkeit an sich habe, die einer Legislation nicht eigen seyn kann, welche in so vielen Jahrhunderten, unter so verschiedenen Umständen, in so vielen verschiedenen Perioden eurer immer veränderten, immer verbesserten, aber nie zur Vollkommenheit gebrachten Constitution, entworfen wurde; eine Gesetzgebung, die in euer Vaterland die Tugend, ohne die es keine Freyheit geben kann, die Sitten, ohne die keine Vaterlandsliebe statt findet, die Erziehung, ohne welche keine Sitten gedacht werden können, wieder zurückrufft; welche durch Belohnungen des Eifers, durch Bestrafung des Betrugs und der Hofschmeicheley, und endlich dadurch, daß sie die Parlamentsglieder durch Tugend und eigenen Vortheil vor Bestechung bewahret, eine gründliche und dauerhafte Freyheit an die Stelle einer gefährlichen und willkürlichen Ausgelassenheit setzt, welche die Vorläufe=

läuferin der Anarchie oder des Despotismus zu seyn pflegt: Suchet, mit einem Worte, was nicht unmöglich ist zu erreichen, was euer Enthusiasmus für's gemeine Beste, vereinigt mit euerm tiefen Verstande, euch sogar leicht machen wird, suchet, sage ich, Freyheit, Friede und Vernunft in einem Gesetzbuche zu vereinigen: Alsdann wird die Größe euers Ruhmes einen beträchtlichen Zuwachs erhalten *).

*) Die Englische Jurisprudenz hat folgende Bestandtheile: 1) Das aus den Angelsächsischen und Dänischen Gesetzen und Gewohnheiten zusammengesetzte Recht, das Eduard der Bekenner und Wilhelm der Eroberer vermehrt hat, und das den Namen gemeines Recht führt; 2) Die Parlaments-Decisionen, die unter dem Namen Statuten begriffen sind; 3) Die Freyheitsbriefe, (chartae) der Städte, die man das besondere Recht nennt; 4) Die Forst-Gesetze; 5) Die Kriegs-Gesetze, die nur in Kriegszeiten gelten; 6) Das Römische Recht, nach welchem man sich in dem Admiralhof richtet; 7)

Zwölftes Kapitel.

Zweyter Gegenstand des Verhältnisses der Gesetze: Das Princip, welches den Bürger in den verschiedenen Regierungsformen in Thätigkeit setzt.

Ehe wir die Charaktere dieses Verhältnisses und die daraus herfliessenden Regeln untersuchen, müssen wir vorher festsetzen, was das für ein Princip sey: In jeder Re-

7) Das kanonische Recht, das die Geistlichkeit in allem, was dem Ansehen des Königes und den Gesetzen des Reichs nicht zuwider ist, befolgt.

Aus diesem allen, was ich gesagt habe, kann man sehen, daß die Englische Rechtsgelahrheit der im übrigen Europa an Verwirrung und an Menge der Gesetze nicht nachstehen darf. Verf.

Zu Nr. 1) dieser Anmerkung setze ich noch hinzu, daß Wilhelm der Eroberer das Eduardische Gesetzbuch wohl Anfangs auf Bitten des Adels und der Stände beybehielt, nachgehends aber, als er sein Reich befestigt glaubte, dasselbe durch die Einführung des Lehenrechts verdrängte, und überhaupt mehr will-

Regierungsform, sagt Montesquieu *), entdeckt man ein anderes Handlungs-Princip: In den despotischen Staaten die Furcht, in den monarchischen die Ehre, in den Freystaaten die Tugend: Das sind die verschiedenen Bewegungs-Principe.

Aber auf was für Beweise, sagt ein berühmter Denker **), bauet Montesquieu dieses System? Sollte es wohl wahr seyn, daß Furcht, Ehre und Tugend wirklich diejenigen Kräffte sind, welche die verschiedene Regierungsformen in Bewegung setzen?

Q 4 Könnte

willkürlich als nach Gesetzen herrschte. Man vergleiche mit dieser Klassifikation des Verf. das, was Arthur. Duck de us. et auctor. Iur. ciu. Rom. in dominiis princip. Christ. p. m. 348. ff. und überhaupt im ganzen 8ten Kapitel des II. Buchs ausführt. Er giebt dem Römischen Recht nach seiner bekannten Vorliebe zu demselben eine etwas ausgebreitetere Macht in England als unser Verfasser. Ueb.

*) Espr. des Loix, L. III. Ueb.

**) Helvetius de l'Homme, S. IV, ch. [illegible] Die Menge der Schriftsteller, die das S[illegible]

ften

Könnte man nicht im Gegentheil zeigen, daß eine einzige, aber nur in ihrer Anwendung verschiedene Ursache zu gleicher Zeit das gemeinschafftliche Thätigkeits-Princip in allen Regierungsformen sey, und daß diese Ursache in der Liebe zur Gewalt bestehe? Wenn es wahr ist, daß der Hang zu angenehmen und der Abscheu vor unangenehmen Empfindungen die zwey Triebräder sind, welche den Menschen in Bewegung setzen, so sieht man mit leichter Mühe ein, daß die Liebe zur Gewalt das wahre Handlungs-Princip in allen Regierungsformen sey, weil diese Liebe zur Gewalt aus dem Hang zu angenehmen Empfindungen entspringt. Ein jeder wünscht, so glücklich als es nur möglich ist zu seyn; ein jeder wünscht also, eine Gewalt in Händen zu haben, wodurch er die andern Menschen zwingen könne, alle ihre Kräfte zu seiner Glückseligkeit beyzutragen; und dieß ist die Ursache, warum er über sie zu be-

stem des Montesquieu widerlegt haben, bewegt mich, hier das meinige aufzustellen, ohne daß ich es mit dem seinigen in Widerspruch zu setzen gedächte. Verf.

befehlen wünscht. Dieß ist also eine Leidenschafft, welche mit dem Menschen geboren wird, die von seiner Natur unzertrennlich ist, und welche, bey Entwicklung der Social = Verbindungen wirksamer gemacht, das wahre und allgemeine Handlungs = Princip der Menschen in allen bürgerlichen Verbindungen geworden ist, wie auch ihre besondere Verfassung beschaffen seyn mag. Ich würde diese Wahrheit bis zur Evidenz beweisen können.

Aber dieser Beweis wäre unnütz. Ich schreibe nicht für Einsiedler, oder für finstere Menschenhasser; ich schreibe für die, die in Städten leben, und alle Augenblicke in sich selbst die wahre Ursache finden können, welche sie antreibt zu handeln. Jeder Leser kann von sich selbst ein Urtheil nehmen, ohne daß er einen andern Beweis nöthig hätte. Er untersuche sein Herz, er entfalte seine Begierden, und dann sage er, wenn er den Muth hat, daß dieses System falsch sey. Aber wie ist es je möglich, wird man

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Begriffe sieht man ohne viele Schwierigkeit ein, daß alles das, was Montesquieu seinen Principen zueignet, in der That nichts anders als das Resultat der nehmlichen Liebe zur Gewalt, in den verschiedenen Regierungsformen betrachtet, ist.

Zum

Liv. B. III. K. 26. ff. Papirius Cursor schlug 3mal die Samniter. Liv. B. IX. K. 16. vergleicht ihn mit Alexander dem Großen. Cleander hat sich später am Hofe des Kaisers Commodus durch den Mißbrauch seiner Gewalt — er schwang sich vom Sclaven bis zum Staatsminister — berüchtigt gemacht. Herodian sagt, er habe sich sogar auf den Thron schwingen wollen. Perennis war Cleanders Vorfahrer in der Würde eines Staatsministers beym Kaiser Commodus, der ihn wegen des Misbrauchs seines Ansehens mit seiner ganzen Familie tödten ließ. Diese beyde übertrift Seian, der berühmte Günstling und Staatsminister des K. Tiberius, in der Kunst, sich bey einem sonst argwöhnischen Fürsten in unumschränktes Ansehen zu setzen. Freylich bediente er sich dazu solcher Mittel, die ihn allgemein verhaßt machten; und dieser Haß zog ihm auch endlich den schimpflichsten Tod zu. s. Tacit. Annal. Ueb.

Zum Beyspiel: Er sagt, wo Despotismus ist, da ist keine Tugend. Ich gebe es zu; aber warum? Weil, wenn die Regierung völlig willkürlich ist, wenn die höchste Gewalt in den Händen eines Tyrannen sich befindet, der meistens in den Mauern eines Serrails oder unter den Intriguen einer Schaar gieriger und verführerischer Höflinge aufwuchs, dieser sicher nur die Theilnehmer oder wenigstens die Beförderer seiner Laster zu seinen Ministern wählen wird. In einem solchen Lande wird man keinen Aristid, keinen Cimon *) sehen, weil man es nie durch Hülfe ihrer Tugend und ihrer Talente dahin bringen könnte, einen Antheil an der Gewalt zu bekommen, die blos ein Ausfluß der Gewalt des verdorbensten aller Menschen seyn kann. Hier werden nur Laster,

Un-

*) Aristides und Cimon, zwey berühmte Athenienisische Feldherren und Staatsmänner, die sich durch Uneigennützigkeit, Heldenmuth, Gerechtigkeit und Vaterlandsliebe, aber auch durch Armuth und Leiden auszeichneten. Plutarch und Cornelius Nepos haben ihr Leben beschrieben. Ueb.

Unanständigkeit, Schwelgerey, Lüderlichkeit, schändliche Wollüste, Unterdrückung, Ungerechtigkeit, Raub, Betrug, Niederträchtigkeit, geehrt, gebilliget, autorisirt, von der höchsten Gewalt belohnt, von dem öffentlichen Beyfall beklatscht, und so zu sagen durch die stillschweigende Einwilligung einer Gesellschafft legitimirt, die es nicht wagt, sich dagegen aufzulehnen. Hier wird der Günstling über den Helden gesetzt; hier wird der Verräther des Vaterlands der mächtigste Bürger des Staats: Hier wird jeder unterdrückt, der nicht selbst Unterdrücker ist; hier bemüht sich der Tugendhafte, seine Tugenden zu verbergen: Hier befleißiget sich endlich der muthvollste, der niedrigste zu scheinen, weil Tapferkeit und Tugend nichts sind, wo der Despote alles ist. Um diese Wahrheit besser auseinander zu setzen, nehme ich meine Zuflucht zu einem politischen Phänomen. Wir wollen annehmen, daß den Thron einer solchen Nation ein Despote besteige, der edle Gesinnungen hegt: In einem Augenblick wird man die Sachen in einer veränderten Gestalt erblicken. Jeder

wird

Jeder wird suchen, sich dem gemeinen Wesen nützlich zu machen, und der Ehrgeitz wird alle Geschicklichkeit aufbieten, sich der Chargen, auf die man Absichten haben kann, würdig zu machen, oder wenigstens sich ihrer würdig zu zeigen. Zwar wird die Begierde, dem bald vorübergehenden Helden, der auf dem Thron sitzt, zu gefallen, eine Menge Heuchler unter diesem Volke hervorbringen, weil die Tugend nicht die gehörige Zeit hat, ihre Wurzeln auszubreiten; aber eben darin besteht die ruhmwürdige und nützliche Huldigung, welche das Laster der Tugend bringt, daß dasselbe sogar in dem blossen Schein derselben eine Ehre setzt. Der Tugendhafte wird den Schleyer wegreißen, unter dem er seine Tugenden verbarg; und der, welcher nicht tugendhaft war, wird es zu werden, oder wenigstens zu scheinen suchen. Sieh, so hat bisweilen auch die Tugend den Sitz des Despotismus geehrt; so veränderten Traian und die beeden Antoninen die Gestalt Roms.

Dem-

Demnach ist die Liebe zur Gewalt die wahre Ursache, welche den Bürger antreibt, wirksam zu seyn; und eben diese Leidenschafft ist es, welche ihn in freyen und demokratischen Regierungen tugendhaft macht.

Wo das Volk regiert, da ist die ganze Nation Despote; es kann nur das Wohl des grösten Theils wünschen. Folglich sind die dem Vaterland geleisteten Dienste die einzigen Mittel, welche den Bürger in den Stand setzen können, einen Theil der Gewalt zur Belohnung seiner Verdienste zu erhalten. Die Liebe zur Gewalt muß also in diesen Regierungformen den Bürger nothwendig zur Gerechtigkeits- und Vaterlandsliebe antreiben. Es ist bekannt, daß man in Rom mehrere Jahrhunderte lang die Wunder der Tapferkeit mit den Wundern der Tugend vereinigt sahe. Man weiß, daß eine lange Zeit hindurch jeder Römische Bürger ein Fabricius, ein Regulus *), ein Cincinnatus war.

*) Zwey der alleredelsten Helden Roms, die sich durch die glänzendsten Versprechungen, durch die gewissesten schrecklichsten Gefahren, nicht von

war. Aber wie lang dauerten diese Wunder? So lang, als Tapferkeit und Tugend ein Verdienst waren, wodurch man zum Consulat oder zur Dictatur gelangen konnte. Aber kaum hatte die Freyheit der Tyranney Platz gemacht, kaum hatten die Leibwachen und die Legionen angefangen, über das Verdienst derer zu entscheiden, welche die Welt beherrschen sollten; kaum hatte sich in das Capitolium das schändliche Gewerbe mit Chargen und Verbrechen eingeschlichen, als die unnütz gewordene Tugend verschwand, die Helden sich in Angeber verwandelten, der Senat das Werkzeug des Verdachts und des Hasses des Tyrannen wurde, und endlich, um alles mit wenig Worten zu sagen, kein Vaterland mehr in demjenigen Lande der Welt war, das seinen Bewohnern die gröste

von der Pflicht gegen das Vaterland, nicht von dem einmal gegebenen Wort abbringen ließen. Fabricius konnte durch die Geschenke des Pyrrhus so wenig als Regulus durch die Martern, die ihm bevorstunden, von seiner Pflicht abwendig gemacht werden. Ueb.

gröste Zuneigung hätte einflößen sollen*). Es werden also überhaupt genommen in jeder Regierungsform die Bürger allzeit das seyn, was sie die Liebe zur Gewalt wird seyn lassen**). Den Gesetzen kommt es

*) In der Geschichte der barbarischen Völker, welche Europa verwüsteten, finden wir ein nur allzulebendiges Denkmal von der Ausartung der Römer. Wenn wir einen Feind beschimpfen und ihm einen verhaßten Namen geben wollen, sagt Luitprand, (ein Spanischer Geschichtschreiber des 10ten Jahrhunderts, Ueb.) so nennen wir ihn einen Römer. Hoc solo, id est quidquid luxuriæ, quidquid mendacii, immo quidquid uitiorum est, comprehendens. Luitprand ap. Murat. Rer. Ital. Script. Vol. II. P. I. p. m. 6. Verf.

**) Ich läugne nicht, daß es auch in solchen Regierungen, in welchen die Liebe zur Gewalt die Bürger zum Laster antreibt, einige rechtschaffene Menschen geben kann, welche die verborgenen Reitze der Tugend der stolzen Begierde, durch Verbrechen zu beherrschen, vorziehen. Während daß Catilina nebst seinen unsinnigen Lastergenossen denjenigen zum Tode verurtheilte, der sich erkühnte, den süssen Namen Vaterland auszusprechen,

es zu, diese Leidenschaft zu dirigiren, um sie nützlich zu machen. Aber wird wohl

zusprechen, war Titus Labienus Bürger, rechtschaffener Mann und Held; und während daß Cäsar auf die Ruinen der Freyheit den Grund der härtesten Tyranney baute, redete ein Cato zum Volke, floh ein Cato nach Utica, tödtete sich ein Cato mit eigener Hand, damit er es nicht mit ansehen durfte, wie sein Vaterland seiner ursprünglichen Freyheit beraubt würde. Aber solche Ausnahmen können eine allgemeine Regel nicht umstossen, da hundert rechtschaffene Bürger, geschweige erst zwey, zu einem ganzen herabgewürdigten und verderbten Publikum in einem unendlich kleinen Verhältnisse stehen. Verf.

Ob sich wohl der V. bey dem, was er von Labien sagt, keinen Gedächtnisfehler zu Schulden kommen ließ? Sollte er wohl den Labien meinen können, der dem Cäsar zuerst als Legat im Gallischen Kriege beystund, und nachher der eifrigste Anhänger des Pompejus wurde, von welchem Cic. ad Div. XVI. 12. ad Attic. VII. 11. VIII. 2. eben nicht immer sehr rühmlich spricht, und den Lucan. L. V. 354. einen transfuga uilis nennt: S. auch Vellei. Paterc. L. II. c. 55. und I. Cæsar de bello Gall. Ueb.

diese Direction in allen Regierungsformen immer einförmig und dieselbe seyn? Dies kann nicht geschehen. So wie die Wirkungen dieses einzigen und allgemeinen Princips verschieden sind, so wie die Natur der Regierungen, in denen es wirkt, verschieden ist, eben so verschieden muß auch die Direction der Gesetze seyn. Das ist es, was ich zu prüfen und auseinander zu setzen mich anschicke, weil alles bisher gesagte ausser meinem Plan liegen würde, wenn ich bey der Nothwendigkeit, von dem Verhältnis der Gesetze mit dem Princip, das die Regierungsformen in Bewegung setzt, zu reden, die aus diesem Verhältnisse herfliessenden Regeln entwickelt hätte, ohne das Princip selbst festzusetzen, das der Gegenstand davon ist. Ich mache also mit den Democratien den Anfang.

In den Democratien müssen die Gesetze dem Volke die Wahl seiner obrigkeitlichen Personen und seiner Minister überlassen. Das ist das beste Mittel, wodurch die Liebe zur Gewalt in solchen Regierungsformen zu einer fruchtbaren Quelle großer Tugenden und großer Verdienste wird. Ein ganzes Publikum täuscht sich

nicht

nicht leicht, wird nicht leicht verderbt: Aber ein Senat kann leicht betrogen und verderbt werden: Die Verhältnisse, in denen ein Bürger mit den Gliedern eines Senats stehen kann, sind allzeit unendlich grösser, als die, welche er gegen das ganze Corps der Nation hat. Man kann ohne grosses Verdienst etwas vom Senat, aber ohne dasselbe nichts vom Volke hoffen. Die Geschichte Roms und Athens giebt mir den Beweis von dieser Wahrheit. Man weiß, daß in Rom, als das Volk nach so großem Lärmen das Recht erhielte, die Plebejer zu Aemtern zu erheben, dasselbe sich nicht entschließen konnte, sie zu erwählen*); und obgleich in Athen ver-

*) Als das Volk begehrte, daß die Plebejer auch zum Consulat zugelassen würden, ward zu seiner Befriedigung festgesetzt, daß vier Tribunen mit consularischer Gewalt erwählt werden sollten, die sowohl Plebejer als Adeliche seyn konnten. Da es zur Wahl dieser Tribunen kam, wurden alle 4. aus der Klasse des Adels genommen; daher Liv. sagt: Quorum comitiorum euentus docuit alios animos in contentione libertatis et honoris, alios secundum deposita certamina

mög eines Gesetzes des Aristids*) aus allen Klassen die Magistratspersonen konnten gewählt werden, so geschah es doch nie, sagt Xenophon**), daß das Volk diejenigen Aemter verlangte, welche Wohl oder Wehe

in incorrupto judicio esse. Es ist das Mittel sehr bekannt, das Pacurius Calanus in Capua ergriff, um die Empörung zu verhüten, die in dieser Stadt wider den Senat auszubrechen drohte. Machiavell, nachdem er diese Begebenheit aufs genaueste beschrieben, leitet hieraus die große Wahrheit her; daß, wenn das Volk sich bisweilen im Ganzen betrügt, es sich doch niemals in einzelnen Stücken täuscht; daß es auf einer richtigen Wage die Verdienste derer abwägt, denen es ein Amt anvertrauen will, und daß es sich selten in dem Urtheil irrt, das es von den Personen fällt. Man lese seine Abhandlungen über die erste Decade des Livs, I. B. 48. Kap. Verf.

*) S. Plutarch im Leben Aristids und Petit. Leg. Att. L. 2. tit. 3. Commentar. Ueb.

**) Xenophon von der Staatsverfassung der Athenienser, I. Kap. 3. §. Ueb.

Weh über den ganzen Staat bringen konnten. Bey der Erwählung des Volkes findet sich noch ein Vortheil. Das Volk untersucht nicht die Privat- und geheimen Talente oder Tugenden: Es könnte sich leicht bey dieser Untersuchung betrügen. Es bestimmt sich nur, sagt Montesquieu, über diejenigen Dinge, die es wissen muß, und über Thatsachen, die ihm in die Augen fallen*).

Es weiß z. B., ob ein Mann oft im Kriege gewesen ist; ob er die Rechte der Freyheit und des Vaterlands mit Muth vertheidiget hat; ob er in einem oder in mehr Unternehmungen glücklich war: Das ist hinreichend, ihm das Commando über die Truppen anzuvertrauen.

Das Volk weiß, ob ein Richter unermüdet ist; ob viele zufrieden von seinem Richterstuhl weggehen; ob er nie der Bestechung überwiesen wurde: Dies kann das-

*) Espr. des Loix, L. II. ch. 2.; woraus der V. diesen und einige der kurz vorhergehenden und folgenden Gedanken entlehnt hat. Ueb.

selbe hinlänglich berechtigen, ihn zum Prätor zu erwählen.

Es weiß endlich, ob ein Bürger reich ist; es sieht, wie prächtig er lebt: Dieser, wird es sagen, soll Aedilis seyn. Jeder Bürger wird folglich alsdann überzeugt werden, daß er, um einen Theil der Gewalt zu erlangen, die Achtung des Volkes haben muß, und daß er zu diesem Ende demselben dienen, und seine Talente gebrauchen müsse, um sie zu zeigen: Er muß endlich seine Tugenden durch nützliche Handlungen, und durch Wohlthaten, die er dem Vaterland leistet, äussern. Sieh, so entstanden die Helden; sieh, so machte der berühmte und tugendhafte Penn Pensilvanien, jene Gegend von Amerika, die glücklich zu preisen ist, weil sie einem Manne gehorchen sollte, der sein Vaterland blos um deswillen verließ, damit er die ersten Züge der Wohlthätigkeit und der Menschlichkeit in einer neuen Hemisphäre zeigen konnte, so machte er, sage ich, Pensilvanien zum Vaterland der Helden, zum Asyl der Freyheit, und zur Bewunderung der Welt; Penn, der als Philosoph lebte,

ein

ein Mann, der es verdient hätte, in jenen Jahrhunderten geboren zu seyn, in welchen die Menschen ärmer, aber zugleich größer waren; ein Gesetzgeber, der den Ruhm eines Lykurgs und Solons verdunkelt haben würde, wenn er 20 Jahrhunderte eher gelebt hätte.

Er sah, daß es die große Absicht der Gesetzgebung sey, das Privat-Interesse mit dem öffentlichen zu vereinigen; er sah, daß das einzige Mittel zu einer glücklichen Ausführung dieses Unternehmens in freyen Regierungsformen darin bestehe, dem Volk die Austheilung der Aemter zu überlassen: Er that es; er erreichte seinen Endzweck; er legte auf diese Art den ersten Grund eines Freystaats, der heutzutage die Augen der ganzen Welt an sich zieht. Die Jahrbücher der Philosophie werden nicht unterlassen, das Andenken eines Mannes unsterblich zu machen, der zuerst Glückseligkeit nach Amerika brachte, zu einer Zeit, in welcher ganz Europa sich verschworen zu haben schien, Mord und Elend über dasselbe zu verhängen.

Das erste Gesetz also, welches die Liebe zur Gewalt in freyen und demokratischen Verfassungen beschützt, und nützlich macht, ist das, welches dem ganzen Volke die Wahl derer überläßt, denen es einen Theil seiner Gewalt anvertrauen muß. Das zweyte ist das, das einem jeden Bürger das Recht einräumt, zu den ersten Chargen des Staats gelangen zu können, wenn er sich anders nicht durch ein Verbrechen, das das Gesetz ausdrücklich bestimmen muß, selbst davon ausschließt.

Die Nothwendigkeit dieses Gesetzes leuchtet von selbst in die Augen. Es ist blosses Resultat der vorhergehenden Grundsätze. Wenn jeder Bürger seinem Vaterlande nach dem Maaße der Wohlthaten, die ihm dieses zur Belohnung darbietet, dient; wenn die Liebe zur Gewalt der einzige Gegenstand dieser Hofnungen ist; wenn endlich die verschiedenen Stuffen der Gewalt, die einem Bürger ertheilt werden kann, die einzige Münze sind, mit der er für seine Verdienste bezahlt seyn will; so sieht man nach diesen Voraussetzungen leicht ein, daß, sobald ein Theil der Bürger

ger im Ganzen oder zum Theil von diesem Recht ausgeschlossen wird, man den Staat in zwey Klassen zertheilt sehen wird; in diejenigen, die kein oder nur ein geringes Interesse bey dem Wohl des Vaterlands haben, und in diejenigen, die ihr ganzes Interesse dabey finden, demselbigen zu dienen.

Wer sieht nicht, wie sehr diese bürgerliche Partheylichkeit wider das Princip der Regierung anstößt, das Gleichgewicht verrückt, die Gleichheit aufhebt; nicht mehr jene metaphysische Gleichheit, die politische Träumer wünschen; sondern diejenige Gleichheit, welche die Seele der demokratischen Regierungen ist, welche nicht Gewalt, sondern Rechte zum Gegenstand hat, und die, wenn sie verrückt wird, Sclaven neben Helden, und eine Schaar Heloten*) in

*) Die Heloten, von der Stadt Helos im Peloponnes also genannt, gebrauchten die Lacedämonier zum Anbau und zur Bestellung der Felder, auch sonst zu allen Sclavendiensten. Sie wurden unter Sous, einem

in einem Lacedämon hervorbringt. Das Gesetz also, welches allen Bürgern in den Demokratien gleiche Rechte zu Aemtern giebt, ist eines der nothwendigsten zur Beschützung, zur Unterhaltung und zur Direction des Regierungs=Princips.

Das letzte Gesetz endlich, das auf eben denselben Gegenstand Beziehung hat, ist das, welches den Misbrauch der Gewalt verhindert. Da fast immer der Misbrauch der Gewalt von der Gewalt selbst unzertrennlich ist, da dieser Misbrauch überall gefährlich, und mehr als alles andere in freyen und demokratischen Regierungsformen von unseligen Folgen ist, so müssen ihm die Gesetze vorbeugen.

Dieß war, wie man weiß, die Absicht des Ostracismus*) bey den Atheniensern.

Das

nem Vorfahrer Lykurgs, von den Spartanern unterjocht. Ueb.

*) Ostracismus, auch Exostracismus, oder das Scherbengericht, wodurch Feldherren, Staatsmänner ꝛc. die der Freyheit des Staats gefährlich wurden, oder nur gefährlich

Das Gesetz, das ihn vorschrieb, vereinigte einen doppelten Vortheil damit. Es verhinderte durch die Verbannung der Bürger, welche durch ihr Ansehen dem Staate verdächtig geworden waren, den Misbrauch der Gewalt; und beschützte zu gleicher Zeit das Regierungs = Princip; denn da nicht allein die Macht es ist, die man wünscht, sondern auch die Meinung der Macht, so glaubte ein Bürger, diese angenehme Meinung hinlänglich erlangt zu haben, wenn ihm seine Verdienste die Verbannung aus dem Vaterlande zuzogen. Sieh, so ward der Ostracismus in Athen sogar zur Belohnung; und so kann eine weise Gesetzgebung, wenn sie die Leidenschaften der Menschen zu behandeln weiß, so zu sagen die Natur umwandeln, bis zu dem Grade, daß sie die Sterblichen veranlaßt, den Verlust der schätzbarsten Güter, der Eltern, der Freunde, des Vaterlandes zu wünschen.

Aber

lich zu werden schienen, von ihren Mitbürgern verbannt wurden. Das Verbannungsurtheil ward auf Scherben, ὄςρακα, geschrieben. Plutarch im Leben Aristids. Ueb.

Aber die Gesetze werden, ohne zu dem Ostracismus ihre Zuflucht zu nehmen, der beym ersten Anblick ein gewaltiges und tyrannisches Mittel scheinen wird, den Misbrauch der Gewalt selbst vermittelst der Liebe zur Gewalt verhindern können.

Das Gesetz schreibe die Bahn vor, auf der man zu den ersten Posten gelangen muß, und die Dauer jedes obrigkeitlichen Amtes; es setze eine gewisse Höhe, eine gewisse Stuffenleiter fest; die Bekleidung eines Amtes diene so zu sagen zum Beweis des Verdienstes, um ein anderes glänzenderes zu erhalten; aber immer sey eine Zwischenzeit zwischen beeden Aemtern; während dieser unnachläßlichen Zwischenzeit müße die obrigkeitliche Person, die ihr Amt geendiget hat, wieder in den Privatstand zurückgekehrt seyn, damit sie der Bürger ohne Furcht anklagen könne: Man setze ein Tribunal zur Annahme aller Klagen, die man wider irgend eine Magistratsperson anstellen will, vor welchem die Aufführung derselben geprüft und das Volk davon unterrichtet werde; und alsdann wird man sehen, ob ohne Ostracis-

mus die Liebe zur Gewalt dem Misbrauch vorbeugen kann, den man von ihr macht.

Dies sind die Gesetze, welche die Liebe zur Gewalt in Volksregierungen beschützen und lenken. Wir wollen nun sehen, wie diejenigen beschaffen sind, die sie in den Aristokratien beschützen. Die Aristokratie ist, wie man gesehen hat, in Rücksicht auf die Edeln, das, was die Demokratie in Rücksicht auf das Volk ist. Demnach muß die Wahl derer, denen man einen Theil der Gewalt anvertrauen muß, vom ganzen Corps der Vornehmsten geschehen, aus dem nehmlichen Grunde, aus welchem sie in den Demokratien vom ganzen Volke geschehen muß. Das Verdienst wird alsdann größern Einfluß auf die Austheilung der Aemtèr haben, und die Liebe zur Gewalt wird nützlich werden, weil sie dem Bürger die Verbindlichkeit auflegen wird, gerecht zu seyn und seinem Vaterlande zu dienen.

Noch mehr: da in diesen Regierungsformen der Adel alles und das Volk nichts ist, da sich die ganze Gewalt in den Händen

den der Vornehmsten befindet, welches Princip wird das Volk antreiben können, für das Wohl des Vaterlands mitzuwirken? Was für eine andere Absicht kann bey demselben die Liebe zur Gewalt haben, als die, die Aristokratie über den Haufen zu werfen, und den schändlichen und erniedrigenden Unterschied zwischen den Rechten verschiedener Bürger, zwischen den Rechten des Adels und zwischen den Rechten des Volkes aufzuheben? Diesem Uebel, welches die aristokratischen Regierungs-Verfassungen zu den schlimmsten unter allen machen und sie bürgerlichen Mishelligkeiten am meisten aussetzen könnte, kann von den Gesetzen vorgebeugt werden. Ohne das Wesen dieser Regierungsform zu verletzen, können sie das Volk besänftigen, und es durch zwey Mittel für das allgemeine Beste interessiren; wenn sie ihm den Zutritt zu einigen subalternen Aemtern lassen, und jedem Bürger das Recht geben, in die Klasse der Vornehmsten aufgenommen zu werden, im Fall sich bey ihm alle die Umstände und all' die Verdienste vereinigen, die das Gesetz festsetzen muß. Diese Anordnung schließt einen doppelten Vortheil in sich. Sie erweckt

und dirigirt das Regierungs-Princip in der Volksclasse, welche ohne diese Hoffnung keinen Nutzen dabey finden würde, dem Vaterlande zu dienen, und setzt zu gleicher Zeit den Ausbrüchen des Pöbels einen Damm entgegen, weil die mächtigsten und angesehensten Bürger dieser Classe, wenn sie sehen, daß sie schon nahe daran, oder wenigstens fähig sind, in das Corps der Edeln dereinst aufgenommen zu werden, ihr Interesse in der Vertheidigung der Rechte desselben finden. Daher kam es, daß die Patricier in Rom bisweilen an einem Volks-Tribun einen Vertheidiger ihrer Sache fanden.

Ich beschließe endlich dieses Kapitel damit, daß ich einige allgemeine Begriffe von den schicklichen Mitteln gebe, von denen die Gesetze Gebrauch machen müssen, um die Liebe zur Gewalt in den Monarchien zu beschützen.

In diesen Regierungsformen muß jeder Theil des Ansehens, das man einem Bürger anvertraut, ein Ausfluß der höchsten Gewalt seyn, die in die Hände des Mo-

narchen niedergelegt ist. Der Souverän ist es, der die Aemter vergiebt; der Souverän ist es, der die verschiedenen Theile der Gewalt unter seine Unterthanen austheilet. Es wird sich also in diesen Regierungsformen der von Liebe zur Gewalt angetriebene Bürger keine andere Absicht vorsetzen, als die, dem Souverän zu gefallen, und sich ihn gewogen zu machen, um von ihm einen Theil des Ansehens zur Belohnung der Dienste zu erhalten, die er ihm geleistet hat. Aber so wie diese Absicht den Staat unter der Regierung eines rechtschaffenen Fürsten mit Helden bereichern kann, eben so wird sie ihn unter dem Regiment eines schwachen und verderbten Monarchen mit Schmeichlern und Sclaven anfüllen. Was können demnach die Gesetze thun, um diesem Uebel zuvor zu kommen, und der Liebe zur Gewalt in den Monarchien eine vortheilhaftere und sichere Wendung zu geben? Dem Souverän die Vergebung der Chargen nehmen, das hieße, seine Rechte verletzen, und der Regierungs-Verfassung eine andere Gestalt geben. Sie dem Gutdünken des Publikums unterwerfen, würde ein unausführbares und der Ehre der Souveränetät un-

unwürdiges Mittel seyn. Das einzige dem Staate nützliche und zugleich den Rechten des Souveräns unnachtheilige Mittel würde darin bestehen, gewisse Stellen denjenigen Bürgern anzuweisen, die dem Vaterland einige Dienste, welche von den Gesetzen ausgedrückt und bestimmt werden müsten, geleistet haben, und bey allen andern Chargen die Verdienste festzusetzen, die man besitzen muß, um Anspruch auf sie machen zu können. Diese einzige Anordnung macht seit vielen Jahrhunderten das ganze Glück eines Volkes, bey dem jede Tugend einigen Vortheil verschafft, jedes nützliche Talent einen Antheil an der Regierung gewährt; wo der Adel nicht blos erbliches Andenken, sondern persönliche Belohnung ist; wo derjenige, der Einsichten und Tugend besitzt, sicher dem vorgezogen wird, der nichts als berühmte Ahnen aufweisen kann; und wo nicht die bloße Willkür des Fürsten, nicht die Gunst eines Höflings, nicht die Cabalen oder Intrignen des Hofes, sondern das Gesetz die Chargen austheilt; wo das Gesetz es ist, das sie allen Bürgern zur Nacheiferung anbietet; wo das Gesetz es ist, das sie nicht dem Mann, nicht

dem Rang, sondern einigen nützlichen und tugendhaften Handlungen ertheilt. Ich rede von Sina: Auf diese Weise wird in dem unermeßlichsten Reiche der Erde eine Ordnung erhalten, die der guten Ordnung einer Familie ähnlich ist; auf diese Weise leiten und beleben die Gesetze in Sina die Liebe zur Gewalt, jenes einzige und allgemeine Princip aller Regierungsformen *).

In diesem Lande, wie in jedem, wo Grundsätze der wahren Moral und der wahren Philosophie festgesetzt sind, verdammen die Moralisten keineswegs die Begierde zu herrschen an dem Menschen, außer wenn sie mit dem Willen zu unterdrücken verbunden ist. Lasset uns sicher glauben: Die Liebe zur Gewalt kann verschiedene Gestalten annehmen. Sie ist Tugend in einer Seele, die genug Stärke in sich fühlt

*) Was die vermischten Regierungsformen anbelangt, so verweise ich den Leser auf das vorhergehende Kapitel, in welchem dargethan worden ist, wie die Gesetze durch die Direction dieses allgemeinen Handlungs-Princips die Bürger für das gemeine Beste interessiren können. Verf.

fühlt, eine große Anzahl Glückliche zu machen. Sie ist Laster bey denen, die nichts als Schaden zu stiften wissen.

Der Ehrgeitzige in einer freyen Regierung ist nichts anders, als ein rechtschaffener Bürger, der nach einem Amte, als nach dem rechtmäßigen Mittel strebt, sich glücklich zu machen, dadurch, daß er zur Glückseligkeit anderer beyträgt. Unter einem Tyrannen ist er ein schlauer Sclave, ein Sclave, der aus der Klasse der Unterdrückten zu kommen sucht, um in die der Unterdrücker zu treten.

In einer gemäßigten Regierung, in einer Regierung, wo eine weise Gesetzgebung diese Leidenschaft zu dirigiren weis, ist er ein Held, der so viel Gewalt wünscht, als es nöthig ist, die Gesetze in Achtung zu erhalten, das Vaterland zu vertheidigen, seine Rechte zu handhaben, es in seiner Freyheit zu erhalten, und dadurch die Hochachtung und die Erkenntlichkeit seiner Bürger zu erlangen, die in die Wette sich bemühen werden, zu seiner Glückseligkeit beyzutragen. In einer despotischen Regierung ist er ein

Ungeheuer, welches das schändliche Recht zu besitzen wünscht, alle Regeln der Gerechtigkeit ungestraft zu verletzen, die Gesetze zu verachten, die Unglücklichen mit Füssen zu treten, das Vaterland zu unterdrücken, und die Ketten, unter denen es seufzt, schwerer zu machen.

Die Moral empört sich also nicht wider den Ehrgeitz, wider die Liebe zur Gewalt; sie empört sich vielmehr gegen die Regierung, gegen die Gesetze, die sie nicht zu dirigiren wissen. Ohne dieses Triebrad würde der Gesellschafft alle Bewegung benommen seyn: Die politischen Körper würden vor Unthätigkeit zu Grunde gehen. Wenn dieses Triebrad, diese Kraft in der Gesellschafft übel geleitet wird, so ist wohl eine Bewegung da, aber eine solche Bewegung, die sie zu ihrem Untergang hintreibt. Wird sie aber endlich von den Gesetzen gut dirigirt, so wird die Gesellschafft von Helden voll werden; sie bleibt in steter Bewegung, und erlangt dadurch immer mehr Stärke; sie kommt ihrer Vollkommenheit immer näher.

Von dem Princip, welches die Regierungsformen belebt, gehe ich auf das Genie und die natürliche Beschaffenheit der Völker über.

Dreyzehntes Kapitel.

Dritter Gegenstand des Verhältnisses der Gesetze: Das Genie und die natürliche Beschaffenheit der Völker.

Das Genie und die natürliche Beschaffenheit der Völker kann man unter zweyerley Gestalten betrachten; in Beziehung auf jenen allgemeinen Geist, der in jedem Alter den grösten Theil der Nationen beseelt, und in Beziehung auf jene besondern Neigungen und Anlagen, die dem Volke, welchem die Gesetze gegeben werden, eigen sind. Von beeden Seiten betrachtet, muß dieser Gegenstand einen großen Einfluß auf das System der Gesetzgebung haben. Vor allem will ich den anschauend zu machen suchen, den der allgemeine Geist des Jahrhunderts auf dasselbe äußern muß; und dann werde ich die natürliche Beschaffenheit und das beson-

dere Genie des Volkes, das die Gesetze empfängt, erörtern.

Die Unbeständigkeit, welche mit allem, was auf die Menschheit Beziehung hat, vergesellschafftet ist, zeigt sich auch in dem nach Verschiedenheit der Zeiten herrschenden Genie der Nationen. Der Geist der Jahrhunderte verändert sich nach der Veränderung der Umstände, die zu seiner Bildung beytragen, und die Abwechslungen, welche die Zeit im Physischen verursacht, werden von ihr auch in dem Moralischen und in dem Politischen der Völker hervorgebracht. Dürfte wohl die Gesetzgebung hier nachläßig seyn?

Um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen, darf man nur auf die Geschichte der Völker und der Jahrhunderte einen Blick werfen. Was haben wir wohl mit den Alten ähnliches? Was hat unser Genie und ihre natürliche Anlage miteinander gemein? Wo ist jener leidenschaftliche Hang zu Krieg und Eroberung? Wo jenes kriegerische Genie, welches alle Gemüther erfüllte, alle Völker bewaffnete, und dadurch,

daß es selbst die Naturgefühle umwandelte, das Leben minder lieb und den Tod weniger schrecklich machte? Wo sind jene Wunder der Tapferkeit und der Tugend? Wo jene Schauspiele, in welchen der Grieche und der Römer mit seiner Stärke und Geschicklichkeit vor einer unermeßlichen Volks-Anzahl prangte; wo durch Belohnungen und zurufenden Beyfall die lebhaftesten Gefühle des Ruhms genährt wurden, und sogar das Vergnügen der Stärke und dem Muth seinen Tribut bezahlte? Heutzutage ist dieser Muth, diese Stärke sogar unnütz geworden. Die Menschen kämpfen, ohne sich zu berühren; sie sterben, ohne zu unterscheiden, wer sie tödtet. Eine brennbare schweflichte und elastische Materie macht den Schwächsten dem Stärksten, und den Muthigsten dem Feigherzigsten gleich. Sogar die Ursachen zum Kriege haben sich geändert. Ehehin bewaffneten sich die Völker zur Zerstörung, oder zur Gründung der Reiche, oder um die natürlichen Rechte des Menschen zu vindiciren. Heutzutage kämpft man um die Einnahme eines Hafens, um die Eroberung einer Mine, um den ausschliessen-

schen, wo nur Meer ist, und sich mit Bewilligung der Völker bereichern, deren Glückseligkeit sie durch die Vervielfältigung ihrer Bedürfnisse vermehren.

Wir wollen uns ein wenig an die Denkungsart der Alten erinnern, und sie mit der der neuern Politiker vergleichen. Plato will, daß man die Künste nicht vervollkomne *), und daß im Staate nur solche Gewerbe

*) In seinen Büchern von der Republik, will er, daß die Gemälde, die den Göttern in den Tempeln gewidmet werden, dem Künstler nur einen einzigen Tag Arbeit kosten sollen; und den Bildhauern, die ein Grabmal errichten müssen, verwilligt er nur 5 Tage Zeit dazu. Wenn man sich von der übereinstimmenden Meinung der Alten in Rücksicht auf die schädlichen Folgen des Reichthums überzeugen will, so darf man nur beym Plutarch das Leben des Perikles und von Seneca's Briefen den 8, 17, 20, 94, und 115. Brief lesen. Verf.

(Ob aber die Empfehlung der freywilligen Armuth beym Seneca nicht vielmehr der Sekte, der er zugethan war, zuzuschreiben ist? Ueb.)

werbe getrieben werden sollen, die zum Lebens-Unterhalt wesentlich nothwendig sind. Er weigerte sich, den Arkadiern und den Coronesern Gesetze zu geben, weil er wußte, daß diese zwey Völker reich und Freunde des Reichthums wären *); und Phocion, der im Reichthum Athens die Ursache von dessen Verderben sah, wollte, daß die Künstler als Sclaven tractirt und folglich des Bürgerrechts beraubt seyn sollten.

Alle Politiker und Geschichtschreiber des Alterthums legen den Verfall der Nationen dem Reichthum bey, der zu ihnen gedrungen ist; und die Gesetze Lykurgs, die ihn viele Jahrhunderte lang von den Mauern Lacedämons entfernt zu halten wußten, wurden von ihnen für ein Meisterstück der Poli-

*) Diog. Laert im Leben des Plato sagt: „Pamphila im 25 B. seiner Commentarien „erzählt: Die Arkadier und die Thebaner „hätten den Plato nach Erbauung einer sehr „großen Stadt gebeten, ihr Gesetzgeber zu „werden; da er aber vernommen, daß sie „keine Gleichheit haben wollten, sey er „nicht zu ihnen abgereist.„ Ueb.

Politik und für das Muster einer vollkommenen Gesetzgebung gehalten.

In der Ueberzeugung, daß der Reichthum ein Gefolge von Lastern nach sich ziehe; in der Ueberzeugung, daß Ueberfluß und Luxus der Tyranney die Werkzeuge der Sittenverderbnis und der Sclaverey darbieten; kurz, überzeugt von den Vortheilen der Armuth, hatten sie Mitleiden mit einem Solon, der sich genöthiget sah, von diesen Grundsätzen abzugehen, als er den Atheniensern Gesetze gab; und sie zeigten uns, daß dieser Gesetzgeber selbst die Mängel seines Systems erkannt hätte, da er sagte: Er habe den Atheniensern nicht die besten Gesetze, sondern nur die besten von denen, die sie zu erhalten fähig wären, gegeben *).

So dachten die Alten. Dieß war das Staats-System von Griechenland und Rom. Ihre große Absicht bestand darin, durch Armuth die Frugalität, und durch die Frugalität Stärke, Muth, Ausdauern in Strapazen,

*) Plutarch im Leben Solons, S. 86. m. A. Ueb.

pazen, und Strenge der Sitten zu erhalten. Wir wollen jetzt unsere Blicke auf die Neuern heften. Unsere Politiker, die weit entfernt sind, die Armuth für ein Gut zu halten, sehen sich nach nichts als nach Reichthum und Schätzen um. Ihre Wünsche sind der Aufnahme des Ackerbaus, der Künste, des Handels, geweiht. Ihr müßt reich seyn, sagen sie zu den Völkern, wenn ihr glücklich seyn wollt. Sorget dafür, sagen sie zu den Souveräns, daß eure Unterthanen im Ueberflusse leben, wenn ihr von außen geachtet, und im Innern des Staats ruhig seyn wollt. Eure Krone wird nie fest auf eurem Haupte sitzen, euer Thron wird immer wankend, eure Provinzen werden beständig den Plünderungen eurer Nachbarn ausgesetzt seyn, so lang eure Unterthanen in der Dürftigkeit schmachten müssen. Im Reichthum wird euer Name gefürchtet, eure Freundschaft gewünscht, eure Rechte werden geachtet, eure Ansprüche gut unterstützt werden; ihr werdet euern Nachbarn Gesetze vorschreiben, das sie euch thun werden, wenn ihr ärmer als sie seyd.

Was

Was ist nun die Ursache dieser Verschiedenheit, oder, besser zu reden, dieses Widerspruchs in den Grundsätzen der alten und der neuern Politiker? Soll man vielleicht Betrug und Irrthum bey einer dieser zwey Schulen annehmen, oder sollen wir vielmehr beede bewundern, daß sie ihre Grundsätze nach dem herrschenden Geist, nach dem herrschenden Genie des Jahrhunderts, in dem sie redeten, einrichteten? Zeigt uns etwan nicht die Geschichte des Alterthums Beyspiele von reichen Völkern, die sich von ärmern beherrschen ließen; und lassen uns etwan nicht die neuern Jahrbücher Europens das Gegentheil sehen? Würde man wohl, auch in gegenwärtiger Lage der Sachen, nichts von einer Republik zu befürchten haben, die das nehmliche Princip, die nehmlichen Absichten, die nehmlichen Anordnungen hätte, die der Römische Staat hatte? Ich sagte es ja; die Natur der Dinge hat sich geändert. Nicht mehr der Stärkere ist es, der dem Schwächern Gesetze vorschreibt; der Reichere ist es, der den Aermern beherrscht. Die Zeit ist vorbey, in welcher man mit zwey Legionen

gionen eine ganze Nation bekriegte. Man braucht heutzutage Armeen zum Kämpfen, und diese Armeen erfordern Schätze. Zweymalhunderttausend Mann und darüber, zum Tödten, oder zum getödtet werden in den Waffen, und über 50 Millionen Lire, sind in unsern Tagen die Beweisthümer geworden, auf welche das Haus Oesterreich seine Prätensionen auf einige Spannen Bayerns stützen muste.

Der Reichthum ist also das vorzüglichste Werkzeug des Krieges geworden, und Gold und Silber sind Hinderungs- oder Beförderungsmittel der Eroberungen. Weil diese unstreitigen Grundsätze sich auf Thatsachen stützen, die vor unsern Augen geschehen, so müssen wir unsere schüchternen Blicke anderswohin wenden. In einer Ecke von Amerika, bey einem freyen und handelnden Volke, einer Tochter Europens, die aber die Unterdrückung zur Feinden ihrer Mutter machte, bey diesem Volke, sage ich, erhebt sich eine Stimme, welche uns zurufft: Europäer, wenn wir, um euch zu dienen, in die neue Welt gegangen sind, so wisset, daß jetzt unser Reich-

thum und die Bekanntschaft mit dem, den wir noch dazu erwerben können, nicht mehr eine schimpfliche Knechtschaft dulden, die mit einer Art von Freyheit vertauscht werden kann, welche uns bald in den Stand setzen wird, euch Gesetze vorzuschreiben, und die es euch dereinst gereuen lassen wird, daß ihr euch eure eigenen Ketten geschmiedet habt. Unsere Unabhängigkeit, die Frucht eurer Ungerechtigkeiten und unserer Empfindlichkeit darüber; die Vortheile unserer Lage; der schnelle Lauf, den unsere Handlung nehmen kann; die Leichtigkeit, mit der wir durch bloßes Wollen den Reichthum und den Gewinn der beeden Hemisphären an uns ziehen können; die Fortschritte unserer Bevölkerung, die zu gleicher Zeit sowohl durch die Vervielfältigung der Ehen, welche der öffentliche Reichthum verursacht, als auch durch den Zusammenfluß der Fremden zunimmt, die die Hoffnung eines bessern Glückes an unsere von den Stralen einer aufgehenden Freyheit erleuchtete Ufer ziehen wird; alle diese Vortheile, vereint mit der Ueberlegenheit, welche Jugendkraft, die voll Gefühls ihrer Glückseligkeit ist, den Staaten

und den Menschen giebt, wird uns zu Herren über das Schicksal von Amerika und über das Loos von Europa machen: Es wird uns nicht viele Mühe kosten, euch die Quellen euers Reichthums zu entreissen: Der unermeßliche Raum, der uns von euch trennt, wird uns die Vorbereitung zu unsern Ueberfällen eher vollenden lassen, als das Gerücht davon in eure Gegenden gedrungen ist: Es wird in unserer Macht stehen, Feinde, Schlachtfeld, und die Augenblicke unserer Siege uns zu wählen: Unsere Schätze und unsere Lage werden uns immer das Glück unserer Unternehmungen verbürgen: Unsere siegreichen Schiffe werden beständig an den Küsten kreutzen, die entfernte Mächte weder gut bewahren, noch gut werden vertheidigen können: Eure Succurse werden immer zu spät anlangen; Eure Colonien werden am Ende entweder Provinzen von uns werden, oder ihre Fesseln durch Hülfe unsers Bündnisses zerbrechen, das wir nie versagen werden, wenn man es mit der Stimme der Freyheit gegen die Tyranney von uns sucht. Dann werdet ihr nach dem Verlust von Amerika, der sicher auch den

Verlust Asiens nach sich zieht, das nur unser Geld suchen wird, wieder in jene Dunkelheit und Barbarey zurückkehren, von der ihr ausgegangen seyd, und blos eure Armuth wird euch vor unserer gerechten, aber uneinträglichen Rache sicher stellen.

Das ist die traurige Ankündigung, die die Englischen Colonien an Europa können ergehen lassen. Ein Volk, wie dieses, das schon keine Republik armer und kriegerischer Römer mehr ist, kann heutzutage ein Gegenstand unserer Furcht werden.

Lasset uns alles zusammen fassen: Wenn Reichwerden der herrschende Geist und Genius unsers Jahrhunderts ist; wenn die Ueberlegenheit sich heutzutage nicht mehr auf der Seite der Stärke, des Muths und der kriegerischen Tugenden, sondern auf der Seite des Reichthums befindet; wenn die reichsten Nationen die glücklichsten in ihrem Innern, und die geachtetsten und gefürchtetsten von aussen sind: So muß heutzutage anf Ackerbau, Künste, Handel, Erwerbung, Erhaltung und Ver-

theilung des Reichthums die vornehmste Sorge des Gesetzgebers gerichtet seyn, die ehehin ganz damit beschäftiget war, einen muthigen Geist in einem starken und thätigen Körper zu bilden.

Dies ist der große Einfluß, den der Genius und der herrschende Geist des Jahrhunderts auf das System der Gesetzgebung haben muß; und das ist das große gesetzgeberische Princip, das ich aus der Prüfung des Verhältnisses, in welchem die Gesetze mit dem Genie und der natürlichen Beschaffenheit der Völker stehen, unter dieser ersten Gestalt betrachtet, herleite. Wir wollen es nun unter dem zweyten Gesichtspunkte betrachten; wir wollen den Einfluß sehen, den das Genie und die besondere Beschaffenheit des Volkes, dem sie gegeben wird, darauf äussert.

Ungeachtet heutzutage so viele Umstände sich vereinigen, allen Unterschied unter dem Genie, der natürlichen Beschaffenheit und dem verhältnismässigen Charakter der Völker Europens aufzuheben; ungeachtet die Nationen, die es bewohnen, in einer be-

ständigen Gemeinschaft untereinander leben; ungeachtet ihre Staatsverfassungen beynahe einen gemeinschaftlichen Ursprung haben; ungeachtet der Folgen des alten Lehens-Systems, das fast unter den nehmlichen Grundsätzen sich überall in Europa befestigte, und das folglich seine Maximen, seine Distinctionen, seine rittermässigen Vorurtheile, seine Galanterie, sein Faustrecht, sein eigensinniges und inconsequentes Gesetzbuch der Ehre auf gleiche Weise uns einprägte; ungeachtet endlich der übereinstimmenden moralischen Grundsätze, die von einer gemeinschaftlichen Religion herrühren, welche zwar bey einem Theil dieser Völker einige Veränderungen erlitten hat, aber in Rücksicht auf denjenigen Theil ihrer Lehrsätze, die auf die Sitten Einfluß haben, immer dieselbe blieb; ungeachtet aller dieser Ursachen, sage ich, ist der Charakter, das Genie, und die natürliche Beschaffenheit der verschiedenen Europäischen Nationen sich nicht ähnlich; man findet darinnen noch eine Verschiedenheit, die zwar nicht so groß ist, wie sie bey den alten Völkern der heroischen Jahrhunderte war, die sich einander nicht näher-

ten, als um sich zu morden, aber die doch noch immer so stark ist, daß sie der Gesetzgeber nicht vernachlässigen darf, und daß sie einen großen Einfluß auf den Geist seiner Gesetzgebung haben muß.

Ich erforsche nicht die Ursachen dieser Verschiedenheit, sondern betrachte blos die Wirkungen derselben. Ich sehe z. B. in den Franzosen eine lebhafte, thätige, zum Erfinden aufgelegte, im Geschmack verfeinerte Nation, der ihre Eitelkeit einen unglaublich starken Trieb zu Künsten und Manufakturen giebt: Dieß ist mir genug, um daraus herzuleiten, daß bey diesem Volke, mehr als bey jedem andern, die Gesetzgebung den Ackerbau ermuntern müsse, dessen mühsame Bearbeitung, fern von allem dem, was die Eitelkeit schmeicheln kann, in Frankreich mehr als in jedem andern Lande einer besondern Unterstützung der Gesetze bedarf, damit sie nicht verabscheut und vernachlässiget werde. Manufakturen und Künste des Geschmacks werden immer ohne eine starke Aufmunterung bey diesem Volke blühen; es wird immer in den Moden den Ton angeben, immer

über die Art entscheiden, wie die Europäer sich kleiden, putzen, ihre Häuser ausschmücken, wie sogar ihre Frauen sich verunstalten sollen, die durch die Caricaturen der Mode jene Schönheit verlieren, welche die Natur blos in eine edle Einfalt gesetzt hat. Alles dieses wird man von den Franzosen ohne eine starke Aufmunterung erhalten; aber ohne diese starke Ermunterung werden ihre Felder wüst bleiben; sie werden in Verfall kommen, wie es aus Mangel der Anbauer wirklich geschehen ist. Hätte der große Colbert diese Wahrheit eingesehen, so würde er den Ackerbau nicht den Künsten aufgeopfert haben: Durch die Beförderung des erstern hätte er die Vortheile beeder miteinander vereiniget, und der Ruhm seines Ministesteriums würde nicht noch unentschieden seyn*).

Geh ich einige Schritte ausser Frankreich gegen Mittag zu, so finde ich ein verschiedenes Genie, eine verschiedene Anlage, und einen ganz verschiedenen Charakter.

Ich

*) S. oben S. 99. ff. Ueb.

Ich seh in dem Spanier eine gewisse Ehrbarkeit, die aus seinen Reden, aus seinem freundschaftlichen Betragen hervorleuchtet; die sich in seiner Art zu contrahiren offenbaret*); ich seh auch an ihm eine gewisse Rauhigkeit in den Manieren, eine gewisse eigene Anhänglichkeit an seine alten Gebräuche, eine zum Aberglauben geneigte Seele, und einen gewissen Geist des Stolzes, der ihm die Arbeit als niedrig vorstellt. Dieß ist mir genug, um daraus herzuleiten, daß der Gesetzgeber bey dieser Nation in Rücksicht einiger Punkte die natürliche Beschaffenheit und den Charakter seiner Bürger benützen, und in andern Stücken sie verbessern müsse.

*) Die Redlichkeit dieses Volkes findet man auch bey den Schriftstellern des Alterthums gelobt. Justinian im XLIV. Buch. 2 Kap. lobt seine Treue in Verschweigung anvertrauter Geheimnisse. Sæpe tormentis pro silentio rerum creditarum immortui; adeo illis fortior taciturnitatis cura, quam uitæ. Verf.

Er kann sich zum Beyspiel ihrer Ehrbarkeit und ihrer Redlichkeit dazu bedienen, den inländischen und ausländischen Handel zu befördern und zu erleichtern: Er kann die Contracte von einem großen Theil jener Feyerlichkeiten befreyen, die sie verzögern, die aber sonst die Gesetze der List und dem Betrug entgegen setzen müssen*). Er kann sich ihrer Rauhigkeit in den Manieren als eines Beförderungsmittels zur Strenge der Sitten bedienen. Ihre besondere Anhänglichkeit an die alten Gebräuche muß ihn an die Verachtung erinnern,

*) Dieß wäre nicht das erstemal, daß die Gesetze das Genie und den Charakter des Volkes an die Stelle ihrer Verordnungen setzten. Wir wissen, daß die Römer lange Zeit keine besondern Gesetze gegen den Peculat hatten, und als dieses Verbrechen in Rom sich zu äussern anfieng, ward es für so beschimpfend gehalten, daß schon die bloße Erstattung des Entwedeten für eine große Strafe angesehen wurde. Man lese, was Liv. im 38. Buche von L. Scipio sagt. Plato von den Gesetzen im XII. Buche sagt, daß Rhadamanthus, der ein äusserst religiöses Volk beherrschte, nichts als den Eid zu einem Beweismittel gebrauchte. Verf.

nern, welcher auch die nützlichsten Neuerungen ausgesetzt seyn könnten; sie muß ihn erinnern, daß solche Neuerungen bey dieser Nation mehr als bey jeder andern gut vorbereitet seyn, und mit vieler Mäßigung unternommen werden müssen. Ihr Hang zum Aberglauben muß den Gesetzgeber belehren, daß Spanien eher einer Inquisition gegen die allzugroße Leichtgläubigkeit und gegen Betrüger, die sie benützen, als eine Inquisition wider die Irreligiosität nöthig habe, zu welcher der Spanier keine Anlage verräth; dieser Hang muß ihm zeigen, daß man die Fortschritte der Aufklärung und der Wissenschaften, diesen allgemeinen Damm des Aberglaubens, bey diesem Volke mehr als bey jedem andern beschleunigen müsse. Endlich müßte ihn dieser Geist des Stolzes, der den Spanier die Arbeit für verächtlich halten läßt, einsehen lehren, daß es in Spanien nicht blos hinreichend sey, wenn die Gesetze die Arbeit mit Vortheilen verbinden, um sie zu befördern, sondern daß man sie auch adeln, und eben denselben Geist des Stolzes, der sie jetzt verachtet,

dazu

dazu anwenden müsse, sie zu einem Gegenstand der allgemeinen Wünsche, und geehrt zu machen. Man setze mir nicht den gewöhnlichen Einwurf der Unmöglichkeit entgegen. Einem weisen Gesetzgeber ist nichts unmöglich. Wenn die Verbannung aus dem Vaterlande, wie im vorigen Kapitel bemerkt worden, bey den Griechen ehrenvoll ward; wenn eine gute Gesetzgebung den Ostracismus wünschenswerth zu machen wuste; wenn dies der letzte Wunsch war, um dessen Erfüllung der vornehme Athenienser zur Belohnung seiner großen Handlungen die Götter anflehte; wenn ein Gesetzgeber unserer Zeiten im nordlichen Europa einen neuen Ton bey seinem Volke anzugeben wuste; wenn Schweden sich nicht mehr gleich sieht, seit Gustav auf dessen Thron gestiegen ist; wenn dieser junge Fürst eine allgemeine Veränderung in der Staatsverfassung, in den Sitten und sogar in der Kleidung seiner Unterthanen vorbereitete, und in wenig Jahren vollendete: Sollte es denn unmöglich seyn, eben so leicht eine Revolution in Spanien hervorzubringen? Wäre es meine Haupt-

absicht,

absicht, einen Gesetzgebungs-Plan für diese Nation allein zu entwerfen, so würde ich die Bahn bezeichnen, die man gehen müste, und die Mittel, die dazu erfordert würden, nebst der Leichtigkeit ihrer Ausführung angeben; aber das liegt itzt ausser den Grenzen meiner Pflicht. Ich redete in diesem Kapitel von Frankreich und Spanien blos in der Absicht, daß ich zeigen könnte, auf welche Art das Genie, die natürliche Beschaffenheit und der Charakter des Volkes, das eine neue Gesetzgebung empfängt, auf das System derselben Einfluß habe. Zufrieden damit, daß ich meine Gedanken mit gehöriger Klarheit, wie ich glaube, entwickelt habe, gehe ich jetzt auf die Untersuchung des Einflußes, den das Klima auf die Gesetzgebung hat, über.

Der Widerspruch in den Meinungen der Philosophen und Staatsklugen in Rücksicht auf diesen Punkt; die Schwierigkeit, eine so dunkle Materie, wie diese ist, in einiges Licht zu setzen, und die Hindernisse, die uns aufstossen, wenn man die daraus herfliessenden gesetzgeberischen Grundsätze allgemein machen will, werden mich bey dieser Untersuchung weiter führen, als ich

wünschte. Ich hoffe, daß diesen Fehler die Neuheit, die Wichtigkeit und die Evidenz der Resultate verbessern soll.

Vierzehntes Kapitel.

Vierter Gegenstand des Verhältnisses der Gesetze: Das Klima.

Man glaubte, und glaubt es vielleicht noch, Montesquieu habe am ersten von dem Einfluß des Klima geredet. Das ist falsch. Es ist bekannt, daß dieser Gegenstand schon vor ihm der Feder des feinen und angenehmen Fontenelle*) nicht entwischt ist**). Chardin, einer von den räson=

*) S. dessen Abhandl. vom Vorzuge der Alten oder Neuern. Ueb.

**) Machiavell redet auch von dem Einfluß des Klima auf den physischen und moralischen Theil der Völker, an verschiedenen Stellen seiner Werke. Verf.

Den Schriftstellern, die vor Montesquieu über diesen Gegenstand geschrieben haben, verdient auch beygefügt zu werden: Just. Henn. Böhmer, in diss. de Juribus diuersis

räsonnirenden Reisenden, macht viele Reflexionen über den Einfluß des Klima auf den physischen und moralischen Theil der Menschen. Der Abt Dûbos unterstützt und entwickelt die Gedanken des Chardin, und Bodinus, der vielleicht in den Schriften des Polybs (B. IV. K. 21.) gelesen hatte, daß das Klima Gestalt, Farbe und Sitten der Völker bilde, hatte schon in seiner Republick und in seiner Methode der Geschichte 150 Jahre vor ihnen den Grund seines Systems darauf gebaut*).
Schon vor allen diesen Schriftstellern hatte Hippokrates, der göttliche Hippokrates, weitläuftig davon in seinem berühmten

Tractat

uersis ex diuersitate climatum natis, Hal. 1742. wo verschiedene Stellen aus dem Cicero, Vitruv, u. s. w. beygebracht sind; zu denen ich noch aus Aristoteles Politik das K. 7. im B. II. und aus Plato's Buch von den Gesetzen das 5te B. hinzufüge. Ueb.

*) Septemtrionales populos vi et armis subditos fore, in officio contineri australes religionis ac numinis metu; ceteros aequitate et imperio rationis. Bodin. de Rep. L. V. C. 1. Vers.

Tractat von der Luft, den Wässern, und den Oertern, geredet. Endlich erscheint der Verfasser des Geistes der Gesetze; und ohne einen dieser Schriftsteller zu citiren, giebt er blos den Grundsätzen des Hippokrates eine andere Gestalt, und richtet sie mehr nach Dübos, Chardin und Bodinus ein. Er wollte das Publikum glauben machen, daß er der erste sey, der davon spreche, und das Publikum glaubte es ihm. Man muß diesen Betrug einem schöpferischen Genie verzeihen, das gewohnt war, selbst zu denken, und daher auch dann zu erfinden glaubte, wann es copirte. Ich wage es, den Gedanken dieser berühmten Schriftsteller auch die meinigen beyzufügen, denn inuentis addere, ist keine schwere Sache.

Ich lasse dem Verfasser des Geists der Gesetze gern alle seine Bemerkungen über die Zunge eines Hammels, die mit kleinen hervorragenden Theilen bedeckt ist, welche mit einigen Haaren, oder mit einer Art von Milchhaar bekleidet sind, zwischen denen einige pyramidenförmige Theile hervorgehen, die am Obertheil etliche kleine Pinsel formi-

ren, die auf einmal verschwinden, sobald man diese Zunge gefrieren läßt; woraus der Verfasser die verschiedenen Grade der Fühlbarkeit, der Stärke und des Muths, den größern oder geringern Reitz der Leidenschaften, und den mehr oder minder starken Hang zu Vergnügungen in den verschiedenen Klimen herleitet *). Ich übergehe gern diese Bemerkungen, die sich besser in eine Geschichte des Mikroskops, als in eine politische Untersuchung schicken; und bin auch nicht der Meinung, daß man so weit gehen, und den Einfluß des Klima für die allgemeine Ursache aller moralischen und politischen Phänomene halten müsse, wie es dieser berühmte Schriftsteller thut, der bey dieser Erörterung mehr wunderlichen Witz und Genie, als Genauigkeit im Beobachten und Wahrheit in den Folgerungen gezeigt hat. Ich werde mich sorgfältig hüten, auf diese ihm eigene Fehler zu stossen; ich werde mich hüten, die Geschichte und die geheiligte Fackel der Erfahrung, wie er, zu mißbrauchen.

Könn=

*) Espr. des Loix, L. XIV. ch. 2. Ueb.

Könnte ich wohl, zum Beyspiel mit dem Verfasser des Geistes der Gesetze behaupten, daß das Klima Ursache daran sey, daß die nordischen Völker immer die mittägigen unterjochten; wenn ich in der Geschichte eben so viele Beweise für als wider diese Meinung finde? Unterjochten nicht die Römer, welche zu einer Zeit von den Völkern des Nordens überwunden wurden, diese nehmlichen Völker wieder zu einer andern Zeit? Triumphirten etwan nicht ihre siegreichen Waffen über die Sarmaten und Brittannier? Gieng nicht Tamerlan von den Ufern des Indus aus, und trug die Eroberung bis in das eisigte Klima Sibiriens? Unterjochten vielleicht nicht die Peruaner viele Völker, die ihrem Lande nordlich gelegen sind? Wurden etwan nicht die abergläubischen Standarten der Kreuzzüge von den tapfern Saracenen in Stücken zerhauen? Unterjochte nicht eben dieses Volk, das von den heißen Wüsten Arabiens ausgieng, viele Nationen? Triumphirte es nicht über die Spanier? Trug es nicht die Verwüstung bis in den Mittelpunkt von Frankreich? Verließen

denn

denn nicht die Hunnen die Mäotischen Sümpfe, um eine Menge ihrem Lande nordlich gelegener Völker an Ketten zu schmieden? Waren etwan nicht die Parther Roms Schrecken in einem Jahrhundert, in welchem die Römer noch nichts von ihrem alten Muthe verloren hatten? War vielleicht nicht eine Zeit, wo man die Elamiten und die Egyptier unter die kriegerischsten Völker, welche die Erde hatte, zählen konnte? War in den Tagen des Cyrus die Sonne weiter von Persien entfernt? War etwan nicht Lacedämon, das heutzutage von den feigsten Sclaven bewohnt wird, das Vaterland der Kriger und der Helden? Macht es vielleicht das Klima, daß man in Athen keinen Phocion, in Theben keinen Pelopidas *), und keine Decier in Rom mehr findet?

Würde ich ferner mit eben diesem Schriftsteller behaupten können, daß das Klima Ursache sey, daß die nordischen Völker

*) Plutarch und Cornel. Nepos haben das Leben dieser beeden großen Männer beschrieben. Ueb.

mehr die Freyheit lieben, als die mittägigen, wenn ich den Despotismus auf gleiche Weise im brennenden Sande Lybiens und in den Eiswäldern des Nordens, in den fruchtbaren Ebenen von Indostan und in den Wüsten Scythiens seinen Thron befestigen sehe? Könnte ich glauben, daß die nordischen Völker zur Freyheit geboren sind, wenn ich das Lehensystem seine Wurzeln in Rußland, Dänemark, Schweden, Ungarn, Polen, und in ganz Europa sich ausbreiten sehe? Könnte ich glauben, daß das heiße Klima den Menschen zur Sclaverey verdamme, wenn ich sehe, wie der herumschweifende Araber so viele Jahrhunderte lang das Joch des Despotismus verspottet, mit welchem er den Perser, den Egyptier, und den Mohren, seine Nachbarn, überwältiget? Finden wir nicht so zu sagen unter demselben Meridian den Tatar unbezwingbar und den Sibirier als Sclaven?

Könnte ich wohl endlich dem Klima die häufigen Selbstmorde in England zuschreiben, während daß ich zu Paris in einem

sin-

einzigen Jahre mehr als fünfzig Unglückliche Hand an ihr eigenes Leben legen sehe *); während daß man in Genf zehn oder zwölf Selbstmorde zählt, und während daß man in Rom sieben Jahrhunderte lang keinen andern Selbstmord kannte, als den der Lucretia, und doch hierauf in einem Zeitraum von wenig Jahren, ohne daß sich das Klima verändert hätte, einen Cato, einen Brutus, einen Cassius, einen Antonius und so viele andere der Welt dieses traurige Beyspiel geben sahe?

Ich würde nicht fertig werden, wenn ich alle Wirkungen durchgehen wollte, die Montesquieu dem Klima beylegt; die wir aber nach Vernunft und Erfahrung andern Ursachen zuschreiben müssen, welche, wo nicht im Ganzen, wenigstens gröstentheils davon unabhängig sind. Der Leser wird hiebey das berühmte Werk des Herrn Hume **) zu

*) Im Jahr 1774. Verf.

**) Essais moraux, Essai 24. Man lese Hélvetius de l'Esprit überhaupt, und besonders die 3te Abhandlung. Verf.

zu erläutern, mache ich mit dem ersten den Anfang.

Es ist nicht zu zweifeln, daß das Klima Einfluß auf den physischen und moralischen Theil des Menschen habe. Die Feuer-Materie, die auf der Oberfläche unserer Erdkugel ausgestreut ist, ist ohne Zweifel eine von den Naturkräften, und diese Kraft kann unmöglich unthätig bleiben. Sie muß ihre Wirkungen sowohl über das Pflanzen- als über das Thierreich äußern. So sehr auch der Mensch durch die Vollkommenheiten seiner Seele von den Thieren unterschieden ist, und durch die Anwendung seiner geistigen Kräfte die Wirkungen dieser stets thätigen Macht verbessern kann, so kann er sie doch nicht völlig vernichten. Das Uebermaas oder die geringe Quantität dieser in der Atmosphäre, in welcher er lebt, zerstreuten Materie ist es, was die Hitze oder die Kälte des Klima erzeugt. Der Mensch wird also zum Theil diese Hitze oder Kälte mäßigen, aber sie nicht völlig unwirksam machen können. Ein ungewöhnlicher

Grad

Grad von Hitze, der vom Sonnenschein oder von einer Local-Ursache herrührt, muß seine Fiebern schlaf und empfindlicher machen; die Säfte gerathen dadurch nothwendig in starke Bewegung, und der Körper wird durch die allzuhäufigen Ausdünstungen entnervt, wodurch endlich seine natürliche Wärme abnehmen muß; welche, wie die Physiologen bewiesen haben, mit der Wärme des Klima allzeit im umgewandten Verhältnisse steht. Sollte wohl nach dieser Voraussetzung der moralische Theil des Menschen nichts von der Veränderung fühlen müssen, die in seinem physischen Theile vorgeht? Nur von uns zu reden, die wir doch unter einem gemäßigten Himmelsstriche wohnen; fühlen wir nicht, daß bey einer außerordentlichen Hitze unser Gedächtnis stumpf wird? Finden wir uns nicht äußerst abgemattet? Es dünkt uns, als ob unsere Gedanken in einen Schleyer verhüllt wären; es dünkt uns, als ob eine fremde Gewalt alle unsere Seelenkräfte unterdrücke; es dünkt uns, wir hätten das Recht verloren, über sie zu gebieten. Unser Geist steht mit unserm Körper in so vielen und

zu so starken Verhältnissen, daß die Erschütterungen des Einen nothwendig von dem andern empfunden werden. Es ist daher seltsam, wenn man glaubt, das Klima habe auf den physischen und moralischen Theil der Menschen keinen Einfluß; aber es ist nicht weniger seltsam, zu behaupten, diese Kraft sey die einzige, die auf den Menschen wirkt.

Wenn der Geist den Erschütterungen des Körpers unterliegen muß, so muß auch der Leib den Erschütterungen des Geistes unterliegen. Die wechselseitige Abhängigkeit, in der sie gegeneinander stehen, verbindet sie zu diesem Gesetze. Erziehung, Gesetze, Religion, Geist, Grundsätze und Triebräder der Regierungsform, sind eben so viele Kräfte, welche beständig auf den bürgerlichen Menschen wirken. Sie beschleunigen oder verzögern die Entwicklung seiner Seelen-Kräfte; sie befördern oder bezähmen oder lenken seine Leidenschaften; sie machen ihn feig oder beherzt; zum Freunde der Freyheit, oder unempfindlich gegen die schweren Ketten des Despotismus:

mus: Alle diese moralischen Ursachen, vereinigt mit den physischen, unter welchen das Klima bisweilen den ersten, bisweilen den letzten Platz behauptet, wirken zusammen zur Bildung des bürgerlichen Menschen; sie machen ihn zu dem, was er wirklich ist. Es ist schwer, genau zu bestimmen, was für Grade von Wirksamkeit jede dieser Kräfte habe; aber wenn man die Sache auf einen allgemeinen Satz reducirt, so wird man sagen können, daß bey einer Gesellschaft von Wilden die physischen Ursachen, und bey einer mehr verfeinerten Gesellschaft die moralischen die Oberhand haben *). Das Klima behauptet daher auf den

*) Keiner erkannte diese Wahrheit besser als Hippokrates. Ich will hier einen Gedanken aus diesem berühmten Schriftsteller anführen, um zu zeigen, wie sehr seine Grundsätze mit den meinigen übereinstimmen. Indem er die Bewegursachen, warum fast alle Völker Asiens den Krieg hassen, untersucht, schließt er zwar das Klima davon nicht aus, aber vorzüglich legt er die Ursache davon der Natur ihrer Regierungsform bey. Nachdem er die physischen Bewegursachen angegeben hatte, sagt er: Aus diesen Ursachen ist die ganze

den physischen und auf den moralischen Theil der Menschen als eine mitwirkende, aber nie als eine absolute Ursache seinen Einfluß. Aber wirkt es auch, wenn alle Umstände gleich sind, an allen Orten mit der nehmlichen Kraft? Dieß bahnt uns den Weg zum zweyten Satz.

Ich

ze Menschen-Race in Asien schwächlich; und mehr noch aus Schuld ihrer Gesetze: Denn der gröste Theil Asiens steht unter Königen. Wo aber die Menschen keine Gewalt und Rechte über sich selber haben, sondern Despoten unterworfen sind, da bekümmern sie sich nicht viel darum, wie sie sich zum Krieg rüsten möchten; ja, sie bemühen sich nicht einmal kriegerisch zu scheinen. Es stehen ihnen ja nicht eben dieselben Gefahren bevor. Sie müssen in den Krieg ziehen, Strapazen ausstehen, für ihre Herren dem Tod entgegen gehen, und inzwischen Weib, Kinder und Freunde zu Hause lassen; und haben sie auch tapfer und mit Glück gefochten, so wachsen die Vortheile davon den Herren zu, deren Schätze dadurch vermehrt werden;

ihnen

Ich sagte: Der Einfluß des Klima sey merklich und groß in starken Klimen, d. i. in solchen, die außerordentlich heiß oder außerordentlich kalt sind, aber in gemäßigten Himmelsstrichen sey er kaum bemerkbar. Wir wollen dieß jetzt untersuchen.

Der

ihnen wird nichts als Gefahr und Tod zum Theil. — — — Daher alle Griechen und Barbaren in Asien, die keinen Despoten unterworfen, sondern ihre eigene Herren sind, die kriegerischsten Leute sind, weil die Früchte ihrer Arbeiten ihnen gelassen werden. — — — Deswegen sind auch die Europäer nicht allein aus dieser Ursache (er zielt auf das Klima), sondern auch wegen ihrer Gesetze weit kriegerischer. Denn sie stehen unter keinen Königen, wie die Asiaten. Völker, die unter Königen leben müssen, sind die allerfurchtsamsten, wie ich schon oben gezeigt habe. Hippokrates von der Luft, den Wässern und den Oertern, §. 39, 40, 41, 54. Vers.

Der Mensch ist nach den Beobachtungen der Physiologen nur für einen bestimmten Grad von Wärme empfänglich. Diese Wärme besteht blos aus seiner natürlichen und aus der atmospärischen Wärme des Landes, in welchem er lebt. Nach dem Maaße nun, in dem die atmosphärische Wärme stärker ist, wird seine natürliche Wärme geringer seyn; und im umgewandten Fall, seine natürliche Wärme wird nach dem Maaße, als die atmosphärische minder stark ist, größer seyn. In gemäßigten Himmelsstrichen steht die natürliche Wärme ordentlicherweise mit der atmosphärischen im Gleichgewicht; oder wenn auch einiger Unterschied ist, so ist derselbe so gering, daß man behaupten kann, er sey fast unmerklich, wenn gleich nicht nach seiner Intensität, wenigstens doch nach seinen Wirkungen. Aber in starken Klimen, die außerordentlich kalt sind, muß dieser Unterschied sehr groß, muß er nothwendigerweise sehr fühlbar seyn. Wenn, zum Beyspiel, in einem Lande die atmosphärische Wärme die natürliche um 2 Drittheile übertrifft; und wenn in einem an-

dern

dern Lande die natürliche Wärme die atmosphärische um 2 Drittheile übersteigt: So ist die Veränderung, die in dem Mechanismus der Einwohner dieser zwey Länder vorgehen wird, so groß, so entgegengesetzt, daß die Wirkungen, die sie sowohl in der Entwicklung ihrer physischen, als ihrer moralischen Kräfte, die von jenen größtentheils abhängen, erzeugen muß, dem Auge des ungeübtesten Beobachters unmöglich entgehen können. Wer sollte nicht in Grönland oder am Senegal den Einfluß des Klima auf Temperament, Sitten, und Lebensart der Bewohner dieser beeden Länder bemerken? Aber wer würde wohl diesen Einfluß in Paris, in Genua, in Neapel, in Konstantinopel gewahr werden können? Ich sage nicht, daß in diesen Ländern das Klima von keinem Einfluß sey; ich sage nur, daß derselbe so gering und so unmerklich ist, daß man ein sehr günstiges Vorurtheil für das System des Montesquieu haben muß, um ihn gewahr zu werden. Also, in den starken Himmelsstrichen ist der Einfluß des Klima groß und merklich, aber in den gemäßigten läßt er sich kaum errathen. Aber

es

es ist noch die Frage: Bestimmt die Lage eines Landes gegen die Sonne allein die Natur seines Klima? Könnte man nicht etwan unter dem nehmlichen Meridian ein außerordentlich heißes, und ein außerordentlich kaltes, ein gemäßigtes und ein starkes Klima antreffen? Dieß ist der dritte Satz, den wir uns zu prüfen vorgenommen haben.

Ich begnüge mich, ihn durch eine Thatsache zu erläutern. Wenn die bloße Lage eines Landes gegen die Sonne die Natur seines Klima bestimmen müste, so dürfte man zur Berechnung der Grade der Hitze und der Kälte desselben nichts anders thun, als die Zahl der Grade und Minuten beobachten, die den Meridian, unter dem es gelegen ist, vom Aequator trennen. Diese Operation wäre sehr leicht; aber der Geograph, der sie vornehmen würde, dürfte nur auf einen benachbarten Berg steigen, oder an einen benachbarten Meerstrand, der unter der nehmlichen Breite liegt, sich begeben, und er würde das Trügliche derselben finden. Er würde finden, daß unter 200 Ländern, die unter dem nehmlichen Meridian liegen, kaum 2. oder 3. einerley Klima haben könnten; er

stieße

fließe in den andern auf Verschiedenheiten, die mehr oder weniger fühlbar sind, je nachdem Local-Umstände mehr oder minder verschieden wären; er würde sogar bisweilen einen auffallenden Widerspruch antreffen. Sind etwan nicht unter dem nehmlichen Meridian, unter welchem das heiße Afrika liegt, die Cordilleras*) von Peru beständig mit Schnee bedeckt? Erstreckt sich etwan nicht die völlige Strenge der kalten Zone in der neuen Welt über das Ziel derjenigen, die nach ihrer Lage gegen die Sonne gemäßiget seyn sollte? Neufundland, ein Theil von Neuschottland, und Canada sind Länder, die unter dem nehmlichen Meridian gelegen sind, der Frankreich durchschneidet; das Land der Esquimaux,

*) Andes, Cordillera de los Andes, Sierra Nevida rc. Eine Reihe großer und kalter Gebirge in Südamerika, welche sich von der Magellanischen Meerenge bis an die Landenge von Darien in die Länge erstrecken, und Peru und Chili von dem übrigen Südamerika absondern. Es giebt daselbst so durchdringende kalte Winde, daß sie die lebendigen Körper tödten, und so hart machen, daß sie nicht verwesen. Ueb.

maur, ein Theil von Labrador, und die an der mittägigen Hutsonsbay gelegene Länder sind unter dem nehmlichen Meridian, wie Großbrittannien; und doch, welcher unendliche Unterschied unter ihren Klimen*)?

Folglich muß nicht allein die Lage eines Landes gegen die Sonne das Klima desselben bestimmen. Die Beschaffenheit des Himmelsstrichs in einer Gegend macht der beständige Grad der Wärme oder Kälte aus, der in der Atmosphäre derselben herrscht; und dieser hängt nicht allein von der Breite ab, sondern er kann auch von vielen andern Local-Umständen herrühren; wie, von der erhöhten Lage des Landes gegen das Meer, von dem Umfang des festen Landes, von der Natur des Bodens, von der Nähe der Wälder, von der Höhe und Lage der anstoßenden Gebirge; von den häufig daselbst wehenden Winden, und von vielen andern ähnlichen Umständen**).

In

*) Robertson Geschichte von Amerika, IV. Buch. V.

**) S. Varenii geographia generalis, Cap. XXVI. Prop. I. Verf.

In der Ueberzeugung nun von der Wahrheit der drey ersten von mir ausgeführten Sätze, komme ich auf den vierten, der meinen Plan noch näher angeht.

Ich sagte: Wie auch die Stärke des Einflusses des Klima beschaffen seyn möge, so dürfe er vom Gesetzgeber nicht vernachlässiget werden, welcher die Wirkungen, wenn sie schädlich sind, verbessern, wenn sie nützlich sind, benützen, und wenn sie keines von beyden sind, respectiren müsse. Hier kommen alle Linien zusammen, die ich bisher gezogen habe.

Wir haben gesagt*), daß, wenn gleich das Klima auf den Menschen nicht als absolute, sondern als mitwirkende Ursache Einfluß hat, seine Einflüße nichts destoweniger sowohl auf den physischen als auf den moralischen Theil der Menschen nothwendig wirken müsten. Sollte daher der Gesetzgeber sie vernachlässigen können?

Es ist ferner gesagt worden**), daß der Einfluß des Klima nicht immer der

 nehmliche

*) Im ersten Satz. Verf.

**) Im zweyten Satz. Verf.

nehmliche ist; daß er an einem Ort mehr, an einem andern weniger gespürt wird; daß er in starken Klimen sehr groß, in gemäßigten aber weit geringer sey. Welche Verschiedenheit muß nun diese verschiedene Stärke des Klima in dem System der Gesetzgebung hervorbringen? Wir wollen dieses näher untersuchen.

In Rücksicht auf das Klima tritt der allgemeine Grundsatz ein: Extremen berühren einander. In den ausserordentlich heißen und in den ausserordentlich kalten Klimen wird die Entwicklung der moralischen Kräfte des Menschen auf gleiche Weise vom Klima verhindert. Da die natürliche Wärme, wie bemerkt worden*), allzeit mit der Wärme des Klima in umgekehrtem Verhältnis steht, so ist sie in ausserordentlich heißen Klimen ungewöhnlich gering und in ausserordentlich kalten ungewöhnlich stark. Diese zwey entgegengesetzten physischen Ursachen bringen einerley moralische Wirkung hervor. So wie sie auf gleiche Art den natürlichen Mechanismus des Menschen verändern,

*) In der Prüfung des zweyten Satzes. Verf.

åndern, so müssen sie auch die Entwicklung seiner moralischen Kräfte verhindern, die von seinem physischen Theil nicht unabhängig seyn können. Die gröste Erschlaffung der Fibern, der geringste Grad der Verdünnung der Säfte, die Langsamkeit der thierischen Bewegung in den ausserordentlich heißen Klimen machen den Menschen ungewöhnlich schwach, sehr wenig fühlbar, und folglich ausserordentlich dumm. Auf eben diese Art muß in ausserordentlich kalten Klimen die höchste Steife und Dehnung der Fibern, die höchste Verdünnung der Säfte, die große Enge der Blutgefäße, ein dickes und entzündbares Geblüt, nothwendig Stumpfsinnigkeit und Dummheit erzeugen. Was entspringt nicht alles aus diesen? Hieraus folgt, daß die Gesetze sowohl in ausserordentlich heißen als in ausserordentlich kalten Himmelsstrichen gleich starke Gewalt anwenden müssen, um die gewünschten Wirkungen hervorzubringen. In gemäßigten Klimen kann es dem Gesetzgeber genug seyn, wenn er nur die Hindernisse aus dem Wege räumt, um jene politische Bewegung, die der Gesellschaft ihr Leben giebt, hervorzubringen;

aber in den Himmelsstrichen, von denen eben die Rede war, ist die Hinwegräumung der Hindernisse nicht genug; wir müssen auch Stöße, und dazu sehr starke Stöße gebrauchen. Große Belohnungen, starke Drohungen, eine robustere Erziehung, eine von den Gesetzen mit aller Kraft erweckte Nacheiferung, eine Betriebsamkeit, die nicht blos von der Freyheit, deren wohlthätiger Einfluß in gemäßigten Klimen hinreichend seyn würde, sie auf den höchsten Grad der Thätigkeit zu bringen — sondern auch von der Freygebigkeit der Regierung belebt wird, u. s. w.: Das sind die Mittel, wodurch der Gesetzgeber die Wirkungen des Klima verbessern kann, wenn sie schädlich sind. Aber wir wollen ein wenig sehen, ob er nicht manchmal auch die Ursache selbst verbessern könne.

Ich sagte*), daß nicht die Lage eines Landes gegen die Sonne allein das Klima bestimme, sondern auch Local-Umstände das Ihrige dazu beytragen. Nun sind

diese

*) Im dritten Satz. Verf.

diese Local = Umstände öfters einer Verbesserung fähig. Hängen sie von der Menge der Wälder, von stehenden Wässern, von nahen Morästen, oder von andern ähnlichen Ursachen ab; so wird die Gesetzgebung in diesen Fällen, wenn sie die Bevölkerung und den Ackerbau begünstigt, die Wälder verdünnt, die Sümpfe ausgetrocknet, die Hindernisse, welche das Wasser in seinem Laufe aufhielten, weggeschafft sehen; mit einem Wort, sie wird sehen, daß die Rauhigkeit des Klima nach dem Maaße abnimmt, als man die Ursachen hebt, welche zu ihrer Entstehung beytragen. Dies ist keine eitle abstracte Speculation. Wir haben davon unzählige Erfahrungen sowohl in der alten als in der neuen Welt. Die Geschichte der physischen Veränderungen unserer Erdkugel zeigt uns unzählige Beyspiele von Local = Alterationen, die mit den Klimen vieler Länder vorgiengen, und die von dem Wachsthum oder dem Verfall der Bevölkerung und der Industrie bey den Nationen, die sie bewohnten, herrührten. Man erkannte das milde Klima Italiens nicht mehr, nachdem

die aus Norden gekommenen Barbaren es durch ihre Waffen, durch ihre Sitten und durch ihre Gesetze verwüsteten. Die Bevölkerung und die Industrie der Holländer, welche Freyheit und weise Gesetzgebung ermunterte, milderte die Rauhigkeit des alten Klima der Bataver. Dieselben Ursachen haben die nehmlichen Wirkungen in vielen Ländern Deutschlands, in England und Pensilvanien hervorgebracht Die Helden, welche diese letztere Gegend bewohnen, wusten sich eben so ruhmvoll von der Strenge ihres Klima, als von den Unterdrückungen ihres alten Mutterlandes zu befreyen. Eine gute Gesetzgebung kann also bisweilen die Rauhigkeit des Klima mildern; sie kann allzeit die Wirkungen desselben verbessern, wenn sie schädlich sind: Wie viel leichter wird sie dieselben nicht benützen können, im Fall sie nützlich sind?

In unsern gemäßigten Himmelsstrichen, in welchen die Natur die Entwicklung der Seelen-Kräfte im Menschen nicht hindert, sondern vielmehr befördert; wo

die gemäßigte Elasticität der Luft den Menschen, der sie athmet, dazu bestimmt zu haben scheint, den ausschließenden Vorzug zu genießen, seine ganze Thätigkeit schnell zu entfalten; wo weder eine ausserordentliche Steife und Dehnung der Fibern, die von dem äussersten Grad der Kälte herrührt, noch eine von ausserordentlicher Hitze entstehende ungewöhnliche Erschlaffung derselben, Stumpfsinnigkeit erzeugt, und seine Fühlbarkeit vermindert; wo die Macht der Wollust, in Vereinigung mit Körperstärke, dem lebhaften Feuer der Mannspersonen, und der Fruchtbarkeit der Frauen, die Bevölkerung bis ins Unendliche vervielfältigen würde, wenn moralische Ursachen die begünstigenden Kräfte der physischen nicht so zu sagen unnütze machten; in unsern Himmelsstrichen endlich, wo die milde Luft der Industrie ein unbegränztes Feld darbietet; wo alle Künste und Manufakturen, sowohl die, welche Feuer, als auch die, welche Genie oder Körperstärke am Künstler erfordern, alle mit gleichem Glück können getrieben werden; wie leicht könnte in unsern gemäßigten Klimen, sage ich, die Gesetzgebung

den Wachsthum der Bevölkerung, der Industrie, der Künste, der Manufakturen, die Vervollkommnung des öffentlichen Unterrichts erreichen? Ich sagte kurz vorher; wenn man dieses in starken Klimen, die ausserordentlich heiß oder ausserordentlich kalt sind, zu Stande bringen will, so braucht man Antriebe, und sehr starke Antriebe hiezu; aber in gemäßigten Himmelsstrichen, z. B. in unserm Italien, wäre es schon genug, wenn nur die Hindernisse aus dem Wege geräumt würden. Ihr dürft also nur eine geringe Gewalt anwenden, ihr glücklichen Gesetzgeber dieser glücklichen Gegenden. Die Natur hat die Bahn geebnet, auf welcher eure Völker können zur Glückseligkeit geführt werden. Eure Gesetze sind es, die sie mit Steinen, mit Aesten, mit schimpflichen Hindernissen anfüllten. Setzet deswegen diese Bahn in den Stand, in dem die Natur sie gelassen hat, und überlaßt ihr die Sorge, ihr Werk zu vervollkommnen.

Sieh, so kann der Gesetzgeber von den Wirkungen des Klima Vortheil ziehen, wenn sie nützlich sind: Wir wollen nun sehen,

wie

wie er sie respektiren müsse, wenn sie weder schaden noch nützen.

Unter den Wirkungen des Klima giebt es einige, die weder schädlich noch nützlich, sondern gleichgiltig sind. In diesen Fällen wäre es eine vergebliche Mühe, der Natur entgegen zu arbeiten; es könnte nie etwas gutes daraus entstehen, oft aber würde es sehr gefährliche Unordnungen nach sich ziehen.

Wenn zum Beyspiel einige Künste, einige Manufakturen dem Himmelsstrich einer Nation zuwider sind, würde da nicht ein Gesetzgeber, der sie befördern wollte, einen groben Irrthum begehen? Würden nicht diese Künste, diese Manufakturen, diese Industrie zur Schande der Gesetze immer unvollkommen bleiben? Würden sie wohl denen, die sie treiben, je große Vortheile gewähren? Könnten etwan nicht die Hände, die jetzt diesen Beschäftigungen gewidmet sind, zu weit größerem Nutzen der Künstler und des Staats, zu denjenigen Manufakturen, zu den Künsten, zu der Art von Industrie gebraucht werden,

die

die das Klima erlaubt und erfordert? Könnte sich nicht die Nation durch den Ueberfluß dieser Artikel für diejenigen hinlänglich schadlos halten, die ihr das Klima versagt? Wenn ein Gewerbe viel Feuer erfordert, könnte es wohl mit Nutzen in einem Lande getrieben werden, wo das Klima ausserordentlich heiß ist; und wenn es freye Luft nöthig hat, könnte man es wohl mit Vortheil in einem ausserordentlich kalten Lande treiben? Was müste man von einem Gesetzgeber sagen, der in Zanguebar*) Glas-Fabriken errichten, oder an den eißigten Ufern Lapplands einen Handel mit zubereiteten Schiffs-Materialien treiben würde? Wenn der Mensch dem Aequator allzunahe, oder zu weit davon entfernt, in einem sehr heißen oder in einem sehr kalten Klima lebt, so kann er zu einigen Arbeiten und Beschäftigungen untüchtig seyn, durch die er in einem andern Himmelsstrich sein Glück machen würde.

Non

*) Zanguebar, ein weitläuftiges Afrikanisches Land, in Niederäthiopien, das verschiedene Königreiche unter sich begreift. Ueb.

Non omnis fert omnia tellus.

Dieß läßt sich auch vom Menschen behaupten. Sich in solchen Umständen der Natur widersetzen, ist unnütze und gefährliche Tollheit. Der Gesetzgeber verbessere demnach die Wirkungen des Klima, wenn sie schädlich; er benütze sie, wenn sie vortheilhaft, er respectire sie, wenn sie keines von beyden sind: Er ahme die Politik des Gesetzgebers der Hebräer nach, der Schweine-Fleisch, und Fische ohne Schuppen und Floßfedern zu essen verbot*), gewisse Reinigungen festsetzte, Enthaltsamkeit und Fasten befahl: Aber er schrieb nie den Gebrauch des Oels**) einem Volke vor, das unter einem heißen Himmelsstrich, und in einem Lande, lebte, in welchem

*) S. Michaelis Mosisches Recht, IV. Theil, §. 203. 204. Ueb.

**) Michaelis am a. O. §. 191. und 205. beweist eher das Gegentheil: Die Mosaische Gesetzgebung suchte die Israeliten an den Gebrauch des Oels, das in Palästina ausserordentlich vortreflich wuchs, durch mancherley Mittel zu gewöhnen. Ueb.

welchem das Klima diese Art Würze seinen Einwohnern schädlich machte.

Vom Klima gehe ich auf den zweyten physischen Gegenstand des Verhältnisses über, in welchem die Gesetze mit der Natur des Bodens stehen.

Fünfzehntes Kapitel.

Fünfter Gegenstand des Verhältnisses der Gesetze, die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des Bodens.

Das Erdreich kann in Rücksicht auf seine Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit betrachtet, unter drey verschiedene Klassen gebracht werden. Es giebt Länder, in welchen der Boden auch bey der geringsten Beyhülfe des Menschen alles hervorbringt; wieder andere sind so beschaffen, daß die Freygebigkeit der Natur allzeit mit dem Fleiße derer, die sie bebauen, im Verhältnisse steht; und endlich giebt es auch solche, die allzeit unfruchtbar bleiben, sie mögen auch von dem Schweiß ihrer Bewohner noch so sehr begossen werden. Unter diesen verschiede-

nen Gestalten muß der Gesetzgeber den Erdboden seines Volkes betrachten. Da in dem ersten Fall die erzeugende Klasse eine kleinere Anzahl von Personen erfordert, so kann der Gesetzgeber mit weniger Gefahr die Manufakturen und Künste beschützen; weil in einem so fruchtbaren Boden die Klasse der Manufakturiers nie so zahlreich seyn wird, daß sie dem Lande die wenigen Hände rauben könnte, die es zum Einärndten der Früchte seines Reichthums erfordert.

Im zweyten Fall hingegen, wenn das Land viele Hände zu seiner Bebauung nöthig hat, müssen die Gesetze die allzugroße Vermehrung der Klasse der Künstler und Manufakturiers zu hindern suchen; thun sie das Gegentheil, und vermehren die Künste und Künstler auf Kosten des Ackerbaues, so werden sie dem Staat ein doppeltes Uebel zufügen. Sie werden die Vortheile des Ackerbaues, die doch die ersten Quellen des Reichthums der Völker sind, vernachläßigen, ohne dadurch den Manufakturen aufzuhelfen; weil die Vertheuerung der Lebensmittel, die nicht von der allzugroßen

Con-

Consumtion, sondern von dem Mangel der Erzeugung herrührt, und also auch den Eigenthümern nichts nützt, nothwendig den Verschluß der Manufakturen vermindern muß, wenn sie den Preiß der Arbeiten erhöht. Dies war der Irrthum des berühmten Colbert.

Im dritten Fall endlich, wenn das Erdreich so unfruchtbar ist, daß es bey aller Mühe des Menschen nichts hervorbringt, müssen die Gesetze diejenigen Hände, welche die Unfruchtbarkeit des Bodens muthlos macht, zur Industrie, zu Künsten und Handelschaft aufmuntern, um die Kargheit der Natur durch Produkte der Hände zu vergüten. Sieh, so wurde Athen auf dem sandigten Boden seines Piräus zu einem Lande des Ueberflusses; sieh so riefen Tyrus und Sidon den Reichthum in die Gefilde der Unfruchtbarkeit; so erhöhte Holland unter einem stürmischen Himmel, und auf einem unsichern Boden, der beständig den Anfällen des Meeres ausgesetzt ist, seine Größe durch die Vortheile der Industrie und des Handels, die um so viel größer sind, da sie mit den Vortheilen der Freyheit in Verbindung

stehen,

stehen *). Die Natur des Bodens ist also ein Gegenstand, der bey Entwerfung eines neuen Gesetzbuches nicht vernachläßiget werden darf. Eben diese Beschaffenheit hat es auch mit der Lage und dem Umfang der Länder.

Sechzehntes Kapitel.

Sechster Gegenstand des Verhältnisses der Gesetze: Local-Lage und Umfang der Länder.

Wenn Lage und Umfang eines Landes auf die eigenthümliche Gattung der Industrie seiner Bewohner einen Einfluß haben, so müssen

*) Die Leser dieses Buches dürfen sich nicht über die Geschwindigkeit verwundern, mit der ich über diese Gegenstände hinwegeilte, die eine weitläufigere Untersuchung zu erfordern scheinen; denn da diese Sätze in dem folgenden Buch dieses Werkes müssen entwickelt werden, so wollte ich das allgemeinste nur anführen, um von den Grundsätzen, die aus dem Verhältnis der Gesetze gegen die Natur des Erdreichs herfließen, einen Begriff zu geben. Verf.

müssen sie auch nothwendig auf das System der Gesetzgebung denselben äußern. Wir wollen zum Exempel annehmen, eine Nation wohne an dem Ufer des Meeres, sey mit Communications-Kanälen und Seehäfen versehen, habe ringsumher Völker zu Nachbarn, die von Künsten und Gewerben entblößt und folglich genöthiget sind, die Früchte der Industrie anderswoher zu holen; der Umfang ihres Bodens sey so klein, daß er die Bedürfnisse seiner Bewohner nicht befriedigen könne: In einem solchen Staat wird alles vorhanden seyn, was ein Volk aufmuntern kann, Manufakturen und Handel zu treiben, und die Gesetze müssen in diesem Fall die Absichten der Natur unterstützen.

Alle diese Umstände trafen in Holland zusammen, als die Einwohner der vereinigten Provinzen das Spanische Joch abschüttelten, und an ihre Vortheile zu denken anfiengen. Die See, welche dieses freye Land benetzt, bot ihnen die Produkte der ganzen Erde und die Communication mit der ganzen Welt dar. Die Unfruchtbarkeit ihres Bodens, sein kleiner Umfang, und

das

das Gewässer, welches zu eben der Zeit, da es die Communication im Innern erleichterte, ihre Erdfläche bedeckte, nöthigte sie, sich anderswo nach Mitteln zu ihrem Unterhalt umzusehen. Europa, in welchem Holland einen so unglücklichen Platz behauptete, lag noch in der Unwissenheit. Der gröste Theil der Nationen, die es bewohnten, die durch Krieg und Zwietracht getrennt waren, begnügten sich mit dem, was ihnen ein schlecht angebauter Boden und ein Handel lieferte, der nicht über die Grenzen einer jeden Provinz sich erstreckte.

Demnach luden die Holländer alle Umstände dazu ein, oder sie nöthigten sie, eigentlicher zu reden, ein Volk aus Manufakturiers und Kaufleuten zu bilden. Sie sahen im Handel, der vielleicht für den größern Theil der Nationen nur ein Neben-Vortheil ist, die einzige Stütze ihrer Freyheit, ihres Lebens und ihres Unterhalts. Ohne Land und ohne Produkte, entschlossen sie sich also, die Produkte der andern Völker geltend zu machen; in der sichern Hoffnung, daß aus dem allgemeinen Wohlstand, ihr besonderer Wohlstand ent-

springen würde. Ihre Erziehung, ihre Regierungs-Grundsätze, endlich ihr ganzes Gesetzgebungs-System war auf diesen einzigen Gegenstand gerichtet, und der Erfolg rechtfertigte ihr Verfahren. Aber man findet nicht überall die nehmlichen Anlagen.

Als Peter der Große, ein Fürst, der mehr gethan haben würde, wenn er weniger unternommen hätte, als Peter der Große, sage ich, das große Projekt unternahm, seine Völker zu Manufakturen, Künsten und Handel aufzumuntern, als er eine fürchterliche Marine erschaffen wollte, um dieses Commerce zu erleichtern und zu beschützen, merkte er nicht, daß die Lage und der Umfang seines Landes diesem Vorhaben entgegen waren. Ein Reich, das, in seinem grösten Umfang betrachtet, einen Raum von zweyhundert Meilen in die Länge, und achthundert iu die Breite in sich schließt; ein Reich, das von Menschen so sehr entblößt ist, daß man nach einer angestellten Berechnung nur sechse auf jede Quadratmeile zählen darf; konnte das wohl, ohne den Ackerbau gänzlich

zu

zu Grunde zu richten, dem Anbau des Landes so viele Hände entziehen, um sie zu Manufakturen, Künsten und Schiffarth zu gebrauchen? Aber wenn auch die Bevölkerung mit dem Umfang des Landes in gleichem Verhältnis gestanden wäre, wenn beede dieses Opfer hätten zulassen können, so hätte es doch seine Lage verhindert. Rußland hat wenige Seeküsten; der gröste Theil ist unbewohnt; viele sind unzugänglich; es hat wenige Seehäfen; und selbst der zu Cronstadt, der Petersburg statt eines Hafens dient, ist einer der unglücklichsten und unsichersten von Europa. Die zwey Meere, die dieses ungeheure Reich benetzen, sind, wie man weiß, der Schiffarth und dem Handel nicht sehr günstig.

Endlich muste diesem Fürsten seine Nachbarschaft mit England, Holland und Dänemark begreiflich machen, daß dieser großen Monarchie blos der Eigenthums- und Produkten-Handel zuträglich sey, und daß er nach den Umständen, in welchen damals die Sachen standen, seinen Nachbarn den Transport-Handel überlassen müsse.

Er hätte die Concurrenz des Handels befördern sollen; und gerade dieß war es, was er vernachläßigte. Man ließ fast ein ganzes Jahrhundert lang den Russischen Handel blos in den Händen der Engländer, die sowohl im Ankauf als im Verkauf die Vorschriften machten. Die große Kunst bestand nicht darin, eine handelnde Marine zu errichten, sondern die Dänen, die Holländer und sogar die mittägigen Nationen einzuladen, mit den Engländern bey diesem Handel zu concurriren. Rußland hätte alsdann mehr verkauft, und weniger eingehandelt. Aber diese Betrachtungen waren nicht hinreichend, den Czar Peter von seinem Unternehmen abzubringen. Er sah Holland unter dem Schirm seiner Seemacht blühen. Er glaubte, eben die Absicht durch die nehmlichen Mittel erreichen zu können, ohne an die unendliche Verschiedenheit der Umstände zu denken. Diese schädliche Unwissenheit in einer für Regenten so wichtigen Kunst, in der Kunst zu combiniren, begleitete zum Unglück die Staatsverwaltung Peters des Großen; machte sie mehr glänzend, als nützlich. Und in der That, welche Vor-

theile

Vortheile verschaffte er wohl seinen Unterthanen? Mit alle' seinem Genie, mit allem Schweiß, den er vergoß, räumte er blos einige kleine Uebel aus dem Weg, befestigte aber nur dadurch die weit größern. Er gab Rußland Mahler, Bildhauer, Manufakturiers und Steuermänner; aber er vermehrte die Anzahl der Unglücklichen. Er wollte da anfangen, wo er hätte aufhören sollen; er suchte sein Volk zu poliren, ehe er es vom Elend befreyte; er suchte die Sitten zu verbessern, ehe er die Verfassung verbesserte; er glaubte endlich mitten im Despotismus, mitten im Lehensystem der Russen ein Volk von Engländern und Holländern zu erschaffen.

Daher kam es, daß alle seine Gesetze, sein Eifer und seine Reisen nur für Petersburg nützlich waren: Indem er dieß Werk seiner Hände ausschmückte, rief er in den Menschen die Erinnerung an die Idee eines ungeheuern Kolosses zurück, der auf einer Büste von Koth mit einem goldenen Haupte prangte. Es ist eine allgemeine Regel: Man muß allzeit von der Quelle anfangen, und so wenig als möglich der

Natur entgegen arbeiten. Und eben aus dieser Ursache gehört die Lage, der Umfang der Länder und die Beschaffenheit ihres Bodens unter die interessantesten Gegenstände, die der Gesetzgeber bey der Entwerfung eines neuen Gesetzbuches in seinen Plan aufnehmen muß.

Jede kleine Verschiedenheit in dieser Art Sachen kann eine sehr große im Interesse der Nationen, und folglich im System ihrer ökonomischen Gesetzgebung erzeugen.

Im folgenden Buche werden alle diese Wahrheiten besser auseinander gesetzt werden, die ich hier nur kurz berührt habe, um die allgemeinen Grundsätze dieser Wissenschaft daraus herzuleiten. Ich fürchte nichts so sehr, als zu viel zu sagen. Ich lasse in jedem Kapitel eine Menge Gedanken aus, die sich mir darbieten. Das ist ein Opfer, das ich der Mäßigkeit bringe, die für einen Schriftsteller eine nothwendige Tugend ist, deren Erlangung ihm aber auch unendliche Mühe kostet. Unter den Wahrheiten, die ich in diesem Kapitel

hätte beweisen können, und welche die Untersuchungen des Verhältnisses der Gesetze gegen den Umfang der Länder, für die Materie, die ich bearbeite, anpassend gemacht hätten, befindet sich auch die: einen guten Gesetzgebungs-Plan auch für das gröste Reich der Erde zu entwerfen.

Ein Irrthum, von welchem vielleicht der Verfasser des Geistes der Gesetze die Ursache gewesen ist, und der durch eine falsche Erfahrung einen Schein von Wahrheit erhalten hat, verführte einen großen Theil der neuern Politiker. Man glaubt allgemein, daß weitläufige Länder keiner andern als einer despotischen Regierungsform fähig sind; und daß das Problem einer guten Gesetzgebung nur in kleinen Staaten könne aufgelöst werden.

Soll also der große Umfang eines Landes dasselbe dieser Wohlthat berauben? Sollen also die großen Reiche unter dem Joch des Despotismus feufzen? Soll es vielleicht wahr seyn, daß die grösten Körper in der Natur die unvollkommensten sind, und daß die Kunst einen Kolosß nicht ver-

vollkommnen könne, wie sie eine kleine Bildsäule vervollkommnet?

Diese Meinung ist für die Menschheit zu traurig, zu niederschlagend, als daß sie nicht sollte angefochten werden. Ich überlasse es der schöpferischen Beherrscherin Rußlands, der Menschheit diesen Irrthum zu entreissen, und durch Thaten die Möglichkeit dieses Unternehmens zu zeigen. Im Fall ihr Gesetzbuch der Erwartung Europens und ihrem Eifer nicht entspräche; im Fall dasselbe einen Beweis mehr zum Vortheil der Meinung dieser Politiker liefern sollte; in diesem Fall bitte ich sie, sich an den unermeßlichen Umfang des Chinesischen Reiches und an die Lobsprüche zu erinnern, die sie selbst der gemäßigten Verfassung seiner Regierungsform und der Weisheit seiner Gesetze ertheilten.

Siebenzehntes Kapitel.

Siebenter Gegenstand des Verhältnisses der Gesetze: Die Religion des Landes.

Kein Gegenstand hat die Sorge der berühmtesten Gesetzgeber der Erde so sehr beschäff-

schäfftiget, als das Verhältnis der Gesetze zu der Religion des Landes.

In der Kindheit der Nationen, bey den Völkern, die erst entstanden, war die Religion mehr Gottes-Verehrung, als Inbegriff von Lehrsätzen. Man errichtete einen Altar, man schlachtete ein Opfer, man goß Libationen aus, um von den Göttern einige Gunst zu erhalten, oder sie zu versöhnen: Das hieß man eine Religion haben.

Hierauf fieng man an zu glauben, daß die Götter dereinst die Tugenden belohnen und die Laster bestrafen müsten. Aber der Begriff von diesen Tugenden und von diesen Lastern war unbestimmt und oft irrig. Die Religion befahl oft etwas, was die Moral verbot, und verbot etwas, was die Moral befahl. Bey diesen Widersprüchen der Religion und der Moral, bey diesen Irrthümern in den Begriffen von Lastern und Tugenden, vom Guten und Bösen, musten die Gesetze zu Hülfe kommen, um mit der einen Hand zu erhalten, was man

mit der andern fortstieß *). Die lasterhaften Götter des Heidenthums konnten nicht mit zuverläßigem Erfolge den Sterblichen eine Sitttnlehre vorschreiben, der ihre vorgegebenen Handlungen widersprochen haben würden; noch ihnen einen Gottesdienst beseh-

*) Wenn Achtung für die alten Gebräuche, oder Einfalt, oder Aberglaube in einem Staat einige Mysterien oder Cerimonien befestiget haben, die die Schamhaftigkeit beleidigen, alsdann muß das Gesetz, sagt Aristokrates (Politic. L. VII. c. 17.) erlauben, daß die Hausväter in den Tempel gehen, um diese Mysterien für ihre Weiber und Kinder zu verrichten. Sueton im Leben des Augusts, K. 31. sagt uns, daß August den jungen Personen beyderley Geschlechts nicht erlaubte, anders als in Gesellschaft eines ihrer bejahrten Anverwandten den nächtlichen Cärimonien beyzuwohnen, und daß er nach Wiederherstellung der Lupercalischen Feste den Jünglingen verbot, nackt dabey herumzulaufen, Wir wissen endlich, daß sie den Fremden erlaubten, die Cybele mit Phrygischen Cärimonien zu verehren, den Römern verboten, sich dabey einzufinden; und wenn die Römer dieses Fest feyerten, waren alle unanständigen und unzüchtigen Cärimonien dabey verbannt. Verf.

fehlen, der nichts von ihren Thorheiten und sogar von ihren Verbrechen an sich gehabt hätte, welche die blinde und dumme Leichtgläubigkeit mit all' den erträumten Schandthaten, die diese Götter begangen hatten, verehren lehrte. Der Grieche und der Römer konnte sichs zur Religions-Pflicht machen, an Orakel oder an Träume zu glauben, seine Handlungen nach den Weissagungen der Pythia, nach dem Vogelflug, nach dem Appetit der heiligen Hühner, nach den Beobachtungen der Wahrsager und Zeichendeuter einzurichten; aber es konnte ihm keine nothwendige Religions-Pflicht seyn, keusch, nüchtern und mäßig zu leben. Während daß der, welcher die schöne Europa und den jungen Ganymed entführt hatte, als Vater der Götter von ihm verehrt wurde; während daß er sah, daß die schändlichsten Verbrechen gewissen Menschen, die man ihm jetzt als Götter zu ehren befahl, an ihrer Vergötterung nicht hinderlich gewesen waren; während daß die Sinnbilder der Venus, der Grazien und der Liebesgötter seine Lüste erweckten, und seine schändlichen Begierden entzündeten; während daß der

un-

unzüchtige Gott der Gärten und des Weins seine Verehrnng forderte; während daß die mit gleicher Schwärmerey und Ungesittheit in Amathus, in Cythere, in Paphos, in Guidos und in Italien verehrte Göttin keinen andern Weihrauch zu verlangen schien, als der mit den Düften der Wollust vermengt war, kein anderes Opfer sich gefallen ließ, als die Schamhaftigkeit, keine andere Verehrung forderte, als Leidenschaften; mit einem Wort, während daß der leichtgläubige Politheist sich mit Göttern umrungen sah, die seine Laster und seine Vergnügungen beschützten: Während dem, sage ich, emfanden die Sitten, die bey weitem von der Religion keine Unterstützung erhalten konnten, die empfindlichsten Stöße. Ihr einziger Befestigungs-Punkt muste die Weisheit der Gesetze seyn, die das Uebel, das die Religion verursachte, wieder gut machen musten, ohne die Religion selbst aufzuheben, welche in andern Rücksichten zur guten Ordnung des Staats für wesentlich nothwendig gehalten wurde. Man sieht leicht, wie schwer es seyn muste, sich eines glücklichen Erfolgs hie-

bey zu versichern. Aber das kann man bey der gegenwärtigen Lage der Sachen nicht sagen.

Heutzutage wird in Europa eine göttliche Religion bekannt; eine Religion, welche die Moral nicht entstellt, sondern vervollkommnet; welche die Gesellschaft und die allgemeine Ordnung nicht zerstöret, sondern befestiget; welche den Drohungen des Gesetzes gegen die Verbrechen noch die eines gerechten Richters hinzufüget, vor dem kein Dunkel, keine häuslichen Mauern uns verbergen; eine Religion, die alle Leidenschaften bezähmt und lenkt, die nicht blos auf Handlungen, sondern auch auf Wünsche und Begierden eifersüchtig ist; die den Bürger mit dem Bürger und den Unterthan mit dem Souverän vereiniget; welche die Hand des Beleidigten entwaffnet, während sie der Obrigkeit befiehlt, sein erlittenes Unrecht zu rächen; die eine Gottesverehrung vorschreibt; die einige religiöse Handlungen anordnet, von denen der Mensch dispensirt ist, sobald es die Bedürfnisse des Staats erfordern. Eine Religion von dieser Art kann einen Ge-

setz-

setzgeber nicht sehr verlegen machen. Es ist genug, wenn er sie vor den Anfällen des Aberglaubens und des Unglaubens schützt, wenn er dafür sorgt, sie in ihrer Reinigkeit zu erhalten; eine Reinigkeit, die sowohl von ihren Feinden als von ihren Dienern befleckt werden kann; es ist genug, wenn er dieß nur erhält, um alles von der Religion hoffen und nichts von ihren Misbräuchen fürchten zu dürfen.

Das ist der große Unterschied, der zwischen dem Verhältnis der Gesetze gegen falsche Religionen, und zwischen dem Verhältnis der Gesetze gegen eine wahre Religion Statt findet.

Die Grundsätze, die aus dem erstern herfließen, müssen Verbesserungs-Grundsätze, und die, so aus dem zweyten entspringen, dürfen nur bloße Beschützungs-Grundsätze seyn; bloßer Schutz, sage ich, wird hier erfordert, weil alles das, was den Misbräuchen der Religion bey uns vorbeugt, mehr als alles andere der Religion selbst nützlich ist. Ein Gesetzbuch zum Beyspiel, das die

Anzahl der Geistlichen einschränkte, und mit den wahren Bedürfnissen der Religion in eine Gleichheit zu bringen suchte; das die Glieder dieses geheiligten Körpers eben so wenig im Ueberfluß schwimmen, als im Elend darben ließe; das einem Theil des Priesterordens seine Grundstücke und Besitzungen, die in seinen Händen übel versorgt sind, entzöge, und dadurch den andern Theil von der Demüthigung befreyte, seinen Unterhalt zu erbetteln; und das, wie an einem andern Orte bemerkt werden wird, dem erstern statt seines Eigenthums und dem letztern statt des Bettelns Besoldungen aussetzte, die der Hierarchie, den Functionen, den Obliegenheiten eines jeden Dieners des Heiligthums angemessen wären: Ein solches Gesetzbuch würde einen großen Theil der Misbräuche, die die Religion beflecken, verhüten; und zugleich ihre Ehre und das Wohl des Staats befördern. Dieß ist eine ausgemachte Wahrheit. Wenn die Anzahl der Geistlichen eingeschränkt, wenn sie mit den wahren Bedürfnissen des Staats in ein angemessenes Verhältnis gesetzt würde; alsdann

könnte der Priesterorden mehr Strenge der Sitten und eine größere Vervollkommnung in seinen Gliedern erhalten; alsdann würden Ackerbau, Künste, Handlung all' die Hände mehr haben, die jetzt als Eingedrungene ins Heiligthum die Religion herabwürdigen, und dem Staate zur Last sind; alsdann würde man, besonders bey unserer Religionsparthey, wo der Cälibat mit dem Priesterthum verbunden ist, nach Maaßgabe der abnehmenden Anzahl derer, die diese Enthaltsamkeit beobachten müssen, den Tisch des Herrn weniger mit der Unreinigkeit seiner Diener befleckt sehen; die Ruhe der Familien und die eheliche Ehrbarkeit würden von den Dienern des Altars minder gestört werden, und die Bevölkerung würde weniger das Opfer fühlen, das sie mit ihrer Mannheit bringen.

Auf diese Art würden die Geistlichen, wenn sie weder auf der einen Seite Uebermaas des Reichthums, noch auf der andern den harten Druck der Armuth empfänden, die Menschen weder durch ihren

Hoch-

Hochmuth beleidigen, noch durch ihr Elend sich in Verachtung bey ihnen setzen.

Wenn endlich der ganze Staat, und nicht die Privatmildthätigkeit der Gläubigen für ihren Unterhalt sorgte, so würde ihre Zunge, die Religionswahrheiten und Moral predigen soll, sich nicht mehr schänden, um einen Unterhalt zu erbetteln, den sie vom Staate zu fordern berechtiget sind; die Wahrheit, die sie predigen, würde, weil sie nicht mehr die Vorbereitung zu einer Forderung, oder der Titel zu einer Prästation wäre, aufhören verdächtig zu werden; und Betrug und Aberglaube würden weit vom Heiligthum fliehen, da sie nicht mehr eine Quelle des Reichthums werden können.

Sieh, so sollte die christliche Religion beschützt werden, und das sind die allgemeinen Grundsätze, die aus dem Verhältnis der Gesetze zur Religion von Europa herfließen. Damit ich nicht in unnütze Wiederholungen falle, behalte ich mir die Ausführung dieser, so wie die Prü-

fung der andern weniger allgemeinen Grundsätze bis zum fünften Buche dieses Werkes vor, wo von den Gesetzen wird gehandelt werden, die auf die Religion Beziehung haben.

Achtzehntes Kapitel.

Fünfter Gegenstand des Verhältnisses der Gesetze: Das reife Alter des Volkes.

Alle Völker sind im Anfang Kinder; alle Staaten sind im Anfang schwach. Sie wanken lange um ihre Wiege herum, ehe sie genug Stärke erhalten, sie zu verlassen. Während dieser Zeit müssen ihre Gesetze nothwendig ihre Schwachheit und ihre Kindheit fühlen. Das Widersprechende und Leichtsinnige, das diesem Alter eigen ist, muß nothwendig durch ihre Gesetzbücher hindurch blicken, so wie es sich in ihrer Art zu denken, in ihren Gebräuchen, in ihren Sitten, in ihrem Gottesdienste äußert.

Hierauf fangen sie an, aus ihrer Kindheit zu tretten. Fast unvermerkt entwickeln sich ihre Körper, und erlangen die gehörige Ausbreitung. Das Aufbrausen ihres jugendlichen Alters, vereint mit der Kraft der Jugend, heißt sie alles unternehmen, und der Reitz, der zu dieser Zeit in allen ihren Fibern ist, nöthiget sie, thätig zu seyn. Das ist für die Staaten, wie für die Menschen, das Alter der Leidenschaften, der Begierden, der Hoffnungen, der Gefahren; das ist das Alter, in dem sie entweder unter ihren Unternehmungen erliegen, oder sich durch Industrie bereichern, oder durch Eroberungen sich vergrößern. Hier fängt das männliche Alter der Völker an, dieß ist die Zeit der Ausbesserung ihrer Gesetzbücher.

So lange ihre Kindheit währte, war die Kindheit der Gesetzgebung dem Zustand angemessen, in dem sie waren. Als sie thätig zu werden anfiengen; als Handeln für sie zum Bedürfnis wurde; als Begebenheiten mit der grösten Schnelligkeit auf einander folgten; als sich die Gestalt der

Gesellschaft jeden Tag mit der Veränderung des Interesse, der Verhältnisse, der Erlangung neuer Provinzen, oder neuer Quellen des Reichthums umwandelte; während dieser Zeit muste eine weise Staatsverwaltung den Gebrechen der Gesetze abhelfen, sie muste sich begnügen, dieselben so viel als möglich zu verbessern: Aber sie muste warten, bis der Zustand des Volkes eine feste Gewalt zu gewinnen anfieng, sie muste auf eine ruhigere Zeit das große Unternehmen aufsparen, das alte Gebäude der Gesetze niederzureißen, das dem ersten Alter des Volkes vielleicht ganz angemessen war, aber im reifern ausgebessert werden muste.

Diese Zeit der größern Ruhe, diese Zeit, in welcher der Zustand eines Volkes eine feste Gestalt zu gewinnen begann; diese Zeit, in der man die wahren Vortheile der Nation einsehen konnte; diese Zeit endlich, worin dem Regenten die Materialien bekannt wurden, die zur Grundlage eines festen und dauerhaften Glückes geschickt sind, das ohne dieselben höchstens

nur

nur willkührlich seyn konnte, wenn es von einer Reihe glücklicher Ereignisse herrührte; diese Zeit, sage ich, nennt man das männliche Alter eines Volkes. Der Zeitpunkt des männlichen Alters eines Volkes muß also der Zeitpunkt der gänzlichen Verbesserung seines Gesetzbuches seyn.

Dieser Zeitpunkt ist für den grösten Theil der europäischen Nationen erschienen. Haben sie ihn benützt? Haben sie an diese nothwendige Verbesserung auch gedacht?

Ach! unsere Gesetzbücher sind noch die Gesetzbücher unserer Kindheit. Die Gesetze, die uns 10 Jahrhunderte lang regierten, fahren noch immer fort, uns zu beherrschen. Wir waren in unserer Kindheit Jäger und Hirten, und sind es noch in unsern Gesetzbüchern*). Wenn man auch für nöthig hielte, diese Gesetzbücher von

*) Man darf nur eine geringe Kenntnis von der gegenwärtigen Jurisprudenz haben, um diesen Ausdruck nicht übertrieben zu finden. Verf.

Zeit zu Zeit mit einigen Zusätzen zu versehen, so wurden doch die neuen Gesetze immer nach dem Zuschnitt der alten gemacht, von denen sich unsere Regierungen nicht zu entfernen wagten, und die man alle miteinander bestehen ließ. Dieser ungeheuern Masse, diesem Mosaique von hunderttausend vielfarbigen Steinen, die ohne Ordnung und Proportion unter einander liegen, gab man den Namen Jurisprudenz. In unserm männlichen Alter thaten wir weiter nichts, als daß wir die Anzahl dieser Steine vermehrten. Die Masse wuchs nur an Größe und Unförmlichkeit*).

Dieß sind die Denkmale, welche bey dem grösten Theil der Völker Europens der Gerechtigkeit errichtet sind: So groß

war

*) Man vergleiche mit dieser Schilderung das komische Gemälde, das Hommel in seiner Litteratura Juris, erster Ausg. S. 115. f. von der Jurisprudenz entworfen und durch einen beygefügten possirlichen Medaillonförmigen Kupferstich sehr sinnlich gemacht hat. Ueb.

war die Gleichgültigkeit, mit der ihre Regierungen an das große Gebäude der Gesetzgebung Hand anlegten. Wie ist es also zu wundern, wenn ihr Wohlstand so willkürlich war, und auf ihre Reife so schnell eine Abnahme der Kräfte folgte, die sie ihrem Tode nahe bringt?

Völker verzweifelt nicht: Die Zeit, diese Gebrechen zu heben, diese Nachlässigkeit wieder gut zu machen, ist noch nicht völlig vorbey. Wenn auch eure Regierungen die Jahrszeit verstreichen ließen, die für den Wachsthum dieser heilsamen Pflanze der Gesetzgebung die bequemste und beste war; so wisset, daß die Weisheit, der Eifer und die Talente der itzigen Gesetzgeber; die Unterstützung, die ihnen die Philosophie gewährt; die aufgeklärten Schriften, die über alle Gegenstände, welche die allgemeine Glückseligkeit betreffen, erschienen sind; und sogar das günstige Vorurtheil des Volkes gegen die vorhandenen Unordnungen, und gegen eine Jurisprudenz, die uns Eigenthum und Sicherheit raubt, für die Verbesserung eurer Gesetz-

bücher lauter günstige Umstände sind, die vor dieser Zeit sicher nicht zusammen getroffen hätten. Wenn die Regierungen sich darnach richten, wenn sie dieselben benützen wollen, wenn sie sich nicht schämen, die Vernunft und ihre Diener bey diesem Geschäfte zu Hülfe zu nehmen, so werden ihre Unterlassungsfehler, ihre vorige Nachlässigkeit, und der Verlust einer bequemern Zeit gewiß hundertfältig wieder ersetzt werden: Ihr werdet nicht nur eure Kraftlosigkeit verschwinden sehen, sondern mit der Stärke eurer Jugend sogar die Unsterblichkeit erlangen*).

Mit dieser glücklichen Vorhersagung beschließe ich dieses Buch, in welchem ich blos die allgemeinen Regeln des Systems der

*) Ich könnte hiebey eben das sagen, was Demosthenes zu den Atheniensern sagte, als er ihnen die Hoffnungslosigkeit über ihre unglückliche Lage benehmen wollte: „Athe„nienser, sagte er, verzweifelt nicht, ich „bitte euch darum, wenn ihr an euren ge„genwärtigen Zustand denkt; so traurig er euch

der Gesetzgebung entwickelte. Durch die Auseinandersetzung der allgemeinen Grundsätze von der absoluten und relativen Güte der Gesetze; durch die Prüfung der Gegenstände, die dieses Verhältnis ausmachen; und dadurch, daß ich in diesen Verhältnissen den verschiedenen Zustand der Völker und folglich die Verschiedenheit, die ihr Gesetzgebungs = System haben muß, aufsuchte — wollte ich blos den Umfang und die Aussenseite dieses unermeßlichen Ge=

„euch auch vor euern Augen scheinen mag. „Selbst die Quelle eures Unglücks muß itzt „der Grund eurer Hoffnungen seyn. Ist „etwan nicht die Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit, mit der man unter euch die „Geschäfte behandelte, die Ursache eurer „Uebel? Eben das muß euch Er„munterung seyn, weil, wenn ihr ge„handelt hättet, wie ihr hättet handeln „sollen, und die Sachen doch in dem je„tzigen Zustande wären, euch nichts mehr „zu hoffen übrig bliebe. Demosth. in Phi„lipp. prima. Der schlimmste Zustand un„serer Gesetzgebung zeigt uns, daß die Ue„bel, welche wir leiden, nicht nothwendig „sind. Lasset uns unsere Gesetze verbessern, „und wir werden geheilt seyn.“ Verf.

Gebäudes bezeichnen. Nun wollen wir unsere Augen und unsere Gedanken auf die Theile richten, aus denen es zusammengesetzt ist. Bey dieser neuen Untersuchung werden die politischen und ökonomischen Gesetze die ersten Gegenstände unserer Betrachtung seyn. Davon aber im folgenden Buch, das der folgende Band dieses Werkes enthalten wird.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Filangieri, Gaetano, 1752-1788 / Link, Gottlieb Christian Carl / Siebenkees, Johann Christian, 1753-1841

System der Gesetzgebung welchem auch d. Gedächtnisschrift auf den Ritter Filangieri v. Don Donato Tommasi, beygefügt ist

Bd.: 7

Frankfurt [u.a.] 1794

Pol.g. 312 k-1#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10814523-5
VD18 80208738-001